

B E R I C H T

über den Stand

der

U M F A S S E N D E N L A N D E S V E R T E I D I G U N G

2. Teilheft

(Beilagen)

BEILAGEN
zum
BERICHT
über den Stand
der

UMFASSENDEN LANDESVERTeidIGUNG

B E I L A G E N - V E R Z E I C H N I S

=====

<u>Beilagen-Bezeichnung</u>	<u>Inhalt</u>
1 zu II/1	Gliederung des Bundesheeres (Text und graphische Darstellung)
1 zu II/3	Verteilung von territ. Reserve- truppen und Landesbefestigungen (Schema)
1 zu II/4	Entwicklung der Personalstärken des Kaderpersonals (Tabelle)
1 zu II/5	Ausbildungsgang im Ausbildungs- und Einsatzverband (Schema)
2 zu II/5	Ausbildungsgang zum Berufsoffizier (Schema)
3 zu II/5	Ausbildungsgang zum Reserve- offizier (Schema)
4 zu II/5	Werdegang des Reserveoffiziers (Schema)
5 zu II/5	Staatsbürgerliche Erziehung und kulturelle Betreuung (Text)
1 zu II/6	Wohnungslage des Kaderpersonals (Tabelle)
2 zu II/6	"Besondere Vorfälle im Bundesheer" (Tabelle)
3 zu II/6	Die diszipliniäre Situation (Text)
1 zu II/7	Hilfeleistungen des Bundesheeres (Tabelle)
1 zu II/9	Bericht zur Versorgungslage (Text)
1 zu II/11 (2 Seiten)	Budgetansätze 1958 und 1964 (Tabelle und Text)
2 zu II/11 (2 Seiten)	US-Lieferungen und Fa. AGUSTA (Tabellen)
3 zu II/11	Verteidigungsbudget verschiedener Länder einschl. Kopfquoten (Tabelle)
1 zu II/12	Anlagen und Kasernen des Bundes- heeres (Text)
2 zu II/12 (3 Seiten)	Anlagen und Kasernen nach Errichtungs- perioden (Tabelle)
1 zu II/13	Stärke der Geburtsjahrgänge (Graphik)
2 zu II/13	Aufbau der stets abrufbereiten Ein- satzverbände (Text)
3 zu II/13	Wehrdienstzeiten - Anteil der Berufs- soldaten am Friedensheer (Schema)
1 zu II/15	Territoriale Organisation (Skizze)
2 zu II/15	Gliederung des Ergänzungswesens (Skizze)

Beilagen-BezeichnungInhalt

1 zu III.A/3	Entwurf des Zivilschutz- Organisations-Planes
2 zu III.A/6	Besprechung mit den Vertretern der Bundesländer am 20.5.1959 (Niederschrift)
5 zu III.A/9	Ministerratsbeschluß vom 20.2.1962 (Aufbau der umfassenden Landesver- teidigung)
6 zu III.B	Arbeitsgruppen des Arbeitsaus- schusses "Z" (Aufgabenbereiche)
7 zu III.B/1	Planung der Zivilschutz-Führung.
1 zu IV.	<u>Wirtschaftliche LV</u> - "Arbeitsprogramm"
2 zu IV	" " - "Sofortprogramm"
1 zu V	<u>Geistige LV</u> - Ergebnis der Enquete vom 24. - 27. 6. 1963 (Zusammenfassung)
2 zu V	Bericht des Arbeitskreises I
3 zu V	Bericht des Arbeitskreises II
4 zu V	Bericht des Arbeitskreises III
5 zu V	Bericht des Arbeitskreises IV

Zu Abschnitt II/1Beilage 1GLIEDERUNG DES BUNDESHEERES

Die 3-Gruppen umfassen insgesamt 7 Brigaden, die Gruppentruppen sowie die Territoriale Organisation ihres Bereiches.

Gruppe I: WIEN, NIEDERÖSTERREICH, nördliches BURGENLAND

Gruppenkommando WIEN

1. Brigade - EISENSTADT

3. Brigade - KREMS

9. Brigade - GÖTZENDORF

Gruppe II: STEIERMARK, südliches BURGENLAND, KÄRNTEN, OSTTIROL

Gruppenkommando GRAZ

5. Brigade - GRAZ

7. Brigade - KLAGENFURT

Gruppe III: OBERÖSTERREICH, SALZBURG, TIROL, VORARLBERG

Gruppenkommando SALZBURG

4. Brigade - LINZ

6. Brigade - INNSBRUCK

Die 7 Brigaden umfassen 3 Panzergrenadierbrigaden und 4 Jägerbrigaden. Sie gliedern sich in je 4 Einsatzbataillone und je 1 Ausbildungsbataillon, das durch Mobilmachung ein ergänzendes Einsatzbataillon wird.

Die Gruppentruppen umfassen mehrere Einsatzbataillone, 1 Versorgungsregiment und 1 Ausbildungsregiment, das durch Mobilmachung zu einer Reservebrigade umgewandelt wird.

Die Territorialorganisation (siehe Ziffer 15.) untersteht in jedem Bundesland dem Militärkommando, das am Sitz der Landesregierung eingerichtet ist. Ihm unterstehen einerseits territoriale Truppen (größtenteils Reservetruppen, vor allem Grenzschutz), andererseits Orts-, Kasern-, Übungsplatzkommanden und Verwaltungsstellen.

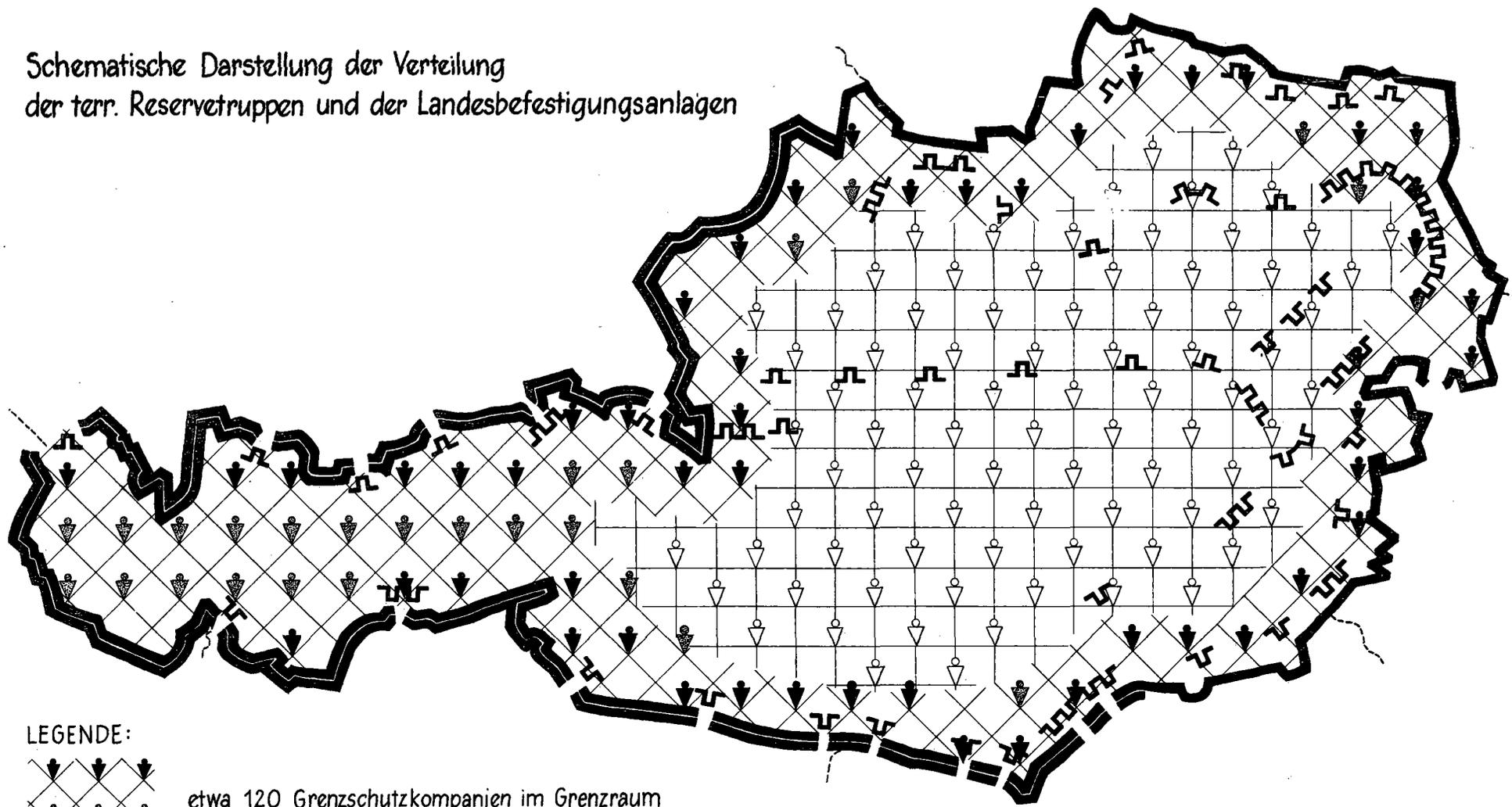
Die Luftstreitkräfte bestehen aus Fliegertruppen, Flieger-Tel- und Flugmeldetruppen, Fliegerabwehrartillerie und der Boden-

organisation. (Ihre Umgliederung im Sinne der von der Bundesregierung beschlossenen Organisation wurde angeordnet).

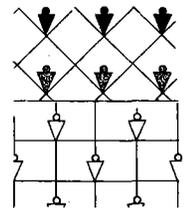
Die Heerestruppen bestehen aus Teil-, Pionier-, Artillerie- und Festungstruppen, dem Gardebataillon, aus Feldzeug-, Wirtschafts- und Sanitätstruppen sowie Anstalten und Lagern.

Die Schulen gliedern sich in Akademien, Waffenschulen und Fachschulen.

Schematische Darstellung der Verteilung der terr. Reservetruppen und der Landesbefestigungsanlagen



LEGENDE:



etwa 120 Grenzschutzkompanien im Grenzraum

etwa 180 Einheiten im innösterreichischen Raum



Anlagen der Landesbefestigung
davon: etwa 1/3 fertiggestellt und 2/3 im Bau



Gebings - oder Flußgrenzen

Entwicklung der Personalstärken des Kaderpersonals
seit dem 1.7.1959

Stand:	1.7.1959	1.7.1960	1.7.1961	1.7.1962	1.7.1963	1.7.1964
Berufsoffiziere	1.502	1.601	1.732	1.739	1.802	1.877
Beamte u. VB in UO-Funktion	5.183 *	4.762	4.708	4.605	4.419	5.549
zVS	UO	428	1.190	1.858	2.812	2.256
	Chargen u. Wehrmänner	3.989	5.616	5.908	5.802	4.819
SUMME:	10.683	12.407	13.538	14.004	13.852	13.941

* incl. 1.238 VBdBH (ehemalige B-Gendarmen)

Kader-Soll: Ab 1.1.1963 17.000

Kader-Ist: Am 1.7.1963 13.852, Fehl: 18,53 %

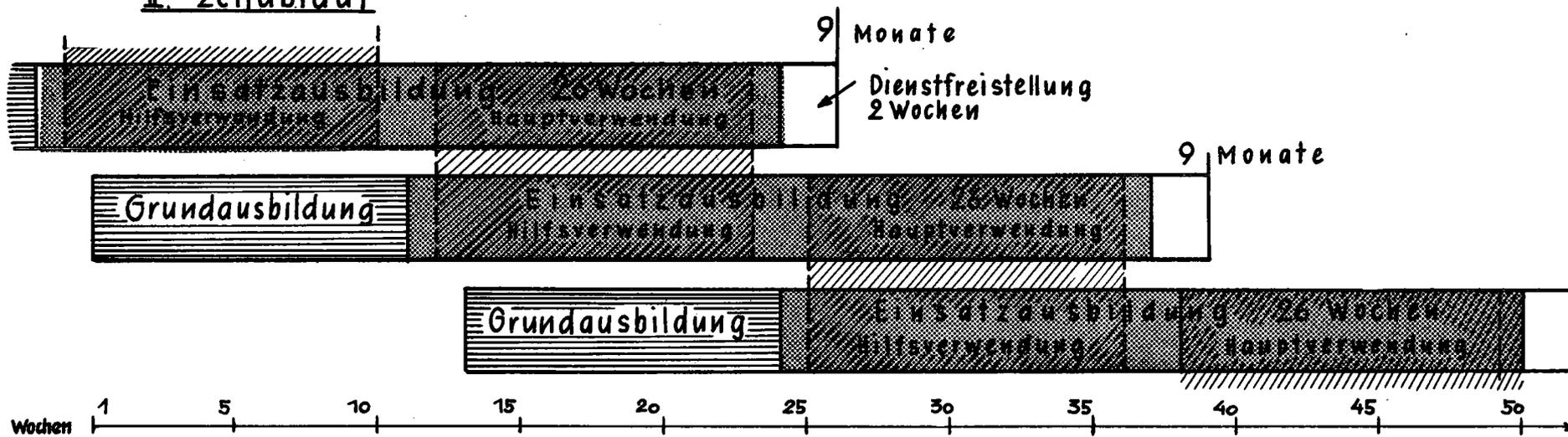
Kader-Ist: Am 1.7.1964 13.941, Fehl: 18 %

AUSBILDUNGSGANG in AUSBILDUNGS- und EINSATZVERBAND

I. Ausbildungsziele

1. Grundausbildung (im AusbVerb)	=	Allgemeine militärische Ausbildung unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der Waffengattung
2. Einsatzausbildung (im Einsatzverband)	=	Spezialverwendung nach Einteilung gemäß OrgPlan
a) im 1. Vierteljahr	=	"Hilfsverwendung" (um frühzeitige Verwendbarkeit im Einsatzfalle zu ermöglichen)
b) im 2. Vierteljahr	=	"Hauptverwendung"

II. Zeitablauf



Legende



= im Ausbildungsverband

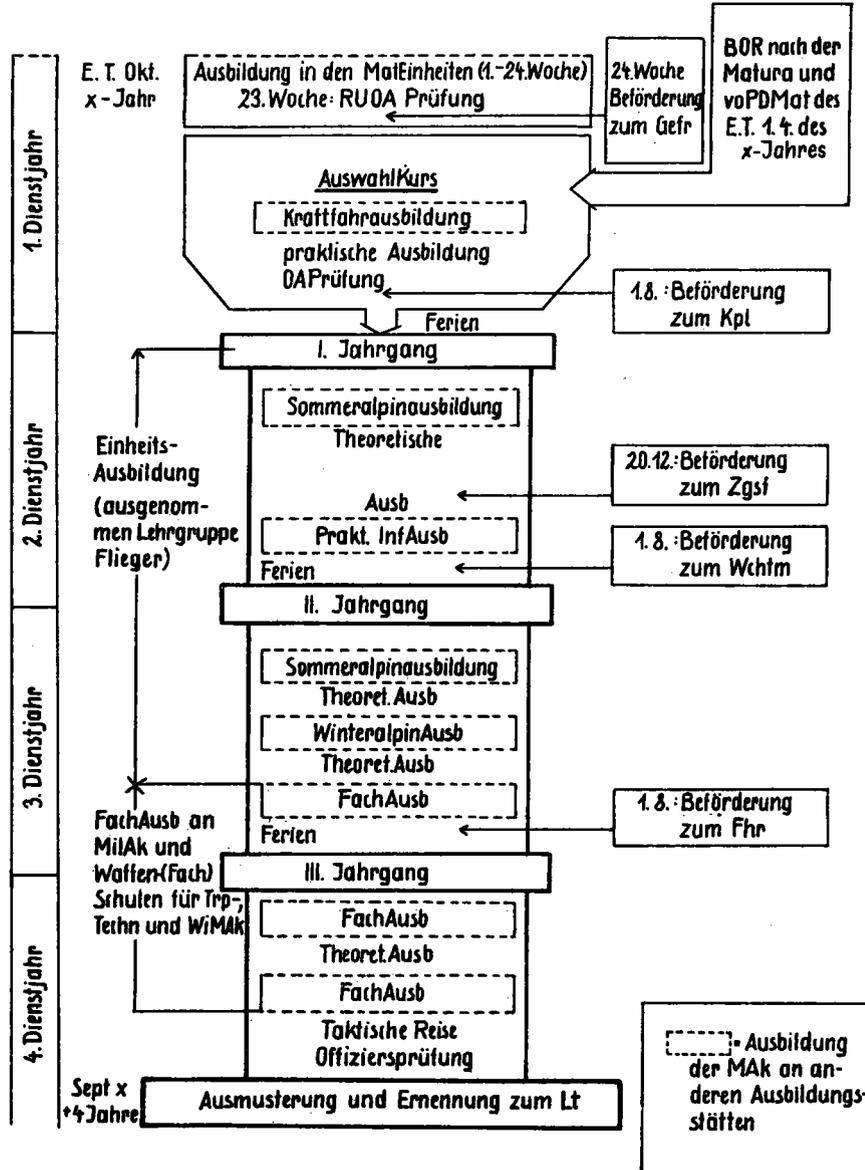
= im Einsatzverband

= Dienstfreistellung



= Perioden parallellaufender Ausbildung
im gleichen Einsatzverband

AUSBILDUNGSGANG ZUM BERUFSSOFFIZIER



Anmerkung :

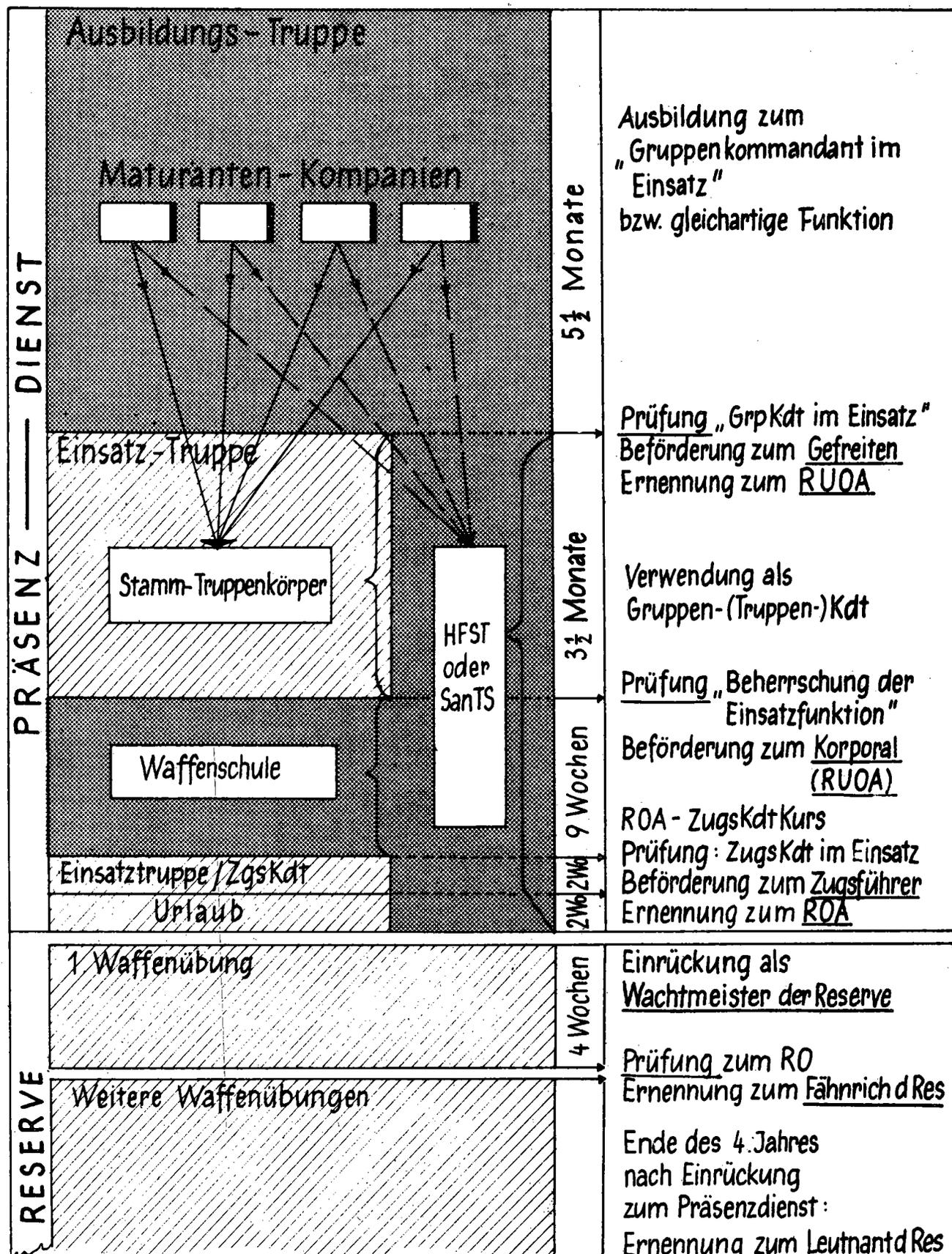
Derzeit sind 288 Militärakademiker in Ausbildung.

An der BOR (Bundesoberrealschule an der Militärakademie) erhalten 77 junge Unteroffiziere die Ausbildung zur Vollmatura, die Voraussetzung für die Offizierslaufbahn ist.

Legende

- E.T. = Einrückungstermin
- Mat = Maturanten
- RUOA = Reserve-Unteroffiziers-Anwärter
- OA = Offiziersanwärter
- Ausb = Ausbildung
- TrpMAk = Nachwuchs für Truppenoffiziere
- TechMat = Nachwuchs für technische Offiziere
- WiMAk = Nachwuchs für Wirtschaftsoffiziere
- voPD = verlängerter ordentlicher Präsenzdienst
- Gefr = Gefreiter
- Kpl = Korporal
- Zgsf = Zugsführer
- Wchtm = Wachtmeister
- Fhr = Fähnrich

Ausbildungsgang zum Reserveoffizier



Anmerkung:

Bis 1.4.1964 wurden 2.473 Maturanten zu Reserveoffiziersanwärtern (ROA) ausgebildet. Derzeit stehen 910 Maturanten in Ausbildung zu ROA

Zu Abschnitt II/5
Beilage 5

Staatsbürgerliche Erziehung und kulturelle Betreuung.

1. Staatsbürgerliche Erziehung der Soldaten und Pflege des österreichischen Vaterlands- und Staatsgedankens bedeutet nicht nur die Vermittlung von Kenntnissen der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten und der politischen, rechtlichen usw. Struktur der Republik, sondern darüber hinaus auch die Erweckung der Einsicht, daß die Erhaltung der Republik als freier und demokratischer Staat des höchsten persönlichen Einsatzes wert ist. Der Dienst als solcher, sinnvoll gestaltet, ist dazu angetan, ohne viel Worte den Soldaten das Gefühl zu vermitteln, daß das Gesamtwohl dem Einzelinteresse vorangehen muß. Der sinnvoll empfundene Dienst für den Staat führt zu einem erhöhten Staatsbewußtsein. Die allgemeine Wehrpflicht bringt Soldaten der verschiedensten Herkunft zusammen und läßt sie Trennendes - meist anerzogene Vorurteile - überwinden. Es darf aber nicht übersehen werden, daß das Bundesheer nicht in der Lage ist, Lücken, die durch den Mangel einer staatsbewußten Erziehung in Elternhaus und Schule entstanden sind, innerhalb der kurzen Ausbildungszeit auf Dauer zu schließen, und daß der erziehungsmäßigen Beeinflussung eines Neunzehnjährigen an und für sich Grenzen gesetzt sind. Das Vorbild des Vorgesetzten und das Leben in einer geordneten Gemeinschaft erweisen sich auch hier als die wirkungsvollsten Erziehungsmittel. Das Bundesheer ist aber kein Staat im Staate, die Soldaten nehmen voll am Leben des Staates teil. Die staatsbürgerliche Erziehung der Soldaten ist darauf ausgerichtet.

- 2 -

2. Die Kommandanten ergänzen die allgemeine staatsbürgerliche Erziehung durch entsprechenden Unterricht, durch Vorträge, durch Exkursionen, die die Geschichte, die Werte und Schönheiten ihres Vaterlandes den Soldaten auch bewußt näherbringen. Dies wird nach zentralen Richtlinien durchgeführt, wobei Stoffpläne, schriftliche Unterlagen, Lichtbildreihen und Lehrtafeln des BMfLV Hilfe geben.

Zusätzlich zu solchem Unterricht aus Heimat- und Staatsbürgerkunde wurden z.B. allein im Jahre 1963 Führungen und Exkursionen für 18.000 Soldaten, Vorträge für 19.700 Soldaten und Filmvorführungen für 25.500 Soldaten durchgeführt. Seit 1964 ist eine schriftliche Überprüfung der Kenntnisse aus Heimat- und Staatsbürgerkunde aller einrückenden Soldaten angeordnet, sodaß sowohl die Wehrpflichtigen als auch das Kaderpersonal gezwungen sind, sich mit den elementarsten Fragen staatsbürgerlichen Wissens auseinanderzusetzen.

3. Die kulturelle Betreuung der Truppe ergänzt diese Bestrebungen, läßt sich aber nur oberflächlich in Zahlen sichtbar machen. Sie erfolgt durch zahlreiche Freizeitveranstaltungen und eine sinnvolle Freizeitgestaltung; Erholungs-, Lese- und Schreibzimmer in den Kasernen wurden eingerichtet. Hiezu steht jeder Einheit des Bundesheeres pro Jahr ein Betrag von S 1.000,-- (Kulturpauschale) zur Verfügung. Bisher wurden für die Truppe 170 Fernsehgeräte, 600 Rundfunkgeräte, 20 Plattenspieler, 15 Fotolabors, 30 Bastelwerkstätten und 700 Sitzgarnituren für Aufenthaltsräume angeschafft.

Innerhalb von 5 Jahren wurden 300 Soldatenbüchereien mit 56.000 Büchern eingerichtet. Darüber hinaus werden laufend in den Lese- und Aufenthaltsräumen der Kasernen 20 verschiedene Zeitungen und Zeitschriften aufgelegt. Besondere Bedeutung kommt auch den Filmvorführungen zu, wobei dem Bundesheer bereits eine erhebliche Anzahl von Filmprojektoren zur Verfügung steht.

Übersicht über die Wohnungslage des Kaderpersonals

Bundesland	verfügbare Wohnungen (von Kaderpersonal bewohnt)		Summe	weiterer Bedarf an Wohnungen am 1.5.1964	weitere Wohnungen in Verwaltung der BGV	
	in BGV-Verwal- tung	genossen- schaftliche Bauten			von öffentl. Bediensteten bewohnt	von Privat- mietern bewohnt
WIEN	265	50	315	572	519	36
NÖ	423	63	486	485	272	675
Bgld	45	30	75	98	3	-
Stmk	125	132	257	165	69	148
Kärnten	122	60	182	304	186	297
OÖ	204	-	204	182	474	509
Salzburg	295	18	313	237	220	509
Tirol	115	18	133	159	82	168
Vlbg	15	31	46	16	3	-
Gesamtsumme	1.609	402	2.011	2.218	1.828	2.342

Der derzeit bestehende Bedarf von 2.218 Wohnungen für das Kaderpersonal könnte in der Mehrzahl der Bundesländer gedeckt werden, wenn es gelingen würde, die von der BGV II verwalteten 2.342 Wohnungen, die von Privatmietern (keine öffentlichen Bediensteten) bewohnt sind, freizumachen. Hierbei muß berücksichtigt werden, daß die meisten dieser Privatmieter über höhere Einkommen als die Bundesheerangehörigen verfügen, jedoch in Wohnungen mit verhältnismäßig geringen Mieten wohnen, während die Bundesheerangehörigen in neugebauten Wohnungen wesentlich höhere Mieten zu zahlen haben.

Übersicht über "Besondere Vorfälle" im Bundesheer

J a h r e	Desertation und eigenmächtige Entfernung	Dienstvorgehen	Raufhändel, Trunksucht u. ähnliche Delikte	Sittlichkeitsdelikte	Diebstähle		Raubüberfälle	Selbstmordversuche und Selbstbeschädigungen	Todesfälle			Unfälle		Kfz-Unfälle		Verletzungen bei Kfz-Unfällen		Todesfälle bei Kfz-Unf.		Gesamtsumme
					Kameradschafts-	sonstige			Selbstmord	im Dienst	außer Dienst	im Dienst	außer Dienst	im Dienst	außer Dienst	im Dienst	außer Dienst	im Dienst	außer Dienst	
1961	343	146	273	40	143	206	-	49	9	7	25	962	812	555	401	69	353	2	27	4422
1962	385	134	374	45	155	266	4	73	14	15	39	803	596	761	462	80	401	1	15	4623
1963	489	173	494	35	149	222	4	53	16	10	27	1106	868	942+	589	70	499	1	21	5768

Durchschnittliche Jahrespersonalstände:

1961 - 45.145 Mann
 1962 - 46.430 Mann
 1963 - 50.200 Mann

Erläuterung:

+) Erhöhung wird vor allem durch wesentliche Steigerung der im Dienst gefahrenen Kilometer hervorgerufen
 (1961: 30,888.653 km
 1963: 38,226.577 km)

Zu Abschnitt II/6
 Beilage 2

Zu Abschnitt II/6
Beilage 3

Beitrag zur diszipliniären Situation im Bundesheer.

1. Gemäß § 34 Abs. 5 des Wehrgesetzes werden Verletzungen der militärischen Pflichten nach den Straf- und Disziplinarvorschriften (Anhang zum Strafgesetz und Heeresdisziplinalgesetz) geahndet. So wurden im Jahre 1963 bei einer durchschnittlichen Jahres-Personalstärke von 50.200 Mann 9761 Ordnungsstrafen und 1545 Disziplinarstrafen verhängt.

Die hauptsächlichsten Strafgründe waren:

Überschreitungen des Zapfenstreiches, unerlaubter Garnisonsverlaß, eigenmächtige Entfernung, Alkoholmißbrauch und Ausschreitungen im alkoholisierten Zustand, Raufhändel, Schädigung des Ansehens des Bundesheeres, Verkehrsunfälle außer Dienst, mangelhafte Pflege von Waffen und Ausrüstung, Pflichtverletzungen im Wach- und Inspektionsdienst, mangelhafte Befehlsausführung und Befehlsverweigerung.

2. Da viele militärische Delikte (zum Beispiel Subordinationsverletzungen, Pflichtverletzungen im Wachdienst) nach der derzeitigen Rechtslage einen Tatbestand nach dem Anhang zum Strafgesetz bilden, müssen sie den Gerichten zur Ahndung angezeigt werden. Dies hat zur Folge, daß Wehrpflichtige, die während der Ableistung des Präsenzdienstes wegen militärischer Pflichtverletzungen gerichtlich verurteilt wurden, nach Versetzung in die Reserve im zivilen Leben als vorbekraft gelten.

Zur Vermeidung von Härten wäre anzustreben, das militärische Strafrecht dahingehend zu ändern, daß geringere derartige Verletzungen der militärischen Pflichten vom Vorgesetzten nach dem Heeresdisziplinalgesetz geahndet werden könnten und nur die übrigen militärischen Verfehlungen den Gerichten angezeigt werden müssen. Eine Erweiterung der den Vorgesetzten nach dem Heeresdisziplinalgesetz zustehenden Strafbefugnis bzw. eine gewichtige Erhöhung des Strafausmaßes wäre dazu wohl unerlässlich, würde aber den Wehrpflichtigen oft vor zu harten Folgen für das Zivilleben bewahren. Für die Aburteilung

von militärischen Delikten im Frieden, wäre die Beistellung von militärischen Schöffen bei den bürgerlichen Gerichten anzustreben.

3. Gemäß § 1 Abs. 3 der Wehrgesetznovelle 1962 gehören Beamte, die nach § 11 oder 49 Abs. 6 des Wehrgesetzes zur Ausübung einer UO-Funktion herangezogen werden, für die Dauer dieser Heranziehung dem Bundesheer an. Sie sind gemäß Abs. 4 der vorgeannten Gesetzesstelle Soldaten und zählen zum Präsenzstand. Pflichtverletzungen, die von Angehörigen dieses Personenkreises begangen werden und nur Ordnungswidrigkeiten darstellen, werden nach dem Ordnungsstrafrecht des Heeresdisziplinalgesetzes von den Vorgesetzten geahndet. Hingegen sind gemäß § 87 des Heeresdisziplinalgesetzes die von Beamten in UO-Funktion begangenen Dienstvergehen von der (zivilen) Disziplinaroberkommission für Beamte beim Bundesministerium für Landesverteidigung, mit dem Sitz in Wien, nach dem V. Abschnitt der Dienstpragmatik zu ahnden, obzwar es sich hierbei überwiegend um rein militärische Verfehlungen handelt.
- Der Umstand, daß Verletzungen militärischer Pflichten - je nachdem, ob es sich um zeitverpflichtete Soldaten oder Beamte in UO-Funktion handelt - von zwei dem Wesen nach grundverschiedenen Disziplinarcommissionen geahndet werden, hat schon viele unerwünschte Erscheinungen zur Folge gehabt, die sich auf die Disziplin des Unteroffizierskorps schädigend ausgewirkt haben.
- Es wäre im Interesse des Dienstes und nicht zuletzt der Beamten in UO-Funktion gelegen, auch die Dienstvergehen bei diesem Personenkreis nach dem III. Abschnitt des Heeresdisziplinalgesetzes durch die Disziplinarcommission für zeitverpflichtete Soldaten ahnden zu lassen.
- Bemerkt wird, daß Beamte in UO-Funktion als Soldaten den Strafbestimmungen des Anhanges zum Strafgesetz unterliegen.

Übersicht über Hilfeleistungen des Bundesheeres
gemäß § 2 Abs. 1 lit. c) des Wehrgesetzes.
g e l e i s t e t e A r b e i t s s t u n d e n

Gruppenbereiche Bundesländer	1961	1962	1963	bis März 1964	Gesamt- summe	Art der Assistenzen
Grp I (W, NÖ, Bgld)	18.372	39.929	91.734	8.661	158.696	Hochwassereinsätze, Brückenbau, Waldbrände, Bergungen, Schneeräumung, Lawineneinsätze, Sprengungen, Flußregulierungen, K-Sägeneinsätze, Planierarbeiten, Eissprengungen, Materialtransporte, Wegebau, Suche nach vermißten Flugzeugen, Straßeninstandsetzungsarbeiten.
Grp II (Stmk, Ktn)	87.314	43.342	68.425	599	199.680	
Grp III (OÖ, Sbg, T, Vbg)	68.646	117.627	82.525	3.278	272.076	
Meerestruppen (alle Bundesländer)	597	--	--	--	597	
Gesamtsumme	174.929	200.898	242.684	12.538	631.049	
HS-Einsätze der Luftstreitkräfte	--	444 ^h / _{1/2}	573 ^h / _{1/2}	218 ^h / _{1/2}	1236 ^h / _{1/2}	Verletztentransporte, Material- und Personentransportflüge, Teilnahme an zivilen Veranstaltungen, Wildfütterungseinsätze, Suchflüge.

Zu Abschnitt II/7
Beilage 1

BERICHT

zur

Versorgungslagea) Verpflegung:

Die Lebensmittel für den täglichen Bedarf der Truppe werden nach den "Richtlinien für die Versorgung der Truppenkörper im Garnisonsort" von den Wirtschaftsstellen aus den Mitteln des Tageskostgeldes in Höhe von dzt. S 15. -- pro Tag und Mann selbst beschafft.

Bei besonders anstrengenden Übungen und Arbeitsdiensten sowie bei Assistenzen werden Verpflegszubußen im Ausmaß von S 2. - bis S 10. - pro Mann und Tag gewährt. Darüber hinaus ist auch die Gewährung von Sanitätszubußen (S 2. -- pro Mann und Tag bei Auftreten von Infektionskrankheiten), Krankenkostzuschüssen (bis S 5. -- pro Mann und Tag zur reichlicheren oder besseren Ernährung von Kranken) und Milchzubußen (1/2 Liter Vollmilch pro Mann und Tag bei Vorliegen einer gesundheitsgefährdenden Dienstverrichtung) vorgesehen. Unter normalen Verhältnissen beträgt der Nährwert der täglichen Truppenverpflegung ca. 3.500 Kalorien. Bei Gewährung von Verpflegszubußen erhöht sich der Nährwert auf ca. 5.850 Kalorien täglich.

Die Verpflegungswirtschaft steht unter laufender Kontrolle von Offizieren des Wirtschaftsdienstes und der Truppenärzte und der fallweisen Kontrolle durch die Lebensmittelpolizei und die Arbeitsinspektorate.

Zentral durch das EMfLV wird lediglich die sogenannte "MobVerpflegung" (konservierte Verpflegung für die ersten Tage nach Mobilmachung bzw. für den Einsatzfall) beschafft.

Sie besteht aus

- 1 Tagessatz gekürzte eiserne Portion
- 1 Tagessatz volle eiserne Portion
- 5 Tagessätze MobVerpflegung.

Diese Verpflegung wird den Truppenteilen zur Lagerung und Umsetzung zugewiesen.

Die Kosten für gesamte Verpflegung betragen im Jahre 1963 Schilling 221, 200.000. --.

b) Bekleidung und Mannesausrüstung:

Der planmäßig Bestand und Vorrat an Gegenständen der Bekleidung und Mannesausrüstung ist im wesentlichen für das MobHeer vorhanden. Von Sonderbekleidung fehlen 25 %. Die knappe Budgetlage zwingt jedoch dazu, daß die Gegenstände, vor allem Uniformen und Schuhe, über die vorge-
sehene Tragdauer hinaus getragen werden müssen.

Dies ist nur durch besondere Pflege und häufige Instandsetzungen möglich. Für die laufende Ergänzung sowie für die Schaffung gewisser Reserven, ist eine jährliche Budgetpost von mindestens Schilling 150, 000.000. -- bis 170, 000.000. -- unbedingt erforderlich. Die Lagerung der nicht an den Mann abgegebenen Bekleidung und Ausrüstung erfolgt in der Heeresbekleidungsanstalt, den Gruppenverpflegsanstalten I - III, der Heereswirtschaftsanstalt St. Johann/Tirol und in den einzelnen Kasernmagazinen.

c) Betriebsstoff:

Der derzeitige Ausbildungs- und Betriebsverbrauch beträgt rund 13.000 cbm Betriebsstoffe (Otto, Super und Diesel) pro Jahr. Der Fassungsraum der Heerestankanlagen umfaßt 5.280 cbm, so daß zur Zeit ungefähr ein Halbjahresbedarf für den Friedensbetrieb gelagert werden kann.

Die Bereitstellung des Einsatzbedarfes für das mobilgemachte Bundesheer, und zwar mindestens für den auch für die MunBevorratung geltenden Zeitraum, ist unter teilweisen Rückgriff auf zivile Bestände möglich. Hiezu und zur Sicherstellung der Betriebsstoffversorgung in Krisenzeiten überhaupt, bedarf es jedoch einer gesetzlichen Regelung. Bis zur Schaffung ausreichender Lagerräume in sicherer Lage werden als Aushilfe im Bedarfsfall Eisenbahnkesselwagen herangezogen, welche in Österreich in ausreichendem Maße vorhanden sind.

d) Sanitätswesen:

- (1) Die Sanitätsversorgung im Frieden hat im besonderen die gemäß Heeresgebührengesetz vorgesehene gesundheitliche Betreuung der Wehrpflichtigen zu gewährleisten.

Die Heilfürsorge ist territorial organisiert. Für bestimmte örtliche Bereiche sind bestimmte Militärärzte oder zivile Ärzte (Heeresvertragsärzte) für die Betreuung der Soldaten in diesen Bereichen verantwortlich (derzeit 91 Militärärzte und 28 Heeresvertragsärzte). Grundsätzlich wird die fachärztliche Behandlung wie auch die zahnärztliche Behandlung durch zivile Ärzte durchgeführt; mit ihnen bestehen vertragliche Vereinbarungen.

Für ärztliche Begutachtungszwecke im Rahmen des Bundesheeres wurde ein Ambulatorium, das Heeres-Fach-Ambulatorium in Wien, eingerichtet.

Für die stationäre ärztliche Behandlung stehen in 8 Heeres-Sanitäts-Anstalten insgesamt 400 Krankbetten zur Verfügung. Das bedeutet, daß die überwiegende Anzahl der Fälle in zivilen Krankenhäusern Behandlung findet.

- (2) Die ärztliche Versorgung der Soldaten im Verteidigungsfall ist noch nicht voll sichergestellt. Für die ärztliche Behandlung verletzter Soldaten mangelt es noch an Ärzten und sonstigem Fachpersonal, für ihre stationäre Behandlung auch an Spitalseinrichtungen und Unterbringungsmöglichkeit. Das Ausmaß dieses Bedarfs ist davon abhängig, wieweit die stationäre Behandlung der Verwundeten im Rahmen des Bundesheeres vorgesehen wird. Weiters fehlen Transportmittel für den Abtransport von Verwundeten, insbesondere Krankkraftwagen in größerer Zahl.

Infolge der gleichzeitigen Auswirkung des Krieges auf Soldaten und Zivilbevölkerung und zur Vermeidung langer Transporte von Verwundeten, welche infolge der Auswirkung der feindlichen Luftüberlegenheit auf Straße und Bahn sehr erschwert sein könnten, sind

Regelungen notwendig, welche die beste Ausnützung des Bestandes an Transportmitteln, Ärzten und Spitalern in den einzelnen Räumen für die Soldaten und die Zivilbevölkerung gestatten.

e) Veterinärwesen:

Im Stände des Bundesheeres befinden sich

365 Haflinger Tragtiere (in 4 Tragtierkompanien)

15 Reitpferde (Militärakademie)

10 Shetlandponies (Trommelpferde der Militärmusikkapellen).

Der jährliche Aufwand für Futter und Streustroh beträgt ungefähr S 2,3 Mio.

Die Tragtier-Kompanien sind im gebirgigen Teil Österreichs, außer bei hoher Schneelage, ein wertvolles Mittel zum Transport von Versorgungsgütern, Waffen und Gerät.

Nach Aufstockung des Pferdebestandes für 4 Tragtier-Kompanien (rund 400 Pferde) werden in Zukunft jährlich ca. 3 % des Bestandes, das sind 12 Pferde als Ersatz für Ausfälle oder wegen Überalterung auszuscheidende Pferde, neu zu beschaffen sein.

f) Geldwirtschaft:

Die Geldwirtschaft des Bundesheeres richtet sich in den Friedenszeiten nach den Haushaltsvorschriften des Bundes und unterscheidet sich daher in keiner Weise von den anderen Ressorts. Hinsichtlich der Geldversorgung des Heeres im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a) des Wehrgesetzes hat da BMfLV mit dem BMfHuW (Arbeitsausschuß für wirtschaftliche Landesverteidigung) Verbindung aufgenommen, weil es in einem derartigen Falle die ausschließliche Abstützung der Geldversorgung auf den Postsparkassenverkehr für nicht ausreichend erachtet. Inwieweit dann andere Institutionen für eine Versorgung des Heeres mit Geld herangezogen werden können, wird noch geklärt, insbesondere auch, welche gesetzlichen Grundlagen diesbezüglich noch zu schaffen sein werden. Ein umfassender Wirtschaftskatalog befindet sich in Ausarbeitung.

GEGENÜBERSTELLUNG
der Budgetansätze des Jahres 1958 u. des Jahres 1964

A R T	Erfolg 1958	Voranschlag 1964	Steigerung der Fixkosten um %	
	Millionen	Schilling		
Budget KAPITEL 23	1.948,2	2.523		
<u>FIXKOSTEN</u>				
Persönliche Ausgaben	330,8	784,8	137,2	siehe Seite 2.
Sachliche Ausgaben	99,7	149,2	49,6	Ansteigen der Beheizungs- u. Beleuchtungskosten, der Ausgaben für Post und Telefon u.d. Kosten für die sonstigen Amtserfordernisse
Gesetzliche Verpflichtungen	92,2	193,6	110,0	Steigen der Ausgaben für Familienunterhalt, Mietzinsbeihilfe sowie Taggeld u. Dienstfreistellungsgebühr
Betriebskosten	24,4	85,8	251,6	Steigerung der Treibstoffkosten durch höheren Stand an Panzern u. Flugzeugen
Ausbildung	6,1	8,5	39,3	Erhöhter Ausbildungsbedarf zufolge Steigerung des Personalstandes
Verpflegung	170,8	239,6	40,3	Mehraufwand durch Erhöhung des Verpflegungsgeldes von S 14,- auf S 15,- pro Tag
Munition	81,5	144,4	77,2	Erhöhter Munitionsbedarf insbesondere zufolge Steigerung d. Personalstandes
Transportkosten	10,8	89,9	732,4	Mehrkosten infolge Tariferhöhungen u. hauptsächlich durch die auf Grund d. Kaufvertr. mit d. USA einlangenden US-Güter
Summe der Fixkosten	816,3	1.695,8	107,7	
Bindung für Heeresbauten u. Wohnungen	297,5	64,0		
Verbleiben für Anlagen u. sonstige Aufwandskredite	834,4	763,2	8,5	Daher trotz erhöhtem Budget weniger Mittel für Instandhaltung, Instandsetzung u. Erneuerung von Waffen u. Gerät

Personalstand der Landesverteidigung:

im Dezember 1958	13.175 Personen
am 1. Mai 1964	21.194 Personen
Erhöhung um	8.019 Personen

Außerdem sind seit 1.1.1958 folgende Bezugserhöhungen eingetreten:

1. ab Dezember 1959 Erhöhung der Sonderzulage um 25 %
(einmalig)
2. ab 1. Jänner 1960 Einführung eines 14. Monatsbezuges
3. ab 1. Jänner 1961 Erhöhung der Anfangsbezüge
4. ab 1. Juli 1961 Erhöhung der Bezüge um 4 %
5. ab 1. Dezember 1962 Erhöhung der Bezüge um 5 %
(Bezugsgrundlage: 1.1.1961)
6. ab 1. Jänner 1963 Ratenweise Sonderzahlungen in der Gesamthöhe von S 1.200,-- pro Kopf
7. ab 1. Dezember 1963 Generelle Bezugserhöhung um 7 %
(Bezugsgrundlage: 31.12.1962)
8. ab 1. Jänner 1964 Generelle Bezugserhöhung um 2 %
(Bezugsgrundlage: 31.12.1962)

U S - L I E F E R U N G E N

Wareneingänge gemäß Kaufvertrag

<u>1 9 6 3</u>	
US-Dollar	----
§	-----

<u>1 9 6 4</u>	
US-Dollar	29, 610. 000, --
§	<u>766, 010. 700, --</u>
<u>1 9 6 5</u>	
US-Dollar	16, 390. 000, --
§	<u>424, 009. 300, --</u>
<u>Summe:</u>	
US-Dollar	46, 000. 000, --
§	<u>1. 190, 020. 000, --</u>

Zahlungen gemäß Kreditvertrag

20 halbjährliche Raten à 2,5 Mill. US-Dollar
fällig am 15.6. und 15.12. jedes Jahres,
daher jährlich:

1 9 6 3	US-Dollar	5, 0 Mill.
1 9 6 4	US-Dollar	5, 0 Mill.
1 9 6 5	US-Dollar	5, 0 Mill.
1 9 6 6	US-Dollar	5, 0 Mill.
1 9 6 7	US-Dollar	5, 0 Mill.
1 9 6 8	US-Dollar	5, 0 Mill.
1 9 6 9	US-Dollar	5, 0 Mill.
1 9 7 0	US-Dollar	5, 0 Mill.
1 9 7 1	US-Dollar	5, 0 Mill.
1 9 7 2	US-Dollar	<u>5, 0 Mill.</u>

Summe: US-Dollar 50, 0 Mill.
§ 1. 297, 0 Mill.
einschließlich Zinsen

Zu Abschnitt II/11
Beilage 2

ANKAUF von 12 Hubschraubern mit Ersatzteilen

(Fa. Agusta)

Wareneingänge gemäß Kaufvertrag

<u>1 9 6 3</u>	
Lire	1.195,320.640, --
S	<u>49,964.403, --</u>
<u>1 9 6 4</u>	
Lire	820,101.920, --
S	<u>34,280.260, --</u>
<u>1 9 6 5</u>	
Lire	523,513.120, --
S	<u>21,882.848, --</u>
<u>1 9 6 6</u>	
Lire	78,629.920, --
S	<u>3,286.731, --</u>
<u>Summe: Lire</u>	2.617,565.600, --
S	109,414.242, --

Zahlungen gemäß Kreditvertrag

1 9 6 3	Lire	785,269.630, --
1 9 6 4	Lire	575,864.432, --
1 9 6 5	Lire	418,810.496, --
1 9 6 6	Lire	418,810.496, --
1 9 6 7	Lire	<u>418,810.496, --</u>
<u>Summe:</u>	Lire	2.617,565.600, --
	S	109,414.242, --

- 2 -

Zu Abschnitt II/11Beilage 2

VERTEIDIGUNGSBUDGET VERSCHIEDENER LÄNDER

LAND	Einwohnerzahl	Verteidigungsbudget in Millionen	in Millionen öS	% des Gesamtbudgets	Kopfquote in öS
BELGIEN	8,5	23.000,0 bfr	11.960,0	--	1.405
SSR	13,7	10.900,0 Kč	19.620,0	8,37	1.428
DEUTSCHE REPUBLIK SCHWEDEN	54,0	20.580,0 DM	133.770,0	34,13	2.478
FRANKREICH	42,8	18.500,0 ffr	97.680,0	22,00	2.280
ROSSBRITANNIEN	52,7	1.998,5 £	145.091,0	--	2.754
NIEDERLANDE	9,6	2.330,0 hf1	16.729,4	18,10	1.738
SCHWEDEN	7,5	4.105,0 SKr	20.566,1	18,51	2.744
SCHWEIZ	5,2	1.191,0 SFr	8.916,2	33,62	1.715
ÖSTERREICH	7,1	--	2.522,9	4,16	357

Anlagen und Kasernen des Bundesheeres nach Errichtungs-
perioden

Aus der Zeit der Monarchie stammen zahlreiche Kasernen, die den modernen Ansprüchen weder in sozialer, noch technischer Hinsicht entsprechen. Ein Teil dieser Anlagen konnte durch Einbau von Zentralheizungen, durch Zubauten von Werkstätten, durch Umbauten von Stallungen in Garagen und dergleichen, modernisiert werden. Teilweise sind aber solche Modernisierungen ebenso wie Instandsetzungen, auf Grund des Alters der Gebäude und mangels ausreichender Mittel unterblieben.

Einige kleinere Garnisonen wurden in der 1. Republik errichtet. Meist waren sie unvollständig ausgebaut, wurden in der Epoche der Deutschen Wehrmacht durch Barackenlager vergrößert, die in der Zwischenzeit aber wieder entfernt worden sind.

In der Zeit der Deutschen Wehrmacht wurden einige Großanlagen erbaut, die in den meisten Fällen als Ersatz für alte österreichische Kasernen dienen, die anderen Zwecken zugeführt worden sind.

In der Zeit zwischen 1945 und 1955 hat insbesondere das amerikanische Element größere Anlagen bauen lassen, von denen das feste Lager SIEZENHEIM als bedeutendste dem Bundesheer verblieben ist. Diese Anlage ist allerdings nicht als Kaserne im üblichen Sinne anzusprechen, da die Objekte nur für kurze Lebensdauer geplant waren.

ANLAGEN UND KASERNEN DES BUNDESHEERES NACH
ERRICHTUNGSPERIODEN

Bundesland	Vor 1918	1918 - 1937	1938 - 1944	1945 - 1955	1956 - 1965
WIEN	II, Albrechts-K. (K)	-	XIII, Fasangarten-K. (S)	-	-
	III, Arsenal (K)		XXI, Stammersdorf (K)		Ausbau
	XIV, Gr. Breitenseer-K.)				
	XIV, Kl. Breitenseer-K.) (G)				
	XIV, KdoGebäude Breitens.)				
	X, Franz-Ferdinand-K. (M)				
	XXII, Karl-K. (M)				
	XII, Meidlinger-K. (M)				
	XVI, Radetzky-K. (M)				
	VII, Stifts-K. (M)				
	II, Wilhelms-K. (K)				
NIEDER- ÖSTERREICH	Klosterneuburg, MagdebK. (M)	Großenzersdorf,	Allentsteig (G)	-	Mautern, K. (K)
	Krems, Pionier-K. (K)	Conrad-K. (M)	Baden, Martinek-K. (S)		Weitra,
	Melk, Birago-K. (M)	Horn, Albrechts-K. (M)	Götzendorf, PanzerK. (S)		KuenringerK. (K)
	Stockerau, Eugen-K.)	Mistelbach, KarlK. (K)	Großmittel, Panzer-K. (M)		
	Stockerau, Reiter-K.) (M)		Langenlebarn, Fliegerh. (S)		
	St. Pölten, Hesser-K. (M)		Spratzern-K. (M)		Ausbau
	Wr. Neustadt, ArtKas. (M)		Wr. Neustadt, FeldjägerK. (M)		
	Wr. Neustadt, Burg (G)		Wr. Neustadt, Garten-K. (K)		
	Wr. Neustadt, InfKas (M)		Zwölfaxing, Panzer-K. (G)		
	Wöllersdorf, Wasser-Kas (K)				

Legende: K (klein) = bis zu 2 Einheiten
M (mittel) = von 3 - 6 Einheiten

G (groß) = von 7 - 11 Einheiten
S (sonder) = über 11 Einheiten

zu Abschnitt II/12
Beilage 2

III 2 der Beilagen X. GP - Bericht - 01 Hauptdokument Teil 2 (© Scanned Original)

www.parlament.gv.at

Bundesland	Vor 1918	1918 - 1937	1938 - 1944	1945 - 1955	1956 - 1963
BUCHENLAND	Bruckneudorf, Lager (G) Eisenstadt, Schul-K. (G) Neusiedl/See, Montecuccoli-K. (M)	Bruckneudorf, PzK. (G) Oberwart, Jäger-K. (K) Oggau, See-K. (K) Pinkafeld, Jäger-K. (M)	Kaisersteinbruch, Leitha-K. (M)	-	Güssing, Kaserne (K)
STYRIEN	Graz, Jäger-K. (K) Radkersburg, Kaserne (K) Straß, Kaserne (M)	Aigen/E., Fliegerh. (M) Graz, Schönau-K. (M) Graz Thalerhof, Fliegerhorst (K) Zeltweg, Fliegerh. (G)	Graz, Rosegger-K. (K) Graz, Wetzelsdorfer-K. (S) Ausbau	-	Fehring Kaserne (K) Feldbach, Artillerie K. (M) Leibnitz, Kaserne (K)
KÄRNTEN	Klagenfurt, Jäger-K. (G) Klagenfurt, Rudolfs-K. (K) Klagenfurt, Waisenhaus-K. (K) Obere Fellach, Kas. (M) Villach, Jäger-K. (M)	Spittal/D, Lieserk. (K) Klagenfurt, Annabichl (K) Spittal/D, Jäger-K. (M) Villach-Seebach-K. (M) Wolfsberg, Kaserne (K)	Klagenfurt, Lendorf-K. (G)	-	Bleiburg Lager (K)
UNTER-ÖSTERREICH	Enns, HUOS (G) Linz, Artillerie-K. - Linz, Conrad-K. (K)	Freistadt, Kaserne (K) Ried/I. Kaserne (M) Wels, Kaserne (M)	Hörsching, Fliegerhorst (S) Linz, Ebelsberg-K. (S)	-	-
SALZBURG	Salzburg, Riedenbg-K. (M)	Saalfelden, WallnerK. (G) St. Johann, Kroatink. (G)	Ausbau Glasenbach, Rainer-K. (G) Salzburg, Kleßheim (K)	Ausbau Ausbau Ausbau Siezenheim, Kaserne (S)	-

www.parlament.gv.at

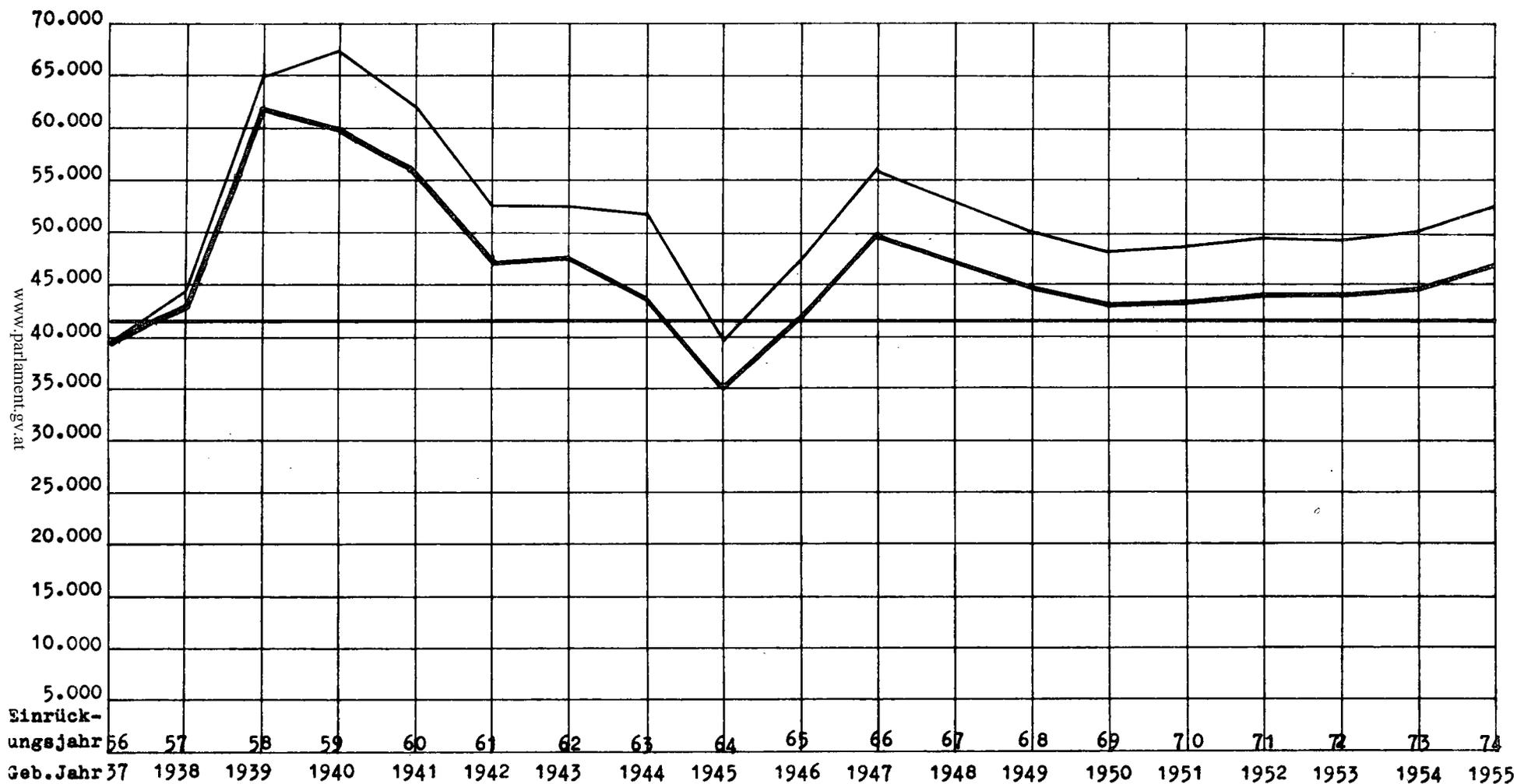
32 von 127
Anlage 62 der Beilagen zum Österreichischen Bundesgesetzblatt Nr. 101
Anlage 01 Hauptbestandteil 2 (gesamtes Original)

Legende: K (klein) = bis zu 2 Einheiten G (groß) = von 7 - 11 Einheiten
M (mittel) = von 3 - 6 Einheiten S (sonder) = über 11 Einheiten

Bundesland	<u>Vor 1918</u>	<u>1918 - 1937</u>	<u>1938 - 1944</u>	<u>1945 - 1955</u>	<u>1956 - 1963</u>
TIROL	Innsbruck, Conrad-K. (M) Innsbruck, Inn-K. (K) Innsbruck, Kloster-K. (G) Lienz, Franz-Josefs-K. (K)	Imst, Jäger-K. (K) Innsbruck, Eugen-K. (M) Kufstein, Jäger-K. (M) Landeck, Pontlitz-K. (M) Solbad Hall, Speckb.K. (M) St. Johann/T., EdelwK. (M) Wörgl, InnerkoflerK. (K)	Absam, Jäger-K. (M) Lienz, Jäger-K. (K) Schwaz, Pionier-K. (K) Solbad-Hall, StraubK. (M)		Ausbau Ausbau Ausbau
FORARLBERG	Bregenz, AlpenjägerK. (M) Lochau, Kaserne (M)	-	-	-	-

Stärke der Geburtsjahrgänge

Durchschnittlich Ausnutzungsmöglichkeit (oPD) – Mindestbedarf



ERLÄUTERUNG:

- Stärke der Geburtsjahrgänge
- Summe aller Taglichen durchschnittliche Ausnutzungsmöglichkeit

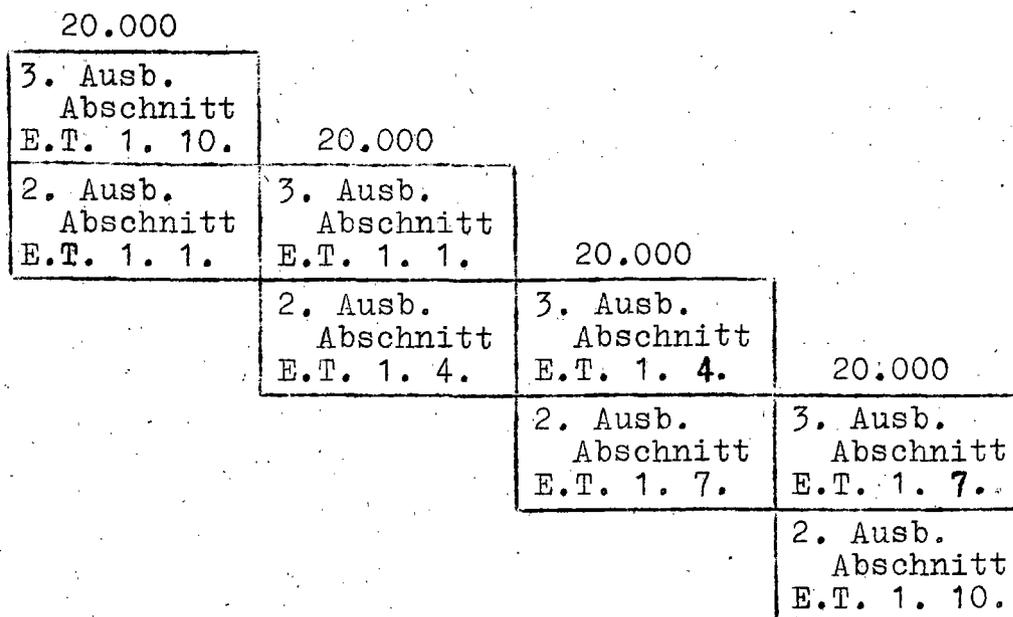
Der Kaderzuwachs steht in nahezu konstanter Relation zur Stärke des Geburtsjahrganges

Zu Abschnitt II/13
Beilage 2Aufbau der stets abrufbereiten Einsatzverbände

Die Bundesregierung hat am 9. 10. 1962 über Empfehlung des Landesverteidigungsrates beschlossen, das Bundesheer mit Wirkung vom 1. 1. 1963 umzugliedern. Demzufolge stehen seither sofort abrufbereite Einsatzverbände das ganze Jahr hindurch in gleichbleibender Stärke zur Verfügung.

Dies ist auf Grund von 4 Einberufungsterminen im Jahr und unter Zugrundelegung der Dauer des ordentlichen Präsenzdienstes von 9 Monaten (praktisch 8 1/2 Monaten) knapp möglich.

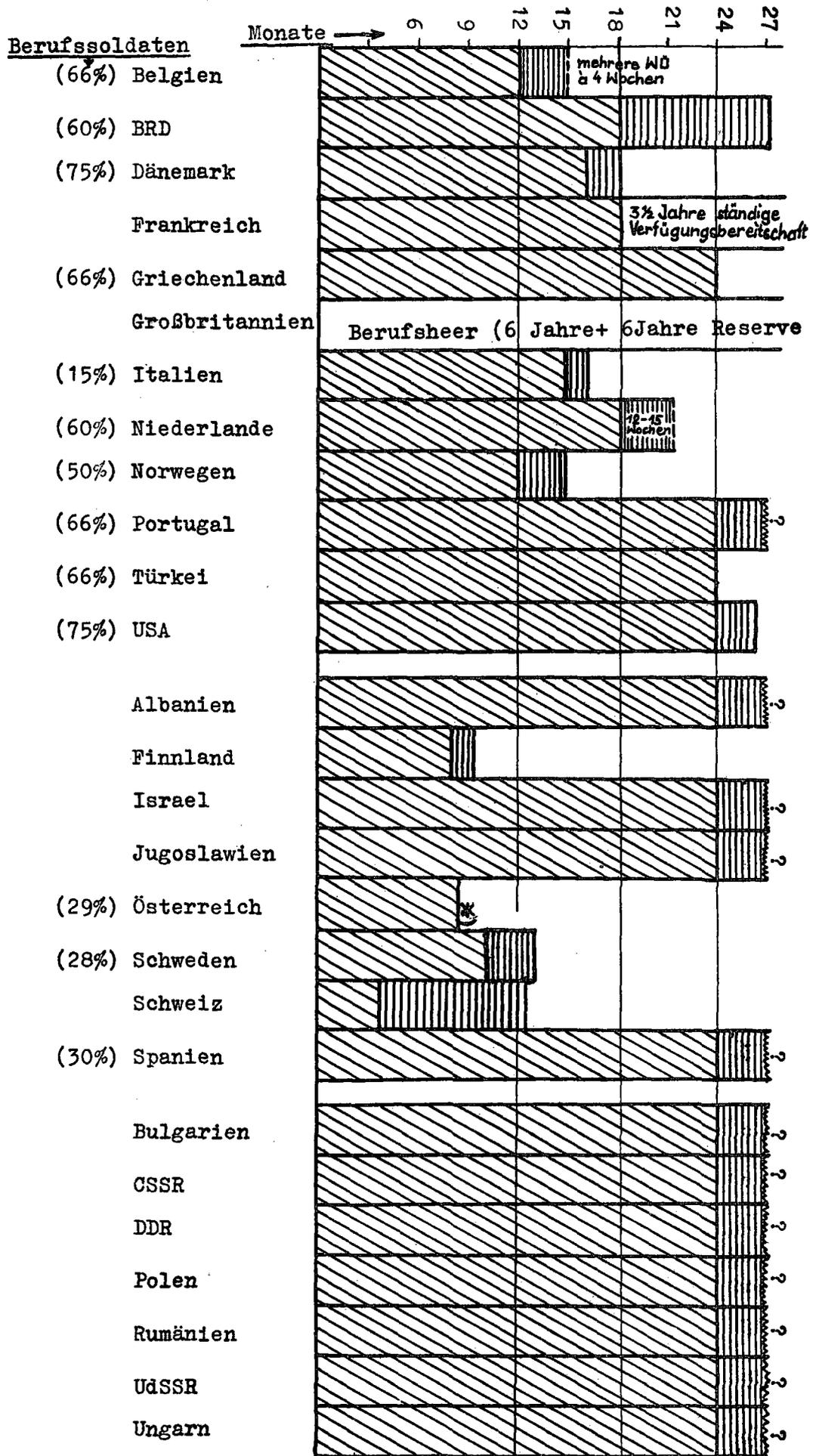
Bei einer Einberufungsquote von 40.000 Mann im Jahr entfallen auf jedes Quartal 10.000 Mann. Durch Überschneidung jeweils zweier Quartale mit einsatzbereiten Soldaten ergibt sich eine ständige Einsatzbereitschaft von 20.000 Präsenzdienern, wozu noch das Kaderpersonal der Einsatzverbände kommt.



Wehrdienstzeiten

(Stand Mai 1964. Für Soldaten des Heeres; für Spezialisten und UO sowie für andere Teilstreitkräfte z.T. erheblich länger; vormilitärische Ausbildung, Pflichtkurse und zusätzliche freiwillige Ausbildung nicht berücksichtigt).

Anteil der Berufssoldaten am Friedensheer



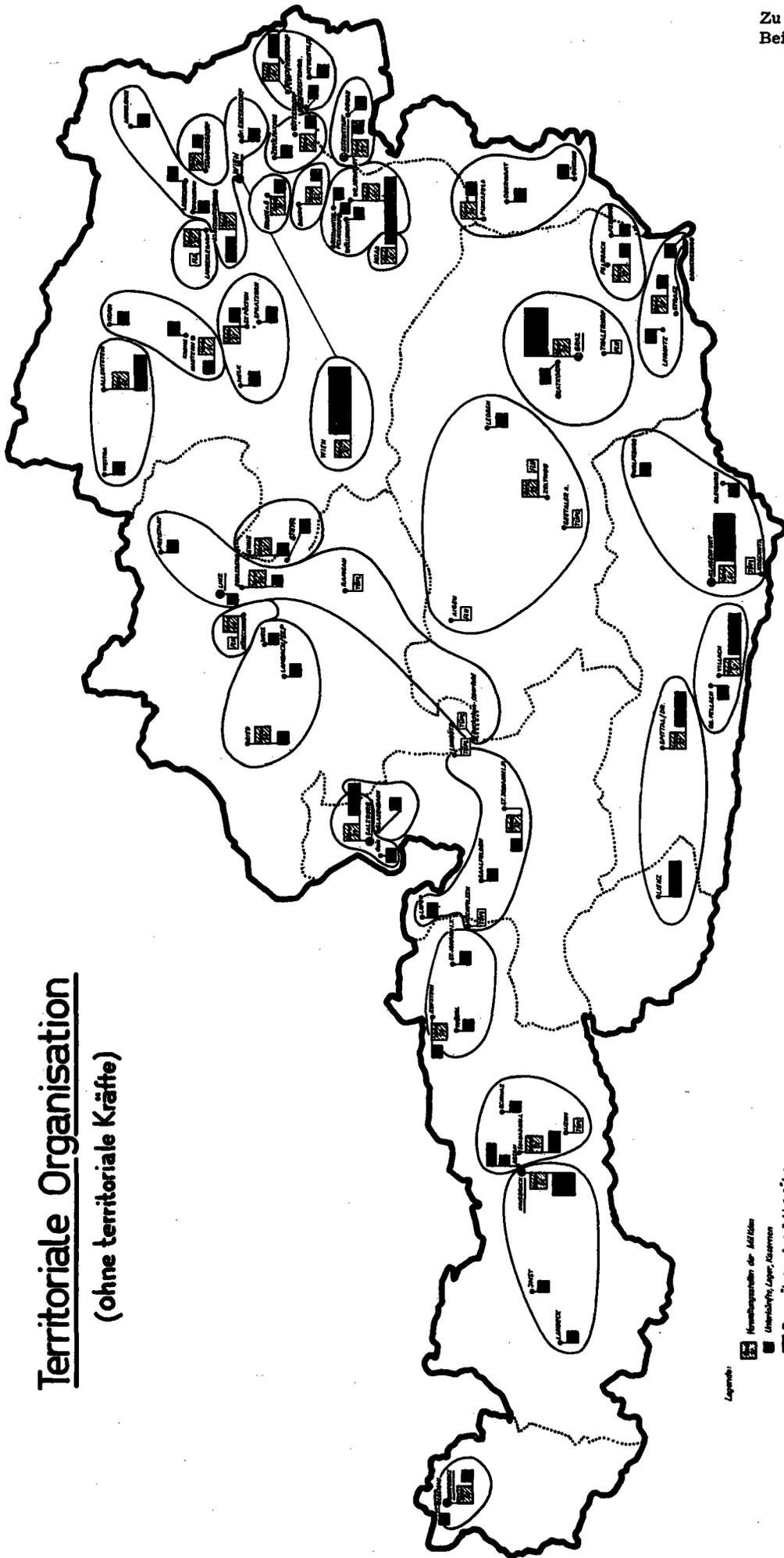
*) Inspektionen und Instruktionen, keine Waffenübungen

Präsenzdienstzeit
 Waffenübungen

Dauer nicht bekannt

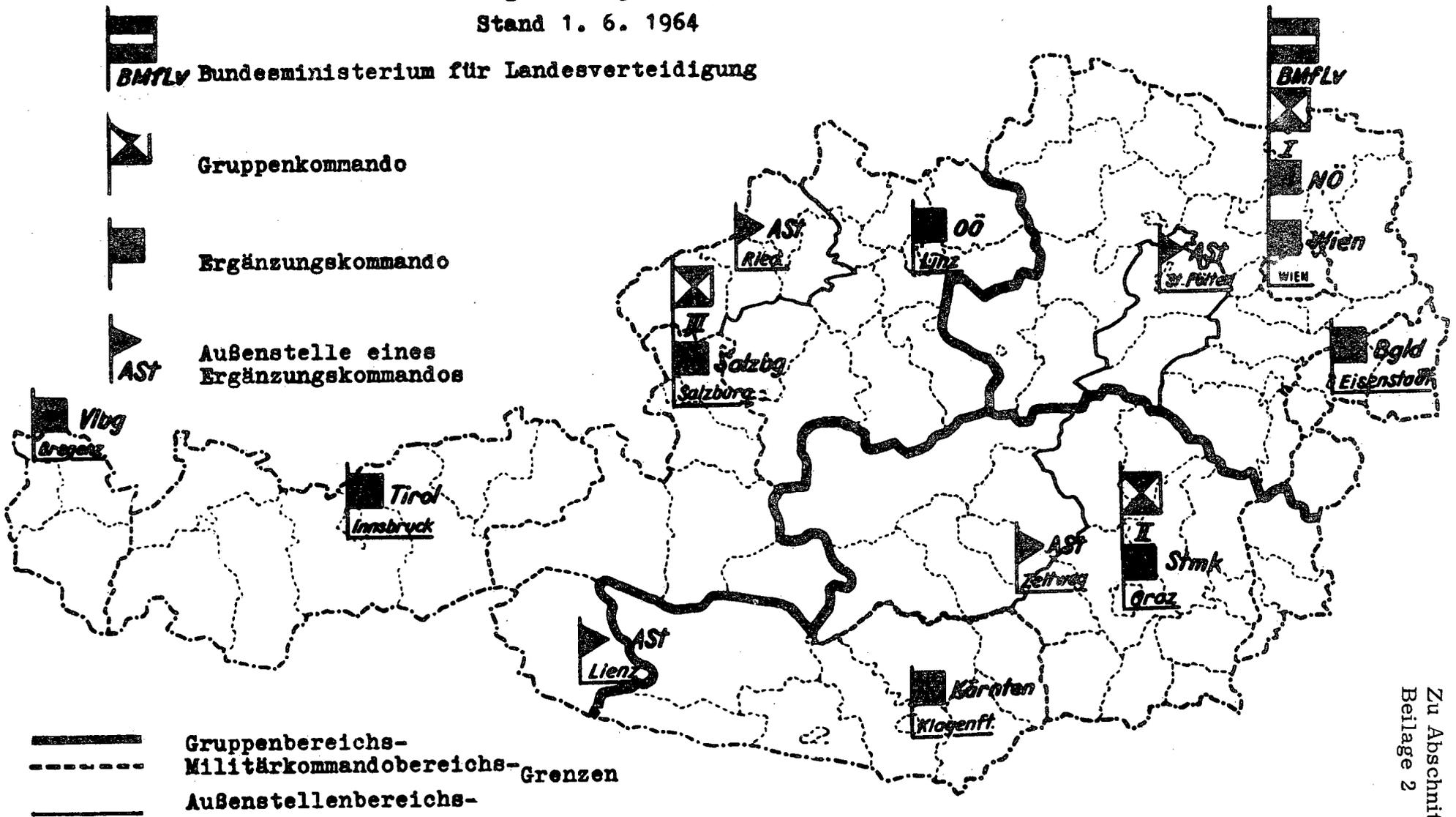
Zu Abschnitt II/15
Beilage 1.

Territoriale Organisation (ohne territoriale Kräfte)



- Legende:
- Verwaltungseinheit der Ämter
 - Gemeinde, Lager, Marken
 - Truppenübungs- bzw. Schießplätze
 - Regionen mit Flugplätzen
 - Landwirtschaft mit 100 Mio und Erg. 100

Gliederung des Ergänzungswesens Stand 1. 6. 1964



www.parlament.gv.at

Zu Abschnitt II/15
Beilage 2

BMfI/BMfLV

zu Abschnitt III A/3
Beilage 1

ENTWURF
eines
ORGANISATIONS PLANES
für den
ZIVILSCHUTZ

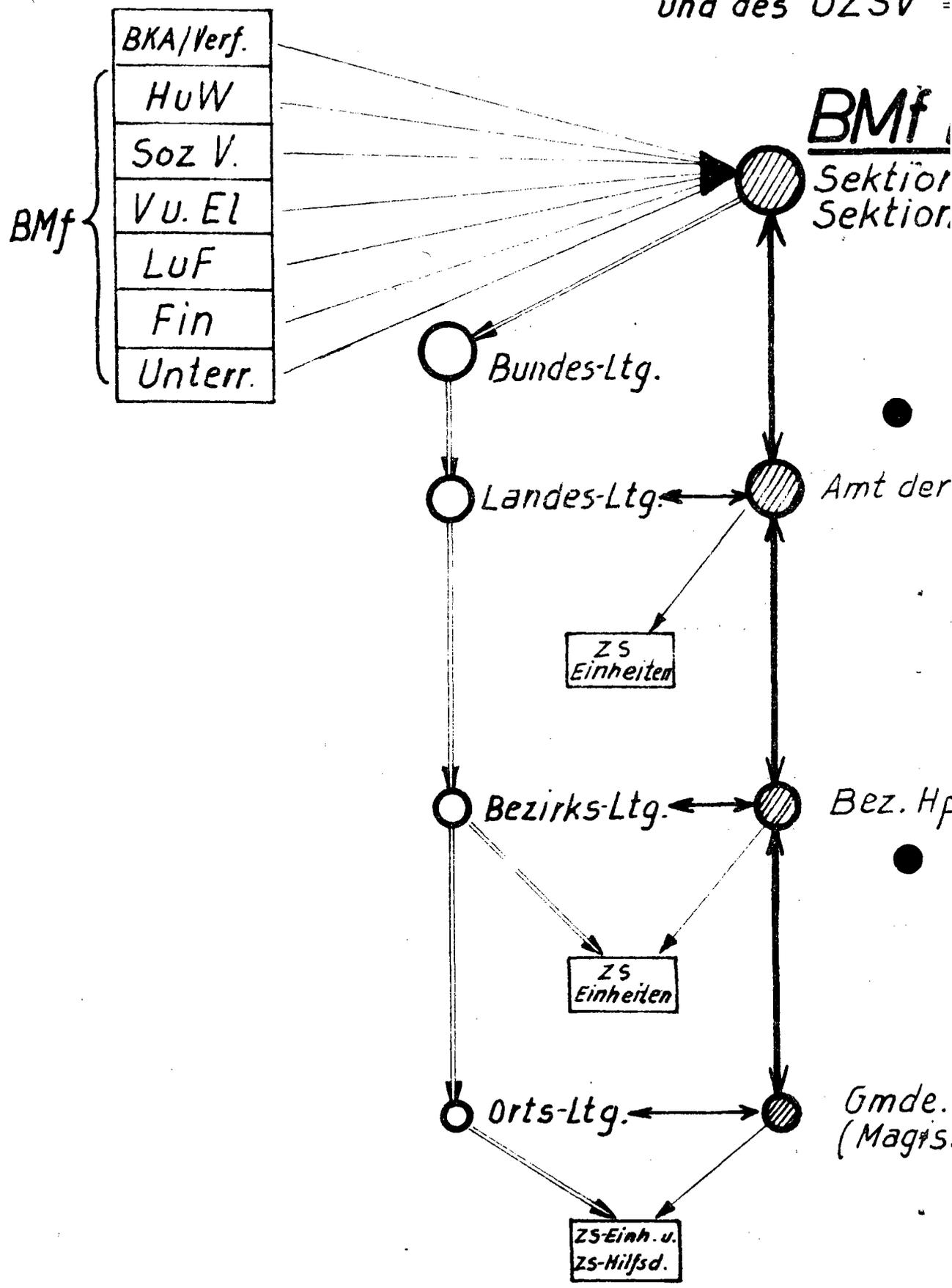
ERLÄUTERUNGEN DER ABKÜRZUNGEN .

=====

I	Innere Verwaltung (einschl. Landesregierung)
LV	BMf. Landesverteidigung
Soz. V.	BMf. soziale Verwaltung
HuW	BMf. Handel und Wiederaufbau
U	BMf. Unterricht
LuF	BMf. Land -und Forstwirtschaft
VuE	BMf. Verkehrs- und Elektrizitätswirtschaft
Arbö	Arbeiter- Radfahrerbund Österreichs
Arb.Sam.B.	Arbeiter- Samariter- Bund
BA f. Zivilftf.	Bundesamt für Zivilluftfahrt
B.Last. V.	Bundeslastverteiler
EVÖ	Elektrotechnischer Verein Österreichs
EVU	Elektrizitätsversorgungsunternehmen
IBV	Österr. Industrie- u.Bergbauverwaltungs- Ges.m.b.H.
ÖAMTC	Österr. Automobil- u. Touringclub
ÖGB	Österr. Gewerkschaftsbund
ÖRK	Österr. Rotes Kreuz
ÖZSV	Österr. Zivilschutzverband
SAEG	Österr. Studiengesellschaft für Atomenergie Ges.m.b.H.
Verb. Ges.	Verbundgesellschaft
Wasser- Biol	Bundesanstalt für Wasserbiologie und Abwasserforschung
ZAFMet	Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik

In den einzelnen Arbeitssektoren ist jenes Ressort zum Vollzug primär zuständig, dessen Kurzbezeichnung unterstrichen ist.

Führungsgliederung des behördlichen Zivilservice und des ÖZSV =



utzes (ohne Einzelheiten)



inneres

III / 19

I

ds. Reg.

mschft

mt
(at)

BMfLV

sektion II
Luftschutz Abt

LS Trupp
schule

LS Pi Tr

Gr Kdo

ABC Zug

Brig Kdo

ABC Zug

(Mil Kdt)

LS Pi Tr

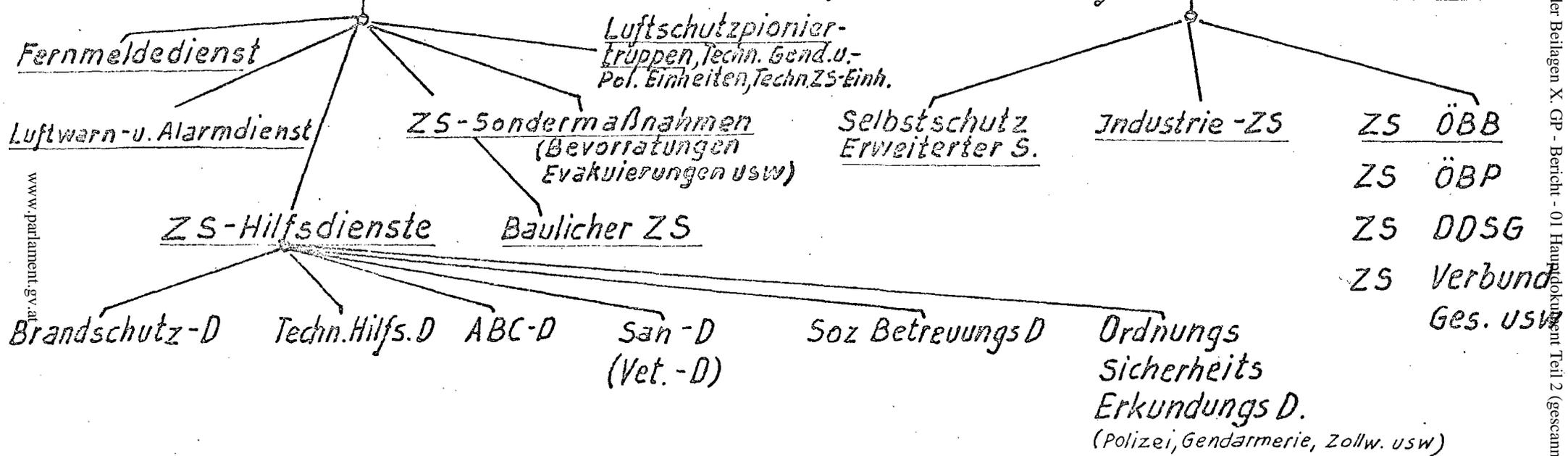
Orts Kdt

Orts Kdt

Wien, 27. Februar 1959

Studie über Gliederung des ZIVILSCHUTZES

ÖFFENTLICHER (BEHÖRDLICHER) ZS (AUSSERBEH.) ZS-SELBSTHILFE



Schulung des Leiter- u Fachpersonals,
Forschung u. Geräteprüfung:

Aufklärung der Bevölkerung, Schulung
u. Ausbildung im Selbstschutz und im
erweiterten Selbstschutz:

Luftschutztruppenschule des BH

Landesfeuerwehrschulen

Öst. ZS Verband

ZS-Schulen, Ämter, Schulen,
Gewerkschaften, Vereine.

Wien, 27. Februar 1939

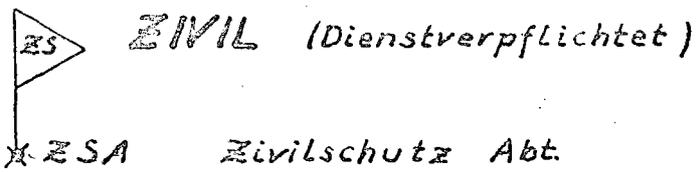
www.parlament.gv.at

II-62 der Beilagen X. GP - Bericht - 01 Hauptdokument Teil 2 (gescanntes Original)

45 von 7

Studie über Führungsreserven im

ZIVILSCHUTZ.



Feuerlöschgruppen
Räum- u. Instands. Gruppen
Entgiftungsgruppen
Spezialgeräte
In 3-4 Zügen gegliedert

1. ZS Bereitschaft

2. ZS Bereitschaft
wie vor

3. ZS Bereitschaft
wie vor

Feuerlöschgruppen
Räum- u. Instands. Gruppen
Entgiftungsgruppen
Spezialgeräte
In 3-4 Zügen gegliedert

1. LSPiKp

2. LSPiKp
wie vor

3. LSPiKp
wie vor

Zweck: Verstärkung ZS, Schutz Industrie, Kraftwerke, Städte

Ausrüstung: Lu.s. Feuerwehrgerat, Lu.s. Baugerät, vor allem Tanklöschgerät, Schlauch Kw, San.Kw usw

Waffen: unbewaffnet

Unterstellung: Chef ZS od. Landeshtpm.

ZS-Abt. sind entweder mot., teil mot oder ortsfest

Zweck: Luftschutz des Heeres, Verstärkung ZS u. des Geländes, beschr. Kampfaufgaben, Katastrophenschutz

Ausrüstung: Lu.s. Feuerwehrgerat, Lu.s. Baugerät, Tanklösch Kw und Schlauch Kw, San Kw.

Waffen: Handf. u. Maschinen Waffen, Panzerbrech. Minen, Entminungsgerät, PAR.

Unterstellung: Heeres Bef. Haber od. Grp. Bef. Haber

L 7/2

E n t w u r f

Aufgliederung der Aufgaben des Zivilschutzes

Arbeitsgebiet	organisatorisches Vorhaben	beteiligte Ressorts (primär zuständig ist jenes Ressort, dessen Kurzbezeichnung unter- strichen ist).
---------------	----------------------------	---

I.

Warn- und Alarm-
dienst

- A) Zusammenarbeit des Warn- und Alarmdienstes des BMfI mit dem mil. Luftraumbeobachtungsdienst.
- B) Erfassung von Kräften und Schulung für Warn- und Alarmdienst.

BMfI
BMfVuE
BMfLV
BMfsV

II.

Fernmeldever-
bindungen

- A) Organisation des Führungsnetzes im ZS.
- B) Fernmeldeverbindungen für Luftwarnung und Alarm in Verbindung mit Luftraumbeobachtung des BH.
- C) Vorsorgen für die Erhaltung (Instandsetzung) der wichtigsten örtlichen und Na-
verbindungen.
- D) Erfassung und Schulung zusätzlicher Kräfte für A - C.
- E) Regelung des Einsatzes von

BMfVuE
BMfI
BMfLV
BMfsV

III.

Evakuierungen

Prüfung der Evakuierungsmöglichkeiten und der Vorbereitung und Einrichtung von Sicherheits- und Sanitätszonen gem. 4. Genfer RK-Abkommen im Einklang mit Landesverteidigungsplan des BMFLV.

BMfI
BMFLV
BMfsv

IV.

Aufklärung,

- A) Errichtung eines Dokumentationszentrums.
- B) Laufende und fallweise Orientierung von Presse und Rundfunk.
- C) Beschaffung bzw. Gestaltung und Aufführung von ZS-Filmen.
- D) Verfassung und Verteilung von populären ZS-Aufklärungsschriften.

BMfI
BMFLV
BMfU

V.

Selbstschutz

Gründung eines österr. Zivilschutzvereines unter Kontrolle des BMfI, Subventionierung durch BMfI. Ausbildung der Funktionäre an der Luftschutztruppenschule des BH, Aufbau der Organisation durch den Verband selbst.

BMfI

Arbeitsgebiet

organisatorisches Vorhaben

beteiligte Ressorts
(primär zuständig ist
jenes Ressort dessen
Kurzbezeichnung unter-
strichen ist).

VI.

Luftschutzbauten

- A) Erfassung d. alten, öffentlichen und privaten Ls-Bauten.
- B) Entwicklung neuer Ls-Bautypen u. Herausgabe von Baurichtlinien.
- C) Kommissionierung und Instandsetzung d. alten Ls-Bauten (Erhaltung bzw. "Modernisierung").
- D) Erstellung eines Planes f. Gesamtinstandsetzung u. Bauplanung für alte und neue Ls-Bauten (nach "Angriffswürdigkeit" der Räume, Bevölkerungsdichte usw.).

BMfHuW
BMfI
BMfLV

VII.

ABCR-Schutz

- A) Inner- und außerbetrieblicher Schutz.
- B) Warnsystem auch gegen Gefahren aus Quellen außerhalb des Staatsgebietes.
- C) Schaffung von Trinkwasserbereitungsanlagen, Lebensmittelsicherung.
- D) Vorbereitung für Entseuchung einschließlich Organisation von Entseuchungseinheiten (militärische und zivile).
- E) Ausbildung der Ärzte, Tierärzte,

BMfsV
BMfI
BMfLV
BMfLuF
BMfU
BMfHuW

VIII.

Sanitätswesen

- A) 1. Feststellung der vorh. Kapazität der Krankenh. (Pers- u.mat.).
2. Vorsorgen zur Erhöhung der Kapazität dieser Anstalten.
3. Erkundung von Ausweichspitälern außerhalb der Städte und Industriegebiete.
4. Beschaffung der Einrichtung zur Errichtung derselben, Subvention der österr.Ges. v.RK. zur Beschaffung von Notspitalseinrichtungen.

BMfsV
BMfI
BMfLV
BMfHuW

B) San-Transportwesen

1. Feststellung der Transportkapazität d. vorh. Einrichtungen (besonders ÖRK u. Arb.Sam.B).
2. Erhöhung der Transportkapazität durch Materialbeschaffung und organis. Aushilfen.
3. Mob-Maßnahmen zu 2.

C) Schulungswesen.

Ausbildung von Schwestern und Helfern durch ÖRK und an den Krankenhäusern.

Arbeitsgebiet	organisatorisches Vorhaben	beteiligte Ressorts (primär zuständig ist jenes Ressort, dessen Kurzbezeichnung unter- strichen ist).
---------------	----------------------------	---

IX.

Veterinärdienst	Organisation von ortsfesten- und beweglichen Veterinärhilfseinrichtungen und Einheiten.	<u>BMfLuF</u> BMfI BMfLV BMfsV
-----------------	---	---

X.

Brandschutz	A) Vorbeugung in baulicher Hinsicht, Überwachung der Betriebe. B) Bekämpfung: Reorganisation und Vereinheitlichung des Brandschutzwesens, Ausrichtung auf Menschenrettung und Einsatz neuzeitlicher Löschmittel, Modernisierung und Normung der Ausbildung, Ausrüstung, Bekleidung. C) Organisatorische Neugliederung der Feuerwehr für den Einsatz im Zivilschutz.	<u>BMfI</u> BMfLV BMfHuW
-------------	---	--------------------------------

XI.

Technischer Hilfsdienst	Organisation des allgem.techn. Katastrophendienstes.	<u>BMfI</u> BMfHuW BMfLuF BMfVuE BMfLV
-------------------------	--	--

XII.

Industrieschutz	A) technischer Schutz der lebenswichtigen Werksanlagen.	<u>BMfHuW</u> BMfI
-----------------	---	-----------------------

- B) Vorsorgen für die Rettung der Menschen (Schutzhäuten, Auflockerung, Evakuierung).

BMFLV
BMfsV
BKA/IV

XIII.

Ordnungs-, Sicherungs- und Erkundungsdienst

Organisation von Verbänden für Verkehrsregelung und allgem. Ordnungs-, Erkundungs-, Sicherungsdienst aus Wehrpflichtigen älterer Jahrgänge und Schulung derselben.

BMFI
BMFLV

XIV.

Organisation von Luftschutzpioniereinheiten des BH, Pol.-u. Gend., Sonderheiten u. technischen ZS-Einheiten

Aufstellung von Ls-Kompanien des BH, bestehend aus je 2 - 3 Brandschutzzügen,
1 Pionierzug,
1 Entgiftungszug.
Aufstellung von ABC-Zügen bei den Brigaden.
Aufstellung von ZS-Einheiten im Rahmen der Polizei, Gendarmerie, die ähnliche Aufgaben wie die LsPiTrp haben.
Aufstellung von technischen ZS-Einheiten, Ergänzung aus LsPi-Einheiten.

BMFLV
BMFI

XV.

Bevorratung von

- A) Haushaltsbevorratung und Notration,
B) Trink- und Nutzwasserversorgung.

BMFI
BMfLuF
BMfLV
BMfHuW

Arbeitsgebiet	organisatorisches Vorhaben	beteiligte Ressorts (primär zuständig ist jenes Ressort, dessen Kurzbezeichnung unter- strichen ist).
---------------	----------------------------	---

XVI.

Bevorratung von
Arzneimitteln
u. San-Material

- A) Blutkonserven (Erzeugung,
Lagerung, Umsetzung).
- B) Medikamente (Rohstoffe),
Lagerung, Umsetzung.
- C) San-Material und Instru-
mente.

BMfsV
BMfI
BMfLV

XVII.

Sonstige
Bevorratung

Gebrauchsgegenstände
(Notbeleuchtung, Notbe-
heizung und Kälteschutz-
mittel für Ls-Zwecke).

BMfI
BMfLV
BMfsV

XVIII.

Soziale Betreuung

- A) Organisation zur Betreuung
von Obdachlosen.
- B) Erkennungs- und Registrie-
rungsdienst.

BMfsV
BMfI
BMfLV

XIX.

Verkehrswesen

Mob-mäßige Erfassung der
Transportmittel für ZS-
Zwecke.

BMfI
BMfLV

XX.

Sicherung der
Energiewirtschaft

- A) Technische Sicherung der
E-Werke.

BMfVuE
BMfI

- B) Technische Sicherung der Übertragungs- und Verteileranlagen.
 - C) Tarnung der E-Anlagen.
 - D) Vorsorgen (Sicherung) gegen Überflutungen.
-

XXI.

Vorschriftenwesen

- A) Entwurf und Ausgabe von Ausbildungsrichtlinien.
- B) Prüfung, Normung und Zulassung von Ls-Gerät.

BMfI
BMfLV

u. jeweils
zuständiges
Ressort-Min.

September 1961

Abschrift von Abschrift
(Auszug)

zu Abschnitt III A/6
Beilage 2

Bundesministerium für
INNERES

Bundesministerium für
LANDESVERTEIDIGUNG

N i e d e r s c h r i f t

über die 1. Besprechung mit den Vertretern
der Bundesländer am 20. Mai 1959, 9 Uhr, im
Bundesministerium für Inneres.

Thema : Zivilschutz

Sektionschef Dr. Pammer führt ergänzend hiezu aus, daß beim Zivilschutz nicht an Krieg allein zu denken sei. Wir wissen nicht, welche Gefahren auch bei der friedensmäßigen Verwertung der Atomenergie entstehen können, beispielsweise bei einem Unfall in einem Atomreaktor. Erfahrungen auf diesem Gebiete haben wir noch nicht. Eine weitere Gefahrenquelle bilden die Atombombenversuche. Es ist klar, daß man sich mit diesen Problemen befassen und Schutzmaßnahmen treffen muß, soweit die finanziellen Möglichkeiten gegeben sind.

Nach den bisherigen Besprechungen herrscht die Meinung vor, daß an den bestehenden Kompetenzen nichts geändert werden muß, wenn eine Basis freiwilliger Zusammenarbeit und Zusammenwirkens mit entsprechender Arbeitsteilung zwischen den Behörden des Bundes und der Länder gefunden und sichergestellt wird. Diesem Ziele soll die Mitwirkung auch der Bundesländer schon im Stadium jeglicher Planung dienen.

Landesamtsdirektor Dr. Grabherr (Vorarlberg) stimmt den Ausführungen von Sektionschef Dr. Pammer im Grundsätzlichen zu, bezweifelt aber, ob mit der praktischen Arbeit begonnen werden könne, ohne vorher die gesetzlich bzw. verfassungsrechtlich festgelegten Kompetenzen klar und eindeutig festzustellen. Jeder Versuch im Zusammenhang mit dem Zivilschutz, Kompetenzen der Länder zu beschneiden, würde auf absolute Abweisung stoßen. Daß es sich beim Zivilschutz um eine wichtige Materie handelt werde niemand bestreiten; denn dies ist ja die wesentlichste Aufgabe des Staates, für die Sicherheit seiner Bürger zu sorgen. Hiebei müsse aber den rechtlichen und verfassungsmäßigen Gegebenhei-

ten voll Rechnung getragen werden. Nachdem wir ein Rechtsstaat sind, darf man auch beim Zivilschutz an den rechtlichen Grundlagen nicht vorübergehen. Aus der Definition ist zu entnehmen, daß unter Zivilschutz nicht nur der Schutz vor Kriegseinwirkungen zu verstehen ist, sondern auch der Schutz vor Katastrophen jeder Art. Katastrophenschutz ist aber eine Angelegenheit, mit der sich die Behörden schon, solange der Staat besteht, zu befassen haben. Wenn vom Staat gesprochen wird, muß man prüfen, wer damit gemeint ist, denn der Staat besteht ja aus Bund und Ländern, die Staatsgewalt ist ja geteilt, und zwar so, daß die Aufgaben, die dem Bund zukommen, taxativ aufgezählt sind. Das Wort Zivilschutz scheint darin nicht auf. Dies würde zu dem Schluß führen, daß es sich beim Zivilschutz um eine Landessache handelt. Andererseits könne man den Begriff des Zivilschutzes der allgemeinen Gefahrenabwehr zurechnen und damit dem allgemeinen Polizeibegriff einordnen. Angelegenheiten der allgemeinen Polizei sind Bundessache, wobei allerdings in erster Linie an die präventiven Polizeimaßnahmen zu denken wäre, nicht hingegen z. B. an Hilfs- und Rettungsmaßnahmen, die Landes- bzw. Gemeindeangelegenheiten darstellen. Weiters auch nicht an wirtschaftliche Hilfeleistungsmaßnahmen, die im Hinblick auf Art III des Finanzausgleichsgesetzes gleichfalls eine Landesangelegenheit darstellen. Die Abwehr von Gefahren, die nicht die Allgemeinheit oder den Staat als solchen bedrohen, sondern Gefahren lokaler Natur darstellen, z.B. Erdbeben und dgl., gehören nicht mehr zum Begriff der allgemeinen Polizei, sondern wären den besonderen Sachgebieten der einzelnen Gebietskörperschaften zuzuweisen. Aus der Verfassung folgt, daß es sich beim Hochwasserschutz, der Wildbachverbauung und dem Schutz vor den Gefahren der Elektrizität um eine Bundessache handelt. Bei der Aufzählung der Aufgaben des Bundes gibt es auch Fälle, wo der Blick nicht auf die Gefahr gerichtet ist, sondern darauf, woher die Gefahr kommt, also auf das Objekt, z.B. bei Bränden in einem Wald. Dieser Fall wird vom Verfassungsgerichtshof als eine Forstangelegenheit betrachtet. Die Bekämpfung von Feuer in Häusern ist Sache der Länder. Schutz vor Atomgefahr ist eine militärische Angelegenheit, wenn es sich um Gefahren infolge eines Krieges handelt. Handelt es sich nicht um einen Schutz gegen Atomgefahren kriegerischer Art, so handelt

- 3 -

es sich um eine Materie des Gesundheitsdienstes; auch dies ist Bundessache. Wenn aber eine Materie in der Verfassung nicht aufgezählt ist, ist eindeutig Landeskompetenz gegeben.

Was die praktische Seite des Zivilschutzes anlangt, so wird auch in Vorarlberg die Meinung vertreten, daß in erster Linie auf freiwilliger Basis mit den bereits bestehenden Organisationen zusammengearbeitet werden soll und nicht mit gesetzlichen Zwangsmaßnahmen. In Vorarlberg besteht bereits Sturmwarn-dienst, Flugrettungsdienst und Lawinenwarndienst auf freiwilliger, und zwar die Vereinsbasis.

Dr. Grabherr erklärt abschließend unter Zustimmung der anderen Vertreter der Bundesländer die Bereitwilligkeit der Bundesländer, an den Aufgaben des Zivilschutzes mitzuwirken, allerdings unter der Voraussetzung, daß die Kompetenzen der Länder in keiner Weise beschnitten werden.

Der Bundesminister für
LANDESVERTEIDIGUNG

zu Abschnitt III A/9
Beilage 5

Zl. 1.649-Präs/62

Aufbau einer umfassenden
Landesverteidigung

V o r t r a g
=====

an den Ministerrat

Die Bundesregierung hat in der Sitzung des Ministerrates vom 18. Juli 1961 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Bundesregierung beschließt, die österreichische Landesverteidigung unter dem Gesichtspunkt aufzubauen, daß sie sich auf militärische, zivile, wirtschaftliche und geistige Bereiche zu erstrecken hat.
2. Da die Durchführung der notwendigen Maßnahmen in diesen vier Bereichen der umfassenden Landesverteidigung über die Kompetenz des Bundesministeriums für Landesverteidigung hinaus geht und in die Zuständigkeit aller Bundesministerien fällt, werden alle Bundesministerien ersucht, im Rahmen ihrer Wirkungsbereiche am Aufbau einer umfassenden Landesverteidigung mitzuwirken.
3. Der Bundesminister für Landesverteidigung wird ersucht, nach erfolgter Koordinierung der Bundesregierung einen "Landesverteidigungsplan" vorzulegen.

Zur Durchführung dieser Beschlüsse hat das Bundesministerium für Landesverteidigung zunächst Verbindung mit allen Bundesministerien aufgenommen und eine dankenswerte Bereitschaft zur Mitarbeit feststellen können. Das Bundesministerium für Landesverteidigung ist aber auch zur Überzeugung gelangt, daß die nunmehr beginnende Mitarbeit am Aufbau einer umfassenden Landesverteidigung nach einem für alle Ressorts verbindlichen Plan erfolgen muß, wenn diese Tätigkeit zielführend sein soll und wenn man Doppelgeleisigkeiten und Überschneidungen vermieden wissen will.

- 2 -

Es war daher notwendig, einen organisatorischen Rahmen für die Tätigkeit aller Ressorts beim Aufbau einer umfassenden Landesverteidigung auszuarbeiten. Dieses Organisationschema, das als Beilage angeschlossen ist, berücksichtigt sowohl die Mitwirkung aller Bundesministerien, der Länder und Gemeinden als auch der Interessenvertretungen. Darüberhinaus ist vorgesehen, Vertreter von Verbänden, deren Aufgaben für die umfassende Landesverteidigung von Bedeutung sind (wie zum Beispiel Zivilschutzverband, Bundesfeuerwehrverband, Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz, Österreichischer Gewerkschaftsbund, Vereinigung österreichischer Industrieller usw.), fallweise zur Beratung heranzuziehen.

Die Angelegenheiten der einzelnen Bereiche der Landesverteidigung sollen in Arbeitsausschüssen behandelt werden, in denen jeweils ein Ressort den Vorsitz führt, das mit Hilfe eines Exekutivkomitees die Arbeit vorbereitet und alle sachlich betroffenen Ressorts und sonstigen Stellen an der Arbeit mitbeteiligt. Im Hinblick auf die große Bedeutung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens für die militärische und zivile Landesverteidigung ist überdies ein Sonderausschuß für Verkehrs- und Nachrichtenwesen vorgesehen.

Es findet somit innerhalb der Arbeitsausschüsse eine Koordinierung statt. Die dem Bundesministerium für Landesverteidigung aufgetragene Gesamtkoordinierung soll im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres erfolgen. Das Bundesministerium für Landesverteidigung hofft, daß auf diese Weise in weiterer Folge ein entsprechender Landesverteidigungsplan der Bundesregierung zur Annahme empfohlen werden kann.

Ich stelle sohin den

A n t r a g ,

die Bundesregierung wolle

- 3 -

- a) die vorgeschlagene Arbeitsweise für den Aufbau einer umfassenden Landesverteidigung zustimmend zur Kenntnis nehmen und
- b) alle Bundesministerien im Sinne des Vorschlages um Mitarbeit ersuchen.

16. Februar 1962
Der Bundesminister
SCHLEINZER

Militärische LV

Zivile LV

§ 2 WG
Schutz der Neutralität

Selbstschutz
Schutzbauten
Schadenbehebung
Evakuierung
Haushaltsbevorratung

Arbeitsausschuß M^{+))}

Arbeitsausschuß Z^{+))}

Vorsitz

BMfLV

BMfI

mitbeteiligt

BMfI
BMfsV
BMfF
BMfLuF
BMfHuW
BMfVuE
BMfAA

Sonderausschuß für
Verkehr und Nachr.
Wesen

Vorsitz:

BMfVuE
BMfI
BMfsV
BMfLuF
BMfHuW
BMfLV

BKA/IV
BMfU
BMfsV
BMfF
BMfLuF
BMfHuW
BMfVuE
BMfLV
Ämter der Land-
regierungen
Interessenver-
tretungen
Städtebund
Gemeindebund

+))

Die Tätigkeit der Arbeitsausschüsse wird vorbereitet durch "Exekutivkomitees", welche sich wie folgt zusammensetzen:

ArbAusschuß	M	-	BMfLV	+	BMfAA
"	Z	-	BMfI	+	BMfLV
"	W	-	BMfHuW	+	BMfLV
"	G	-	BMfU	+	BMfLV

Umfassende LV

Wirtschaftliche LV

Sicherung der unmittelbaren Bedarfsdeckung, Aufrechterhaltung der Produktion und Beschäftigung usw.

Geistige LV

Festigung der Wehr-
gesinnung

Arbeitsausschuß W +)

Arbeitsausschuß G +)

BMfHuW

BMfU

- BKA/IV
- BMfI
- BMfsV
- BMfF
- BMfLuF
- BMfVuE
- BMfLV
- BMAA
- Ämter der Landesregierungen
- Interessenvertretungen
- Städtebund
- Gemeindebund

- BMfI
- BMfJ
- BMfsV
- BMfLV
- BMfAA
- Ämter der Landesregierungen
- Interessenvertretungen
- Städtebund
- Gemeindebund

Koordinierung durch BMfLV
im Einvernehmen mit BMfI

Bundesregierung

LV - Plan

Aufgabenbereich der Arbeitsgruppen im Arbeitsausschuß "Z"

Arbeitsgruppe			<u>Bedeutung der Abkürzungen:</u>
"	I	Organisation der Führung	BKA = Bundeskanzleramt
"	II	Ordnungs- und Sicherheitsdienst, Evakuierungen, Flüchtlingswesen	I = BM. für Inneres
"	III	Soziale Betreuung, Sanitäts- und Sicherheitszonen	U = BM. für Unterricht
"	IV	Sanitätswesen	SV = BM. für soz. Verw.
"	V	ABC-Schutz	F = BM. für Finanzen
"	VI	Veterinärwesen	LuF = BM. für Land- und Forstw.
"	VII	Warn- und Alarmdienst	HuW = BM. für Handel u. Wiederaufb.
"	VIII	Aufklärung und Werbung	VuE = BM. für Verkehr u. E-Wirtschaft
"	IX	Selbstschutz, erweiterter Selbst- schutz, Industrieschutz	LV = BM. für Landesverteidigung
"	X	Bauwesen	BL = Bundesländer
"	XI	Technischer Hilfsdienst	SG = Städte- und Gemeindebund
"	XII	Brandschutz	
"	XIII	Schutz gegen Flutwellen	ÖRK = Österr. Ges. v. Roten Kreuz
"	XIV	Schutz der Kulturgüter	ASB = Arbeiter-Samariterbund
"	XV	Haushaltsbevorratung	BFwV = Bundesfeuerwehrverband
"	XVI	Finanzielle Fragen	ÖZSV = Österr. Zivilschutzverband

zu Abschnitt III. B
Beilage 6

Gliederung und Aufgaben des "Arbeitsausschusses Z"

Arbeits- gruppe:	Aufgabenbereich	M a ß n a h m e n :	feder- führend:	mitwirkend:
I	Organisation der Führung	Organisation der Führungsgliederung für Regierung und Verwaltung zur Aufrechterhaltung der Staatsführung und der lebenswichtigen Funktionen der Verwaltung in Kriegszeiten.	I	BKA und alle Bundesministerien BL, SG
II	Ordnungs- und Sicherungsdienst, Evakuierungen, Flüchtlingswesen	Organisation des Einsatzes der Exekutive im Krieg, Studium des Problems der Fluchtbewegungen aus Großstädten, Grenzräumen und aus dem Ausland. Prüfung der Möglichkeit von Evakuierungen - Vorbereitung dieser Maßnahmen.	I	LV, SV, VuE, LuF, BL, SG, soweit erforderlich auch andere Stellen
III	Soziale Betreuung, Sanitäts- und Sicherheitszonen	Organisation der Betreuung von Obdachlosen und Flüchtlingen, Planung von Sanitäts- und Sicherheitszonen.	SV	I, VuE, HuW, LV, BL, SG, ÖRK, ASB, ÖZSV. Soweit erforderlich auch andere Stellen.
IV	Sanitätswesen	Alle Vorsorgen zur personellen und materiellen Verstärkung des Kranken (Verwundeten-)betreuungs- und Transportwesens. Sanitätsschulungswesen, Bevorratung auf dem Sanitätsgebiet.	SV	I, U, LuF, VuE, LV, BL, SG, ÖZSV, ÖRK, ASB. Soweit erforderlich auch andere Stellen.

Arbeits- gruppe:	Aufgabenbereich:	M a ß n a h m e n :	feder- führend:	mitwirkend:
V	ABC-Schutz	Überwachung des Bundesgebietes zur Feststellung von Gefährdungen auf dem ABC-Gebiet. Organisation des Alarmdienstes und der Maßnahmen zur Bekämpfung der ABC-Gefahren, Ausbildung.	SV	I, LV, LuF, HuW, BL, SG, ÖZSV. Soweit erforderlich auch andere Stellen.
VI	Veterinärwesen	Planung und Organisation aller Schutzmaßnahmen auf dem Veterinärsektor, einschließlich Aufklärung und Schulung.	LuF	I, U, BL, SG. Soweit erforderlich auch andere Stellen.
VII	Warn- und Alarmdienst	Organisation und Betrieb des Warn- und Alarmdienstes einschließlich ABC-Warnung.		I, SV, LV, HuW, Arbeitsauschuß "W" BL, SG, ÖZSV. Soweit erforderlich auch andere Stellen.
VIII	Aufklärung und Werbung	Planung und Durchführung aller Aufklärungs- und Werbemaßnahmen.	I	BKA (Bundespresse- dienst) SV, U, LuF, HuW, LV, VuE, Presse, Rundfunk, Fernsehen BL, SG, ÖZSV. Soweit erforderlich auch andere Stellen.

Arbeits- gruppe:	Aufgabenbereich	M a ß n a h m e n :	feder- führend:	mitwirkend:
IX	Selbstschutz, erweiterter Selbstschutz, Industrieschutz	Entwurf eines Gesamtplanes für Organisation und Einsatz der Bevölkerung im Selbstschutz. Information - Unterreich und Ausbildung. Übungen. Überwachung der Selbstschutzverbände.	I	SV, LuF, HuW, LV, U, BL, SG, Arbeitsausschuß "W" ÖRK, ASB, BFWV, ÖZSV. Soweit erforderlich auch andere Stellen.
X	Bauwesen	Schutzraumbau, Entwicklung von Typen, Ausarbeitung von Richtlinien, Beratung auf dem Gebiet des Schutzraumbaues.	HuW	I, LV, SV, VuE, BL, SG. Soweit erforderlich auch andere Stellen.
XI	Technischer Hilfsdienst	Planung des Technischen Hilfsdienstes innerhalb der Feuerwehren, desgleichen eines technischen Sonderdienstes zur Behebung von Schäden an dem Versorgungsnetz für Wasser, Gas, Elektrizität.	I	LV, BL, SG. Soweit erforderlich auch andere Stellen.
XII	Brandschutz	Einflußnahme auf Organisation und Ausrüstung der Feuerwehren, Förderung der technischen Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehren.	I	LV, BL, SG, ÖZSV, BFWV und LFW-Referenten. Soweit erforderlich auch andere Stellen.

Arbeits- gruppe:	Aufgabenbereich:	M a ß n a h m e n :	feder- führend:	mitwirkend:
XIII	Schutz gegen Flutwellen	Erstellung eines Gesamtplanes für Vorkehrungen gegen Flutwellen. Entwicklung und Aufbau eines Warnsystems und andere Schutzmaßnahmen.	VuE	I, Arbeitsausschuß "W", LuF, HuW, LV, BL, SG. Soweit erforderlich auch andere Stellen.
XIV	Schutz der Kulturgüter	Maßnahmen zur Erfassung schutzwürdigen Kultur- gutes. Organisation der Verlagerung beweg- lichen und der Sicherung unbeweglichen Kultur- gutes.	U	I, LV, BL, SG. Soweit erforderlich auch andere Stellen.
XV	Haushaltsbe- vorratung	Planung und Durchführung der Haushaltsbevor- ratung. Entwicklung von Dauerverpflegung.	LuF	I, SV, Arbeitsaus- schuß "W", BL, SG, ÖZSV. Soweit erfor- derlich auch andere Stellen.
XVI	Finanzielle Fragen	Aufbringung der Mittel, Verteilung der Kosten auf Bund, Länder usw.	F	I, SV, LuF, HuW, VuE, U, BL, SG. Soweit erforderlich auch andere Stellen.

Behördlicher Zivilschutz
Friedensgliederung
für Planung und Vorberei-
tung der ZS-Maßnahmen

I. Bundesministerium für Inneres

"Arbeitsausschuß Z" (Zentraler Planungsstab)
zur Planung, Vorbereitung und Koordinierung der Zivilschutzmaß-
nahmen auf Bundes- und Landesebene im Einvernehmen mit dem Bun-
desministerium für Landesverteidigung.

Vorsitz: Bundesminister für Inneres oder der von ihm mit seiner
Vertretung betraute Beamte des Bundesministeriums für Inneres.

Im Arbeitsausschuß sind vertreten: Bundeskanzleramt, Bundesmini-
sterium für Inneres, für Unterricht, für soziale Verwaltung, für
Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft, für Handel und Wieder-
aufbau, für Verkehr- und E-Wirtschaft, für Landesverteidigung,
für Auswärtige Angelegenheiten; die Bundesländer, der Städtebund
und der Gemeindebund; im Bedarfsfalle auch andere Organisationen.

Geschäftsstelle: "Amt für Zivilschutz" (Abteilung 19 im Bundes-
ministerium für Inneres).

II. Amt der Landesregierung (Landesregierung bzw. Landeshauptmann)
Zivilschutzstab beim Amt der Landesregierung.

Vorsitz: Landeshauptmann oder nach der Geschäftseinteilung mit
den Zivilschutzangelegenheiten betrautes Mitglied der Landes-
regierung.

Vertreter: Beamteter Referent der Abteilung für Zivilschutz.

Mitglieder: Leiter der beteiligten Abteilungen beim Amt der Lan-
desregierung, Sicherheitsdirektor, Landesgendarmieriekommandant,
Militärkommandant, Vertreter des Landesschulrates, Vertreter der
Landesverbände der Feuerwehr, des Österr. Roten Kreuzes, des
Österr. Zivilschutzverbandes u.a.

III. Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmann, Bürgermeister in
den Städten mit eigenem Statut).
Zivilschutzstab bei der Bezirksverwaltungsbehörde.

Vorsitz: Bezirkshauptmann bzw. Bürgermeister in den Städten mit
eigenem Statut oder beauftragter Vertreter.

Mitglieder: Amtsarzt, Amtstierarzt, technischer Sachverständiger,
Gendarmeriebezirkskommandant (bzw. Leiter der Bundespolizeibehör-
de), Beauftragter des Militärkommandanten, Vertreter des Bezirks-
schulrates, Bezirkskommandant der Freiwilligen Feuerwehr, Bezirks-
stellenleiter des Österr. Roten Kreuzes, Bezirksleiter des Zivil-
schutzverbandes u.a.

IV. Gemeinde (Bürgermeister bzw. Gemeinderat)
Zivilschutzstab der Gemeinde.

Vorsitz: Bürgermeister oder mit den Zivilschutzsachen betrautes
Mitglied des Gemeindevorstandes.

Mitglieder: analog zusammengesetzt wie Zivilschutzstab des Be-
zirkes, soweit entsprechende Organe in der Gemeinde vorhanden.

ERLÄUTERUNGEN

zur Organisation des behördlichen Zivilschutzes;
Friedensgliederung für Planung und Vorbereitung
der Zivilschutz-Maßnahmen.

Zu I. Bundesministerium für Inneres

Die Gesamtlandesverteidigung umfaßt vier Bereiche, u.zw. die militärische, die zivile, die wirtschaftliche und die geistige Landesverteidigung. Die den einzelnen Bereichen zukommenden Aufgaben werden in vier analogen Arbeitsausschüssen ("M", "Z", "W" und "G") und im "Sonderausschuß für Verkehrswesen und Nachrichtenverbindungen" behandelt, deren Koordinierung dem Bundesministerium für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres obliegt.

Im Arbeitsausschuß "Z" für zivile Landesverteidigung (zentraler Planungsstab) hat das Bundesministerium für Inneres den Vorsitz.

An der Spitze der zivilen Landesverteidigung steht somit der

Bundesminister für Inneres.

Inhalt und Umfang der Zivilschutzmaßnahmen werden im "Arbeitsausschuß Z" (Zentraler Planungsstab) u. zw. unbeschadet der auf Grund der Gesetze bestehenden Kompetenzen beraten und ermittelt.

Die Beratungen im "Arbeitsausschuß Z" werden in "Arbeitsgruppen" vorbereitet.

Bei Maßnahmen, die im "Arbeitsausschuß Z" für notwendig befunden werden, obliegt es in der Folge dem zuständigen Ressort in mittelbarer bzw. unmittelbarer Bundesverwaltung das Weitere nach Maßgaben der vorhandenen Mittel zu veranlassen.

Soweit es sich um Angelegenheiten in Landeskompetenz handelt, gehen entsprechende "Empfehlungen" des "Arbeitsausschusses Z" an die Bundesländer.

Da die Notwendigkeit einheitlicher Zivilschutzmaßnahmen im gesamten Bundesgebiet allgemein anerkannt ist, die Bundesländer überdies im "Arbeitsausschuß Z" vertreten sind und mitwirken, erscheint die Annahme begründet, daß die in Landeskompetenz fallenden Maßnahmen gemäß den Empfehlungen des "Arbeitsausschusses Z" getroffen werden.

Für die laufende Bearbeitung der Zivilschutzangelegenheiten besteht im Bundesministerium für Inneres das

Amt für Zivilschutz (Abt. 19).

dem die Durchführung von Zivilschutzmaßnahmen, soweit seine eigene gesetzliche Zuständigkeit gegeben ist, obliegt. Es fungiert ferner als Geschäftsstelle des "Arbeitsausschusses Z" und besorgt insbesondere die Benachrichtigung der Behörden des Bundes oder der Länder von den Beratungsergebnissen.

Zu II - Amt der Landesregierung:

Die Aufgaben des Zivilschutzes in jedem Bundesland nimmt das Amt der Landesregierung, je nach der Kompetenz als Hilfsorgan des Landeshauptmannes oder der Landesregierung wahr. Als beratendes Organ fungiert der "Zivilschutzstab" des Landes unter dem Vorsitz des Landeshauptmannes oder eines nach der Geschäftseinteilung betrauten Mitgliedes der Landesregierung, Vertreter ist der beamtete Leiter der Abteilung für Zivilschutz.

Das Amt der Landesregierung hat bei Angelegenheiten in Bundeskompetenz für die Durchführung der von der zuständigen Zentralstelle ergangenen Weisung, nötigenfalls nach erfolgter Detailplanung, zu sorgen und bei Angelegenheiten in Landeskompetenz auf Grund der Planungen des Zivilschutzstabes des Landes das Weitere zu veranlassen.

- 3 -

Zu III - Bezirksverwaltungsbehörde:

An der Spitze des Zivilschutzes im Bezirk (Stadt mit eigenem Statut) steht der Bezirkshauptmann (Bürgermeister der Stadt mit eigenem Statut) oder ein von ihm beauftragter Beamter der Bezirksverwaltungsbehörde. Ihm zur Seite steht der Zivilschutzstab des Bezirkes in analoger Zusammensetzung wie der Zivilschutzstab beim Amt der Landesregierung.

Es kann sich allerdings die Notwendigkeit ergeben, zwei oder mehrere Bezirke einer einheitlichen Führung zu unterstellen oder auch nur einen Teil des Verwaltungsbezirkes zivilschutzmäßig in einen anderen Bezirk einzubeziehen, u. zwar dann, wenn sich eine Gefahrenzone über zwei oder mehrere Bezirke oder Teile desselben erstreckt.

Feststellungen dieser Art werden nach Vorliegen des Gefahrenplanes möglich sein.

Zu IV - Gemeinde:

Die Aufgaben des Zivilschutzes in der Gemeinde nimmt je nach der Kompetenz der Bürgermeister oder der Gemeinderat wahr.

Wenn es die Größe der Gemeinde erfordert, soll auch in der Gemeinde ein Zivilschutzstab unter dem Vorsitz des Bürgermeisters oder des mit den Zivilschutzaufgaben betrauten Mitglied des Gemeindevorstandes eingerichtet werden.

BUNDESMINISTERIUM FÜR HANDEL UND WIEDERAUFBAU

Beilage IV/1

ARBEITSPROGRAMM

des Arbeitsausschusses für wirtschaftliche
Landesverteidigung im Bundesministerium für
Handel und Wiederaufbau

Wien im Mai 1962

Bundesministerium für
Handel u. Wiederaufbau.

Wien, Mai 1962

A r b e i t s p r o g r a m m

des Arbeitsausschusses f. wirtschaftliche Landesverteidigung im
Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.

I.

In der Sitzung des Ministerrates vom 18. Juli 1961 hat die Bundesregierung beschlossen, die österreichische Landesverteidigung unter dem Gesichtspunkt aufzubauen, daß sie sich auf militärische, zivile, wirtschaftliche und geistige Bereiche zu erstrecken hat. Gleichzeitig wurde das Bundesministerium für Landesverteidigung beauftragt, der Bundesregierung einen "Landesverteidigungsplan" vorzulegen. Ueber Antrag des Bundesministeriums für Landesverteidigung hat der Ministerrat in seiner Sitzung vom 20.2.1.J. weiters beschlossen, den Aufbau der umfassenden Landesverteidigung nach einem für alle Ministerien verbindlichen Organisationsplan durchzuführen.

Dieser Organisationsplan sieht vor, die Angelegenheiten der einzelnen Bereiche der Landesverteidigung in Arbeitsausschüssen zu behandeln, in denen jeweils ein Ressort den Vorsitz führt, das mit Hilfe eines Exekutiv-Komitees die Arbeit vorbereitet und alle sachlich betroffenen Ressorts und sonstigen Stellen an der Arbeit mitbeteiligt. Durch dieses Organisationschema scheint sowohl die Mitwirkung aller Bundesministerien, der Länder und Gemeinden als auch der Interessenvertretungen berücksichtigt. Gemäß dem Ministerratsbeschluß ist darüber hinaus vorgesehen, Vertreter von Verbänden fallweise zur Bera-

./.

tung heranzuziehen, soweit deren Tätigkeitsbereich für die umfassende Landesverteidigung von Bedeutung ist (z.B. Zivilschutzverband, Bundesfeuerwehrverband, Österr. Gesellschaft vom Roten Kreuz, Österr. Gewerkschaftsbund, Vereinigung österr. Industrieller usw.).

Es gelangen folgende 4 Arbeitsausschüsse zur Errichtung:

- Arbeitsausschuß f. militärische Landesverteidigung
- " f. zivile Landesverteidigung
- " f. wirtschaftliche Landesverteidigung
- " f. geistige Landesverteidigung.

Im Hinblick auf die große Bedeutung des Verkehrs und Nachrichtenwesens für die militärische und zivile Landesverteidigung ist überdies ein Sonderausschuß für Verkehr und Nachrichtenwesen vorgesehen.

Die dem Bundesministerium für Landesverteidigung aufgetragene Gesamtkoordinierung soll im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres erfolgen. Mit diesem Organisationschema wird die Erwartung verknüpft, daß derart in weiterer Folge ein entsprechend umfassender Landesverteidigungsplan der Bundesregierung vorgelegt werden kann.

- 3 -

II.

Im Sinne des Ministerratsbeschlusses wird beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau unter dessen Vorsitz der "Arbeitsausschuß für wirtschaftliche Landesverteidigung" errichtet. Zum Vorsitzenden desselben wurde durch den Herrn Bundesminister Sektionschef Dr. Helm bestellt, mit der Geschäftsführung die Abteilung 37 (Leiter Min. Rat Dipl. Ing. Hanisch) beauftragt. Min. Rat Dipl. Ing. Hanisch vertritt das Bundesministerium gleichzeitig im Exekutivkomitee des Arbeitsausschusses, dem als Vertreter des Bundesministeriums für Landesverteidigung Oberst-Int. Dr. Sznahovich angehört. Letzterem fällt insbesondere die Aufgabe zu, im Sinne der notwendigen Koordinierung für die Uebereinstimmung der Voraussetzungen, Ziele und Ergebnisse der Tätigkeit des Arbeitsausschusses für wirtschaftliche Landesverteidigung mit dem künftigen Gesamtplan der Landesverteidigung Sorge zu tragen. In diesem Sinne wird er gemeinsam mit dem Vertreter des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau im Rahmen des Exekutivkomitees die Arbeit des Arbeitsausschusses für wirtschaftliche Landesverteidigung koordinierend vorzubereiten haben.

III.

Z i e l der wirtschaftlichen Landesverteidigung ist es, im Falle krisenbedingter Störungen des Wirtschaftsablaufes

Vorsorgen für die Deckung des lebenswichtigen Bedarfes und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines möglichst hohen Standes an Produktion und Beschäftigung zu treffen sowie Notmaßnahmen zur Ueberwindung von Schäden, insbesondere bei vorübergehendem Ausfall der zentralen Stellen zu veranlassen.

Dem Arbeitsausschuß für wirtschaftliche Landesverteidigung ist demnach die A u f g a b e gestellt, einen Plan als Zusammenfassung aller Maßnahmen auszuarbeiten, durch die für den Fall des Eintrittes von Krisenzuständen die unmittelbare Bedarfsdeckung und die Sicherung der hierzu notwendigen Voraussetzungen (Produktion, Beschäftigung usw.) gewährleistet werden kann. In diesem Plan werden daher alle in diesem Zusammenhang zu erwartenden Störungen der Versorgung und der Wirtschaftsordnung zu berücksichtigen sein.

Als Kleinstaat mit starker Abhängigkeit von der Außenwirtschaft kann Österreich bereits durch die Ausbildung internationaler Spannungszustände mitbetroffen sein. Weiters wird in Betracht zu ziehen sein, daß der Neutralitätsschutz und der Fall aktiver Landesverteidigung die wirtschaftlichen Verhältnisse beeinflussen müssen.

Die wirtschaftliche Landesverteidigung wird daher von 3 grundsätzlichen Krisenmöglichkeiten (Verteidigungslagen) auszugehen haben, deren wirtschaftlich nachteilige Folgen durch geeignete Vorkehrungen zu verhüten oder zu vermindern wären:

- a) internationale Spannungszustände, die als Ausdruck oder Folge internationaler Konflikte, unter Umständen aber auch in Verbindung mit einer akuten Kriegsgefahr eintreten können. Wirtschaftlich können sie zu erheblichen und länger dauernden Einschränkungen im Außenhandel, dabei insbesondere in der Versorgung mit auslandsabhängigen Rohstoffen, Vorprodukten und Ersatzteilen führen, darüber hinaus zu Aenderungen in Struktur und Ausmaß des Fremdenverkehrs.

- b) Neutralitätsschutz bedeutet, bei Gefahr oder im Falle fremder Konflikte die unverzügliche militärische Abwehr eines Uebergreifens auf Österreich vorzubereiten. Auch dieser Fall kann länger dauern. Einschränkungen des Wirtschaftsverkehrs mit dem Ausland werden dann noch durch den Einfluß militärischer Verteidigungsvorkehrungen auf die inländische Produktion und Versorgung vermehrt. Bei Kämpfen in Nachbargebieten sind ferner größere Schäden und Verluste durch unbeabsichtigte Fehltreffer oder Fernwirkungen, insbesondere von ABCR-Waffen, möglich, wodurch gebietsweise Notstände entstehen können.
- c) Verteidigungsfälle umfassen alle Arten aktiver militärischer Abwehr von gewaltsamen Handlungen, die das Gebiet oder Hoheitsrechte Österreichs verletzen würden. In Räumen, die dadurch zum Kriegsgebiet werden, wird die Wirtschaft auch der Wirkung von Kampfhandlungen ausgesetzt sein. Dadurch wird insbesondere die Gefahr gebietsweiser Notstände vergrößert. Im Zuge der Abwehr kann Österreich außerdem ganz oder teilweise von freundlichen und/oder feindlichen Mächten besetzt werden. Besonders in diesem Falle kann der Status, als Kriegsgebiet zu gelten, länger andauern. Damit wären dann auch Feindwirkungen gegen rückwärtige Gebiete in erhöhtem Ausmaß zu erwarten.

IV.

Der Eintritt von Krisenzuständen wird in der Regel zunächst in einer Einschränkung bzw. in Ausfällen im Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland zum Ausdruck kommen. Direkt bedroht ist dadurch nicht nur die Versorgung mit importierten Konsumgütern, sondern auch die Beschäftigung aller Wirtschaftszweige, die von der Verwendung ausländischer Vorprodukte, Rohstoffe oder Ersatzteile, vom Export sowie vom Fremdenverkehr abhängen. Dazu kommt, daß die Importmöglichkeiten durch das Absinken der Deviseneingänge aus Exporten und Fremdenverkehr ebenfalls beeinträchtigt werden. Länger dauernde Einschränkungen im Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland müssen schließlich strukturelle Änderungen der Versorgungs- und Produktionsgrundlagen zur Folge haben, die eine weitgehende Desorientierung des Markt- und Preisgefüges sowie der Preis- und Einkommensrelationen bewirken können.

Zur Durchführung der ihr gestellten Aufgaben (Abschn. III) hat die wirtschaftliche Landesverteidigung planmäßig und umfassende Wirtschaftsvorsorgen vorzubereiten, um diese in Krisenzuständen zu erwartenden Störungen in ihren Auswirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Österreich folgt damit dem Beispiel einer Reihe westlicher Staaten mit ähnlicher Wirtschaftsverfassung, wo derartige Vorbereitungen im Anschluß an frühere Regelungen und unter Auswertung von Erfahrungen aus dem letzten Krieg bereits weitgehend entwickelt wurden. Hierbei werden Maßnahmen insbesondere in folgenden Richtungen zu prüfen sein:

Feststellung des Bedarfes an Roh- und Hilfsstoffen für einen in Krisenzeiten beschränkten Produktionsumfang als Grundlage zur Ermittlung einer notwendigen Vorratshaltung;

Regelung des Außenhandels mit dem Ziel, die Importe bei erschwerter Beschaffung und verringerten Eingängen von Devisen auf wichtige Engpaßgüter zu konzentrieren und ebenso - bei aller Förderung möglicher Exporte - die Ausfuhr von Engpaßgütern zu verhindern;

eine mit dem Ziel der Außenhandelslenkung übereinstimmende Devisenbewirtschaftung, wobei auch die Möglichkeit zur Kapi-

./.

- 7 -

talflucht zu unterbinden wäre;

Analyse der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere der Industriebetriebe als Grundlage für allfällige Vorratzzuweisungen und Produktionsprogrammierungen unter rohstoffmäßig beschränkten Voraussetzungen;

Vorsorgen für Produktions- und Verteilungsmaßnahmen;

Maßnahmen für nur periodisch verfügbare Güter des lebenswichtigen Bedarfes, um bei Störung der Produktion (Anbau, Ernte) eine Mindestversorgung langfristig zu gewährleisten;

Vorsorgen im Rahmen der Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung des Beschäftigtenstandes;

Maßnahmen gegen eine unregelmäßige Entwicklung der Preise und Löhne;

Maßnahmen zur Sicherung des inländischen Geld- und Kapitalverkehrs gegen überstürzte Entwicklungen sowie Vorsorge zur Ueberbrückung von Zahlungsschwierigkeiten, die durch die o.a. Verhältnisse entstanden sind;

Budgetvorsorgen, um die wahrscheinliche Diskrepanz zwischen einer Verminderung der Einnahmen und einer Erhöhung der Ausgaben ausgleichen zu können.

- 8 -

V.

Für die Ausarbeitung des wirtschaftlichen Landesverteidigungsplanes ergeben sich eine Reihe allgemeiner Gesichtspunkte, die zu berücksichtigen sein werden. So wird eine Untersuchung der oben angeführten Sachgebiete vom rein wirtschaftlichen Standpunkte nicht allen Anforderungen gerecht werden, die zu stellen sind. Da in der Regel sämtliche zu treffenden Vorsorgen entsprechende behördliche Verfügungen voraussetzen, wird schon im Zuge der Arbeiten des Arbeitsausschusses zu prüfen sein, wieweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür bereits derzeit gegeben sind, bzw. welche legislativen und administrativen Maßnahmen getroffen werden müssen, um im Ernstfall eine Ingangsetzung der jeweils notwendigen Vorkehrungen zu gewährleisten. Da weiters unter Umständen bereits vor Eintritt eines Krisenfalles finanzielle Kosten anfallen, wie etwa im Zusammenhang mit einer Bevorratung, zweifellos aber im Ernstfall weitere Kostenerfordernisse eintreten werden, sind auch die mit den einzelnen Maßnahmen verbundenen finanziellen Aufwendungen zumindest schätzungsweise zu erfassen.

Der wirtschaftliche Landesverteidigungsplan wird sich daher in vier Hauptgruppen gliedern, die allerdings untereinander in einem wechselseitigen Zusammenhang stehen, u.zw.

wirtschaftliche Vorkehrungen
legislative und
administrative Voraussetzungen sowie
finanzielle Erfordernisse.

Bei der Ausarbeitung des Planes im Einzelnen wäre der Vorgang derart denkbar, daß von den in Abschnitt III ausgeführten Krisenmöglichkeiten ausgegangen wird. Eine nähere Ueberlegung läßt jedoch erkennen, daß zwischen den verschiedenen Krisenlagen ein innerer Zusammenhang im Sinne einer in der Regel nur graduellen Differenzierung der notwendigen Maßnahmen

./.

- 9 -

besteht. Es erscheint daher sachlich vertretbar und im Interesse der Arbeitsökonomie empfehlenswert, die wirtschaftlichen Problemstellungen (Abschnitt IV) unter Zugrundelegung einheitlicher Annahmen zu untersuchen und von einer getrennten Bearbeitung der erwähnten Krisenmöglichkeiten abzusehen. Die sich als notwendig ergebenden Maßnahmen wären dann im Ausmaß ihrer praktischen Anwendung den jeweiligen Gegebenheiten des Krisenfalles anzupassen, was keiner neuerlichen Untersuchung auf Planungsebene bedarf.

Als entscheidende Kriterien für die planenden Maßnahmen sind alle Krisenmöglichkeiten die Faktoren Z e i t und R a u m gemeinsam. Es liegt daher nahe, diese als einheitliche Annahmen dem Plan zugrunde zu legen. Hinsichtlich der Zeit wurde schon mehrfach die Möglichkeit längerer Dauer von Krisenzuständen hervorgehoben. Tatsächlich würden kurzfristige Krisenfälle kaum besonderer Vorsorgen bedürfen, da deren Auswirkungen erfahrungsgemäß von der dem bestehenden Wirtschaftssystem innewohnenden natürlichen Elastizität aufgefangen werden. Für den sonach maßgebenden Fall längerer Dauer wird es sich empfehlen, in Anlehnung an den biologisch vorgegebenen Rhythmus der Ernährungswirtschaft die geplanten wirtschaftlichen Vorkehrungen wie z.B. Rohstoffbevorratung einheitlich auf den Zeitraum eines Jahres abzustellen. Was den Raum betrifft, wird man im Extremfalle von der Annahme ausgehen müssen, daß Österreich von allen Auslandsverbindungen abgeschnitten und die Versorgung allein auf die aus dem Inland verfügbaren Mittel angewiesen ist. Wenn dieser Lage voraussichtlich auch nur theoretische Bedeutung zukommen dürfte, lassen sich aus ihr als Arbeitsannahme und Modellfall doch alle Maßnahmen ableiten, die in graduell gestufter Anwendung geeignet sind, in der Praxis allen Störungsmöglichkeiten zu begegnen. Allerdings bleiben in diesem Extremfalle Außenhandel und Fremdenverkehr naturgemäß außer Betracht. Dieser Umstand

./.

- 10 -

sowie die fortschreitende politische Tendenz zur Bildung eines europäischen Großwirtschaftsraumes, dessen Fortbestand zunächst auch unter Krisenvoraussetzungen nicht unmöglich erscheint, machen es zweckmäßig, in räumlicher Hinsicht den Fall des noch offenen Wirtschaftsverkehrs im westeuropäischen Raum in die Planung einzubeziehen. Diese Situation wird insbesondere bei internationalen Spannungszuständen (Abschn. IV) zu erwarten sein, die kaum innerhalb des genannten Raumes anzunehmen sind.

Weiters ist zu empfehlen, den Landesverteidigungsplan zum Zwecke einfacher praktischer Anwendung stufenweise zu gliedern. Abgesehen davon, daß damit dem organisatorisch-administrativen Aufbau in der Praxis entsprochen wird, würde jede Stufe eine Summe in sich abgestimmter Maßnahmen darstellen, könnte daher entsprechend dem jeweiligen Krisenfall geschlossen in Kraft gesetzt werden. Ohne damit eine endgiltige Festlegung zu geben, sei im Folgenden ein Beispiel einer derartigen **s t u f e n w e i s e n A u f g l i e d e r u n g** angeführt, die allerdings nicht mit einer Reihung der notwendigen Vorbereitungsarbeiten verwechselt werden darf:

- | | |
|----------|---|
| 1. Stufe | Bevorratung |
| 2. Stufe | Außenhandelsregelung und Devisenbewirtschaftung |
| 3. Stufe | Produktionsprogrammierungen |
| 4. Stufe | Produktions- und Verteilungsmaßnahmen in Verbindung mit solchen gegen eine unregelmäßige Entwicklung der Preise und Löhne sowie zur Sicherung des inländischen Geld- und Kapitalverkehrs. |

In seiner praktischen Anwendung wird der wirtschaftliche Landesverteidigungsplan in der Regel von einer zentralen Steuerung der verschiedenen Maßnahmen ausgehen. Andererseits aber wird in Betracht zu ziehen sein, daß diese Voraussetzung mangels Verbindung oder aus anderen Gründen im Krisenfall vorübergehend ausfallen kann. Beim **A u s f a l l d e r Z e n t r a l s t e l l e n** oder bei gebietsweisen Notständen wird die Sicherung der Versorgung und der Wirtschaftsordnung von nachgeordneten Verwaltungsbehörden wahr-

./.

- 11 -

zunehmen sein. Der wirtschaftliche Landesverteidigungsplan wird daher auch Anweisungen bzw. Vorsorgen zu enthalten haben, daß nachgeordnete Stellen bis zu den unteren Verwaltungsbehörden in die Lage gesetzt werden, die Bedarfsdeckung und die Wirtschaftsordnung vorübergehend durch geeignete Notmaßnahmen zu sichern.

Zusammenfassend ergeben sich sonach folgende allgemeine Gesichtspunkte für den Plan der wirtschaftlichen Landesverteidigung:

Gliederung nach wirtschaftlichen, legislativen, administrativen und finanziellen Vorkehrungen;
einheitliche Annahme hinsichtlich

Zeit, soweit dieser Faktor in Betracht kommt:
1 Jahr,

Raum: a) vollkommener Abschluß des Bundesgebietes,

b) westeuropäischer Wirtschaftsgroßraum ungestört;

stufenweiser Aufbau;

Notmaßnahmen.

- 12 -

VI.

Die Ausarbeitung des Landesverteidigungsplanes wird weitgehende Ermittlungen und Vorbereitungen erfordern. Es müssen z.B. Daten über den Bedarf, die jeweiligen Bestände an Gütern und Produktionsmitteln, die Produktionskapazität, zusätzlich notwendige Vorräte usw. erhoben werden. Ein erheblicher Zeitaufwand ist unvermeidlich, bevor -ungeachtet der Anwendung stufenweisen Aufbaues- konkrete Ergebnisse vorgelegt werden können. Eine verantwortungsvolle Vorsorge muß jedoch auch berücksichtigen, daß ein Krisenfall jederzeit und damit auch zu einem Zeitpunkt eintreten kann, da ein umfassender wirtschaftlicher Landesverteidigungsplan noch nicht vorliegt. Es erweist sich daher als unbedingt erforderlich, unbeschadet der Arbeiten an dem umfassenden Landesverteidigungsplan gleichzeitig ein S o f o r t p r o g r a m m auszuarbeiten, das davon auszugehen hätte, was unter den gegenwärtigen rechtlich-administrativen Voraussetzungen und ohne weitreichende Ermittlungen vorbereitet und sofort durchgeführt werden könnte, um Störungen entgegenzutreten. Hierbei werden unter Beschränkung auf die derzeitigen Gegebenheiten im wesentlichen die gleichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen sein, wie sie unter Abschnitt IV ausgeführt sind, wobei allerdings die den Außenhandel betreffenden Punkte im Vordergrund stehen werden.

- 13 -

VII.

Nach dem Ministerratsbeschuß soll sich der Arbeitsausschuß aus Vertretern der in Betracht kommenden Ministerien, der Länder und Gemeinden sowie der Interessenvertretungen zusammensetzen. Angesichts der Vielzahl von Arbeitsgebieten und Einzelfragen, wie sie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergeben, ist es praktisch ausgeschlossen, die tatsächliche Arbeit in einem derart umfassenden Teilnehmerkreis mit der wünschenswerten Schnelligkeit und Ökonomie durchzuführen. Analog vergleichbaren anderen Gremien ist es daher notwendig, die Durchführung der Arbeiten in Arbeitsgruppen zu verlegen und ein Organisationsschema für den Arbeitsausschuß aufzustellen, wie es in der Beilage angeschlossen ist. Diesem Organisationsentwurf liegt die Ueberlegung zugrunde, daß die gewerbliche Güterproduktion sowie die Nahrungsmittelproduktion in gewissem Sinne die Grundlage für die Erreichung der Zielsetzung der wirtschaftlichen Landesverteidigung bilden. Von diesen vertikal vom Rohstoff bis zum Endprodukt durchgehenden Arbeitsgruppen unterscheiden sich jene, die als horizontaler Querschnitt aus den verschiedenen Produktionserfordernissen abgeleitet werden. Hierzu zählen die Gebiete Transport, soziale Fragen sowie Finanz-, Budget- und Währungsfragen, denen daher ebenfalls entsprechende Arbeitsgruppen vorbehalten werden. Auf Grund der besonderen Gegebenheiten der Bauwirtschaft soll die Sicherstellung der bauwirtschaftlichen Erfordernisse in einer eigenen Arbeitsgruppe bearbeitet werden, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Planung von Bauvorhaben im Zusammenhang mit der Landesverteidigung (militärischer und ziviler Art) in die Kompetenz anderer Arbeitsausschüsse fällt. Einen Aufgabenkreis eigener Art stellt schließlich auch die Verteilungsorganisation für Konsumgüter und Lebensmittel dar, die organisatorisch einen Aufbau über die Länder und Gemeinden erfordert und daher eine eigene Arbeitsgruppe notwendig macht. Die Außenhandelserfor-

./.

- 14 -

ernisse sind zunächst zur Bearbeitung in den Arbeitsgruppen Güter- und Nahrungsmittelproduktion eingeschlossen, mit denen sie in enger Wechselbeziehung stehen. Es sei bei diesem Anlaß überhaupt betont, daß zwischen den verschiedenen Einzelgebieten ein enger gegenseitiger Zusammenhang besteht, womit die Notwendigkeit laufender Koordinierung nochmals betont wird, die durch die Geschäftsführung bzw. das Exekutiv-Komitee wahrgenommen wird. Im übrigen ist im Zuge der Arbeiten jederzeit die Möglichkeit gegeben, im Falle der Notwendigkeit weitere Arbeitsgruppen zu bilden.

Der beiliegende Organisationsentwurf des Arbeitsausschusses für wirtschaftliche Landesverteidigung umfaßt daher zunächst insgesamt 8 Arbeitsgruppen, deren jede unter dem Vorsitz des sachlich zuständigen Bundesministeriums steht. In dem Organisationsschema sind weiters -ohne Anspruch auf Vollständigkeit- jene Behörden angeführt, deren Mitarbeit für das jeweilige Sachgebiet als zweckmäßig angesehen wird. Ein Vertreter der Geschäftsführung sowie die beiden Vertreter des Exekutiv-Komitees (vergl. Abschnitt II) gehören sämtlichen Arbeitsgruppen an, um die notwendige Koordinierung der Arbeiten sicherzustellen.

- 15 -

VIII.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ist der Auffassung, daß ehestmöglich die Konstituierung des Arbeitsausschusses für wirtschaftliche Landesverteidigung durchzuführen ist und hiebei gleichzeitig auch die Vertreter für die einzelnen Arbeitsgruppen zu bestimmen wären. In den Arbeitsgruppen könnte dann unverzüglich mit der Arbeit begonnen werden.

I n e r s t e r L i n i e ist die Erstellung eines Sofortprogrammes im Sinne der Ausführungen von Abschnitt VI in Angriff zu nehmen. Da auch das Sofortprogramm die für den Verteidigungsplan maßgebenden Gesichtspunkte (Abschn. IV) zu berücksichtigen hat, werden sich hieraus gleichlaufend die Arbeiten für den umfassenden wirtschaftlichen Landesverteidigungsplan entwickeln.

Der Vorsitzende des Arbeitsausschusses:

gez. Sektionschef Dr. H e l m .

gez. ObstInt. Dr. Sznahovich - Min. Rat Dipl. Ing. Hanisch
Exekutiv-Komitee

Min. Rat Dipl. Ing. Hanisch
~~Geschäftsführung.~~

Beilage.

O r g a n i s a t i o n s p l a n
für den

Arbeitsausschuß für wirtschaftliche Landesverteidigung.

VORSITZ: BMf. Handel u. Wiederaufbau Chef Dr. H e l m .

Geschäftsführung:

Min. Rat Dipl. Ing. Hanisch
Abteilung VI/37.

A r b e i t s g r u p p e n

- | | |
|--|----|
| <u>I. Fragen der gewerblichen Güter-
produktion und -versorgung</u> | HW |
| <u>II. Fragen der Nahrungsmittel-
produktion und -versorgung</u> | LF |
| <u>III. Sicherstellung der bauwirt-
schaftlichen Erfordernisse</u> | HW |
| <u>IV. Behördliche Verteilungsorga-
nisation für Konsumgüter und
Lebensmittel an die Bevölke-
rung</u> | I |
| <u>V. Soziale Fragen (Arbeitsmarkt usw.)</u> | SV |
| <u>VI. Finanz-, Budget- u. Währungs-
fragen.</u> | F |

HW=BMHandel-Wiederaufbau, LF=Landwirtschaft, I=Inneres,
SV= soziale Verwaltung, F=Finanzen.

BUNDESMINISTERIUM FÜR HANDEL UND WIEDERAUFBAU

Beilage IV /2

Zl. 261 955/VI/37/63

S O F O R T P R O G R A M M

2. Fassung

Wien im Oktober 1963

Bundesministerium für
Handel und Wiederaufbau.

S o f o r t p r o g r a m m

Fassung Oktober 1963.

Zl. 261 955/VI/37/63

Bundesministerium für
Handel und Wiederaufbau.

Zl. 261 955/VI/37/63

WLV; Ergänzungen zum
Sofortprogramm nach dem
Stand Juli 1963.

Beil.: 5 (dreifach)

Unter Zl. 265 469/VI/37/62 vom 23. Oktober 1962 wurde der Entwurf eines "Sofortprogrammes" nach dem Stand vom Oktober 1962 übermittelt. Dieses Sofortprogramm wurde in der Sitzung der Arbeitsgruppe I bezw. des Arbeitsausschusses " " vom 28. November 1962 einvernehmlich zur Kenntnis genommen (vergl. Protokoll Zl. 272 066/VI/37/62 vom 14. Dezember 1962).

Die inzwischen eingetretenen Kompetenzänderungen in Verbindung mit der Verlängerung der Wirtschaftsgesetze macht eine Berichtigung erforderlich. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau übermittelt daher 5 Ergänzungsblätter zum seinerzeitigen Sofortprogramm, welche die Beilagen 1 (Preisregelung), 3 (Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz), Beilage 4 (Marktregelungsgesetz), 5 (Rohstofflenkungsgesetz) und 7 (Außenhandelsgesetz) betreffen und zum Austausch der entsprechenden früheren Beilageblätter bestimmt sind. Auf Beilage 2 (Preistreibereigesetz) ist die Giltigkeit auf "31. Dezember 1965 lt. BGBl. Nr. 122/63" abzuändern.

Wien, den 16. September 1963

Für den Bundesminister:

Dr. H e l m .

Für die Richtigkeit der
Ausfertigung:



Bundesministerium für
Handel und Wiederaufbau.

Wien, im Oktober 1962.

zu Zl. 265 469/VI/37/62

Beil.: 7

E n t w u r f .

S o f o r t p r o g r a m m

I.Fassung

nach dem Stande vom Oktober 1962.

Lt.Abschnitt VI des Arbeitsprogrammes des Arbeitsausschusses für wirtschaftliche Landesverteidigung ist, unbeschadet der Arbeiten an dem umfassenden Landesverteidigungsplan, gleichzeitig ein S o f o r t p r o g r a m m auszuarbeiten, das jene Maßnahmen zusammenfaßt, die unter den gegenwärtigen rechtlich administrativen Voraussetzungen sofort durchgeführt werden könnten, um Störungen entgegenzutreten. Mit dem Fortschreiten der Arbeiten am wirtschaftlichen Landesverteidigungsplan und der damit verbundenen Vorbereitungsmaßnahmen wird jeweils auch das Sofortprogramm im Sinne seiner vorstehenden Definition eine Änderung bzw. Erweiterung erfahren, bis es schließlich mit dem Landesverteidigungsplan selbst zusammenfällt. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird das Sofortprogramm daher in den verschiedenen Zeitpunkten eine wechselnde Fassung erfahren müssen, der bereits durch obige Beifügung "I.Fassung nach dem Stande vom Oktober 1962" Ausdruck verliehen wurde. Die Geschäftsführung des Arbeitsausschusses wird jeweils Sorge tragen, daß eine dem letzten Stand entsprechende Neufassung vorgelegt wird.

- 2 -

Im Sinne des Beschlusses der Arbeitsgruppe I (gewerbliche Wirtschaft) in ihrer Sitzung vom 9. Juli 1. J. sind bei der Geschäftsführung des Arbeitsausschusses eine Reihe von Stellungnahmen hinsichtlich der derzeit in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen eingegangen. Diese ergeben, daß gegenwärtig einschlägige Maßnahmen in erster Linie auf die folgenden Gesetze gestützt werden können:

Preisregelungsgesetz
Preistreibereigesetz
Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz
Marktordnungsgesetz
Rohstofflenkungsgesetz
Außenhandelsgesetz
Lastverteilungsgesetz.

Entsprechende Auszüge der obgenannten Gesetze sind hier beige-schlossen.

Hinsichtlich der in finanz- und devisenpolitischer Richtung bestehenden Möglichkeiten ist eine Stellungnahme noch ausständig. Die Frage eines L e i s t u n g s g e s e t z e s ("Reichsleistungsgesetz") steht derzeit noch in Behandlung.

Demnach wären b e i E i n t r i t t e i n e s
K r i s e n f a l l e s vom Standpunkt der wirtschaftlichen Landesverteidigung derzeit folgende Maßnahmen kurzfristig bzw. sofort durchführbar:

1) Preisgebiet:

Das P r e i s r e g e l u n g s g e s e t z läßt die amtliche Preisfestsetzung für eine Reihe wesentlicher Sachgüter und Leistungen zu, wobei durch eine generelle Anwendung des Delegierungsrechtes an nachgeordnete Behörden im Krisenfall die praktische Wirkungsmöglichkeit noch erheblich gesteigert werden kann. Gegenüber ungerechtfertigten Preissteigerungen, wie auch Hortungstendenzen bietet das P r e i s - t r e i b e r e i g e s e t z die Möglichkeit sofortigen Einschreitens bereits der Bezirksverwaltungsbehörden, bzw. Gerichte.

./.

2) Lebensmittel:

Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz läßt für die wichtigsten Nahrungsmittel eine volle Bewirtschaftung ab Erzeuger bzw. Import bis einschließlich der Ausgabe von Bezugs Scheinen im Wege von Anordnungen zu. Darüber hinaus können nach dem Marktordnungs gesetz für Milch, Getreide und Fleisch -insbesondere für erstere- im Rahmen der gegenwärtigen Tätigkeit der einschlägigen Fonds konkrete Lenkungsmaßnahmen sofort durchgeführt werden.

3) Sonstige Waren:

Hier ist eine Lenkungsmöglichkeit derzeit auf Schrott, Erdöl und Rohhäute bzw. Felle beschränkt. Der gesetzlich gedeckte Rahmen möglicher Lenkungsmaßnahmen umspannt allerdings den Gesamtbereich von der Erzeugung bis zur Bezugscheinregelung, wobei entsprechende Anordnungen die Voraussetzung bilden.

4) Energie:

Hier enthält das Lastverteilungsgesetz 1952 weitgehende Lenkungsmöglichkeiten, die im Falle der Gefährdung der Elektrizitätsversorgung, vor allem bei Gefahr im Verzug, sofort verfügt werden können.

5) Außenhandel:

Das Außenhandelsgesetz beschränkt eine Genehmigungspflicht auf bestimmte, listenmäßig angeführte Waren, für deren Auswahl Gesichtspunkte der Landesverteidigung nicht maßgebend waren und die daher den im Krisenfall sich ergebenden Anforderungen nur beschränkt entsprechen. Im Notfall ist zwar derzeit bereits eine Erweiterung der Warenlisten möglich, jedoch mit der Einschränkung auf bestimmte Relationen.

./.

- 4 -

Wenn bei der vorstehenden Aufzählung eine bestimmte Reihung der Sachgebiete erfolgt ist, so lag dieser bereits eine gewisse Vorstellung über das Auftreten wirtschaftlicher Versorgungsstörungen im Krisenfall zugrunde. Es ist wohl mit Recht anzunehmen, daß im Ernstfall ein Ansteigen der Preise verbunden mit Hortungstendenzen im Vordergrund stehen wird. Diesen Erscheinungen wird in erster Linie zu begegnen sein, während sich erst die folgenden Maßnahmen mit der unmittelbaren Bedarfsdeckung in Verbindung mit der Sicherstellung der Vorräte, des Nachschubs usw. zu befassen haben werden. Allerdings ist in dem Zusammenhang zu bemerken, daß zwar die rechtlichen Möglichkeiten für entsprechende Maßnahmen gegeben sein mögen, vielfach aber -wie z.B. bei Bezugscheinregelung- die administrativen Voraussetzungen fehlen und daher für den Moment durch Improvisationen ersetzt werden müßten. Dieser Umstand wird bei den Arbeiten der wirtschaftlichen Landesverteidigung zu berücksichtigen sein, insoferne man den hier erforderlichen administrativen Vorkehrungen besonderes Augenmerk zuzuwenden haben wird, was vor allem den Bereich der Arbeitsgruppe IV (behördliche Verteilungsorganisation) betrifft.

Hinsichtlich Einzelheiten gibt auch die Gewerbeordnung Möglichkeiten, die unter Umständen im Krisenfall herangezogen werden können. Erwähnt sei § 51 GewO (Ermächtigung zur Festsetzung von Maximaltarifen), § 52 (Ermächtigung zur Anordnung zur Ersichtlichmachung der Preise), § 53 (über die Betriebspflicht bei einzelnen Gewerben) und § 54 (über die Zulässigkeit gewerbepolizeilicher Regelungen).

Obwohl Verkehrsfragen nicht unmittelbar in den Bereich des Arbeitsausschusses für wirtschaftliche Landesverteidigung fallen, sei doch hinsichtlich des Kraftwagenverkehrs auf die Straßenverkehrsordnung, BGBl.159/60 verwiesen, die etwa die Bewilligung von Ausnahmen vom Fahrverbot für Lastkraftwagen (§ 42) vorsieht. Eine Möglichkeit, die Zu-

./.

lassung von Kraftfahrzeugen etwa deswegen zurückzunehmen, weil Versorgungsschwierigkeiten mit Treibstoff eingetreten sind, besteht nach den Kraftfahrzeugvorschriften nicht. Im G e - l e g e n h e i t s v e r k e h r s g e s e t z , B G B l . N r . 85/52 enthält § 10 die Ermächtigung zur Erlassung gewerbepolizeilicher Regelungen im nicht lohnmäßigen Personenverkehr. In § 9 (5) wird das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ermächtigt anzuordnen, daß Personenbeförderungen in oder durch das Bundesgebiet durch ausländische Unternehmungen ohne die vorgeschriebene Bewilligung gestattet sind, wenn wirtschaftliche Interessen Österreichs diese rechtfertigen. Eine gleichartige Bestimmung hinsichtlich der Güterbeförderung enthält § 7 (5) des G ü t e r b e f ö r d e r u n g s g e s e t z e s , B G B l . N r . 63/52.

Für den mit der Vertretung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau betrauten Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft:

Dr. H e l m .

Für die Geschäftsführung des Arbeitsausschusses für wirtschaftliche Landesverteidigung:

Dipl. Ing. Hanisch.

Bundesministerium für Handel
und Wiederaufbau

z.Zl.272.066/VI/37/62.

Ergänzung zum Sofortprogramm
(Zl.265.469/VI/37/62)

Devisen - und Währungsrecht

I. Devisenrecht:

1. Rechtsgrundlage:

Bundesgesetz über die Devisenbewirtschaftung (Devisengesetz)
BGBl.Nr.162/1946 in der Fassung des Bundesgesetzes
BGBl.Nr.160/1952, der Kundmachung des Bundeskanzleramtes
BGBl.Nr.160/1954 und des Bundesgesetzes BGBl.Nr.87/1955.
Kundmachungen der Österr. Nationalbank zum Devisengesetz
gemäß § 20 Abs. 3 Dev. Ges.

2. Anwendungsbereich:

Nur das Gesamte Bundesgebiet.

3. Vollziehung:

Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundes-
ministerien für Inneres und für Justiz hinsichtlich des Devisen-
strafverfahrens.

Auf Grund der Präambel zum Devisengesetz, deren Bestimmungen
normative Wirkung haben, hat der Bund die Österr. National-
bank mit der Durchführung der Devisenbewirtschaftung beauftragt.

4. Möglichkeiten:

Rasche Einführung einer weitgehendsten Devisenbewirtschaftung
durch Aufhebung bzw. Änderung der Kundmachungen zum Devisen-
gesetz, Strenger strafrechtlicher Schutz. (§§ 23 bis 32 Dev.
Ges.)

II. Währungsrecht:

1. Rechtsgrundlage:

Kreditwesengesetz vom 25. September 1939, DRGBL. I, S. 55,
in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 1940,
DRGBL. I, S.1047, und der Verordnung vom 18. Sept. 1944,
DRGBL. I, S.211.

2. Anwendungsbereich:

Mit Ausnahme der Bestimmungen des § 23, Abs. 3 u.4, nur das gesamte Bundesgebiet.

3. Vollziehung:

Grundsätzlich Bundesministerium für Finanzen.

4. Möglichkeiten:

Gemäß § 23, Abs. 3, Kreditwesengesetz dürfen dzt. Rückzahlungen von Spareinlagen ohne Kündigung bis zum Betrag von S 20.000 für jedes Sparbuch im Monat geleistet werden. Das Bundesministerium für Finanzen kann bei außergewöhnlichen Notständen gem. Abs. 4 diesen Betrag ändern, wobei die Anordnung auch auf einzelne Bezirke beschränkt werden kann. Gemäß § 32, lit. e ist das Bundesministerium für Finanzen befugt, im Falle dringender Gefahr zur Erfüllung der Zwecke der Beaufsichtigung und der Bedürfnisse der Gesamtwirtschaft (§ 30 Kred. Wes. Ges.) einstweilige Verfügungen zu treffen. Im Hinblick auf verschiedene verfassungsrechtliche Schwierigkeiten, die der Anwendung der Bestimmungen des Kreditwesengesetzes entgegenstehen (Art. 18 BVG), können die vorerwähnten Bestimmungen des Kred. Wes. Ges. nur im äußersten Notfall herangezogen werden.

Bundesministerium für
Handel und Wiederaufbau.
zu Zl. 261 955/VI/37/63

Beilage: 1
zum "Sofortprogramm"
(Zl. 265 469/VI/37/62
vom 23. Oktober 1962)

Preisregelungsgesetz 1957,
BGBI.Nr. 151/57 in der
Fassung der Bundesgesetze
BGBI.Nr. 310/61 und
BGBI.Nr. 103/62 mit Ände-
rung durch Bundesgesetz
BGBI.Nr. 77/63
(Preisregelungsgesetznovelle
1963)
Giltigkeit: bis 31.12.1965.

STAND: JULI 1963.

Anwendungsbereich:

Sachgüter und Leistungen lt. Anlage zum BG (l.b.)
(§ 2(1), weiters Obst, Gemüse, Kartoffel, Kaffee,
Kakao, Düngemittel und Futtermittel ausländischer
Herkunft hinsichtlich der Aufschläge zum Einkaufs-
preis (§ 5(1)).

Zusätzlich Sachgüter, für die durch Anordnung Len-
kungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen wer-
den, auf die Dauer dieser Maßnahmen (§ 2(3)).

Weitere Sachgüter, die an sich keiner Preisregelung
unterliegen, sofern die 3 Kammern und der ÖGB mit-
teilen, daß der Preis für die betreffende Ware er-
höht wurde (§ 3a).

Zuständigkeit: BMI im Einvernehmen mit den beteiligten
Ministerien zur Bestimmung volkswirtschaftlich ge-
rechtfertigter Preise und Entgelte - über Antrag oder
von amtswegen - § 3(1) - Preiskommission (5)).

Soweit es sich um die in den Kapiteln 1-24 des Zoll-
tarifes genannten Waren handelt, übt das BM f. Land-
und Forstwirtschaft die Befugnisse des BM f. Inneres
aus. Die Einberufung der Preiskommission und deren
Vorsitz obliegt in solchen Fällen dem BM f. L. u. F.

Delegierungsrecht an nachgeordnete Behörden (§ 4(1)).

Preisüberwachung obliegt Bezirksverwaltungsbehörden
bezw. Bundespolizeibehörden (§ 4(2)).

Publikation von Preisbestimmungen generell durch Kundmachung
in der Wr. Zeitung - Einzelfälle durch Bescheid - (§ 3(7)).

Auskunftsrecht der Behörden bezw. Auskunftspflicht (§ 6)

Pflicht zur Ersichtlichmachung der Preise (§ 7)

Bundesministerium
für Handel und Wiederaufbau

Anlage zum Preisregelungsgesetz 1957, BGBl.Nr.151/1957.

Verzeichnis der Sachgüter und Leistungen
die einer Preisregelung unterworfen werden können.

I. Sachgüter.

1. Eisenschrott einschließlich Gußbruch.
2. Rohblei, - zink, - kupfer und Kupferlegierungen, Altmetalle, Konzentrate.
3. Anthrazit, Steinkohle, Braunkohle, Lignite, Koks, Briketts.
4. Erdöl und seine Derivate, Benzol.
5. Alle zur Herstellung pharmazeutischer Produkte und Präparate notwendigen Rohstoffe und Halbfabrikate (mit Ausnahme der durch die Arzneitaxe zu regelnden Vergütungssätze bei der Abgabe in Apothekenbetrieben), Sera, Impfstoffe, pharmazeutische Spezialitäten (mit Ausnahme der Kosmetika) gemäß der Spezialitätenordnung, BGBl.Nr.99/1947, in der Fassung der Verordnungen BGBl.Nr.112/1948 und BGBl. Nr.126/1952.
6. a) Erzeugnisse in- und ausländischer Herkunft:
 - Weizen (mit Ausnahme von Saatgut),
 - Roggen (mit Ausnahme von Saatgut),
 - alle Mahlprodukte aus Weizen und Roggen,
 - Schwarzbrot und Weißkleingebäck, geformt und ungeformt, sofern es sich nicht um die Abgabe in Betrieben des Gast- und Schankgewerbes handelt,
 - Kunstspeisefette und Speiseöle jeder Art mit Ausnahme von Olivenöl,
 - Margarine, Margarineschmalz, Ölmargarine,
 - Schlachtschweine, Schlachtpferde,
 - Schlachtrinder,
 - Fleisch, Fleischwaren (einschließlich Konserven) und Schlachtprodukte von Rindern, Schweinen und Pferden,
 - Schweineschmalz,
 - Schweinespeck,
 - Kuhmilch jeder Art mit Ausnahme von Kondensmilch,
 - Rahm,

- 2 -

Opers,
Butter,
Butterschmalz,
Topfen,
Käse aus Kuhmilch mit Ausnahme von Streichkäse und
Margarinestreichkäse sowie garnierten Liptauer,
Zucker und Melasse,
Zuckerrüben;

b) Erzeugnisse ausländischer Herkunft:

Eier (Hühnereier, Trockenei, flüssiges Ei), Kabeljau,
Seelachs, Goldbarsch einschließlich deren Filets,
Ölsaaten (mit Ausnahme von Saflor, Mohn und Senfsaat;
ferner mit Ausnahme von Raps, Rüben, Kürbiskernen und
Sonnenblumenkernen, soweit diese Sachgüter anderen
Zwecken als der Herstellung von Speisefetten und Speise-
ölen dienen),
Ölkuchen, -schrot, -mehl,
Zucker (Rohrzucker).

7. Energielieferungen jeder Art und damit im Zusammenhang
stehende Nebenleistungen.

II. Leistungen.

Leistungen (Lohnarbeiten) nachstehender Unternehmungen:

Bäcker,
Butter- und Käseschmelzwerke,
Fleischhauer,
Selcher und fleischverarbeitende Betriebe,
Käsereien,
Molkereien,
Müller.

Bundesministerium für
Handel und Wiederaufbau.

Anlage zum Preisregelungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 151/1957.

Mit Verordnung des BM für Inneres aus der Preis-
regelung nach dem Preisregelungsgesetz herausgenommen:

Weißkleingebäck
Schokomilch
Kakaomilch
Joghurt
Diät-Buttermilch
Diät-Sauermilch
Schwedenmilch
Fru-Fru
Fruchtmilch
Sterilmilch
Vitaminierte Milch
Vollmilchpulver
Magermilchpulver
Fettmolke
Magermolke
Rahm
Obers
Speisetopfen
Diättopfen
Frischkäse
Schmelzkäse.

Bundesministerium für
Handel und Wiederaufbau.

Beilage 2
zum "Sofortprogramm"
Zl. 265.469/VI/37/62

Preistreibereigesetz

BGBL.Nr. 49/59

(Fassung BGBL.Nr. 92/50, Novellen BGBL.Nr. 98/51 und Nr.107/58)

Giltigkeit: BGBL.Nr. 311/61 bis 30.Juni 1963

Vorbemerkung: Zum Unterschied vom Preisregelungsgesetz auf **s ä m t - l i c h e** Sachgüter und Leistungen anwendbar mit Ausnahme von Luxuswaren.

Tatbestand:

- 1) Einer Preistreiberei macht sich schuldig, wer für Sachgüter oder Leistungen, die unmittelbar oder mittelbar der Befriedigung lebenswichtiger Bedürfnisse dienen, ein offenbar übermäßiges Entgelt fordert, annimmt oder sich versprechen läßt (§ 1 (1)). Offenbar übermäßig ist ein Entgelt, das den amtlich festgesetzten Preis überschreitet oder den nach den einschlägigen amtlichen Vorschriften über die Preiserstellung sich ergebenden Preis erheblich übersteigt. Besteht ein solche Preis nicht, so gilt als offenbar übermäßig ein Entgelt, das den am Ort des Verkaufes oder der Erbringung der Bedarfsleistung jeweils üblichen Preis erheblich überschreitet (§ 1 (3)).
- 2) Unrichtige Wertangaben in Rechnungen, Schlußbriefen usw. (5).
- 3) Eines Vergehens macht sich schuldig, wer vorsätzlich Bedarfsgegenstände in solchem Umfang, daß hiedurch die Bedarfsdeckung eines größeren Versorgungsgebietes (Personenkreis) auf empfindliche Weise gefährdet wird, zerstört oder beiseite schafft (§ 6 (1)).
- 4) Teilnahme an Vereinbarungen oder Verabredungen mit dem Ziel, die Preise in einer durch die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigten Weise erheblich zu erhöhen oder das Sinken solche Preise zu verhindern (§ 7 (1)). Kettenhandel (§ 7 (2)).

Strafzuständigkeit: Bezirksverwaltungsbehörden (Bundespolizeibehörden bzw. Gerichte. Als Strafe im Wiederholungsfall auch Geschäftssperre möglich (Novelle BGBL.Nr. 98/51).

Bundesministerium für
Handel und Wiederaufbau.
zu Zl. 261 955/VI/37/63

Beilage: 3
zum "Sofortprogramm"
(Zl. 265 469/VI/37/62
vom 23. Oktober 1962)

Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952

BGBI.Nr.183/52 i.d.Fassung der
Bundesgesetze BGBI.Nr.250/1956
und BGBI.Nr. 309/1961 mit Ände-
rund durch Bundesgesetz BGBI.Nr.
78/63
Giltigkeit bis 31.12.1965.

STAND: JULI 1963.

Umfang der bewirtschafteten Waren: - ohne Rücksicht ob Inlands-
produkt oder Import:

Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, deren Gemenge, Mais, Kartoffel,
Zuckerrüben, Hülsenfrüchte, Ölsaaten, Obst, Gemüse, Erzeug-
nisse aus diesen, sowie Rinder, Kälber, Schweine, Schafe,
Pferde, Fleisch, Fleischwaren und sonstige für die mensch-
liche Ernährung bestimmte Produkte aus diesen Tieren und
Schlachtnebenerzeugnisse sowie Milch, Hühner- und Enteneier,
ferner Saat- und Pflanzengut. Bei ausländischer Herkunft
auch alle im Vorstehenden nicht genannten Lebensmittel, Tiere,
tierische Erzeugnisse und sonstige landwirtschaftliche Er-
zeugnisse ausgenommen ausländische Futtermittel (§ 1).

Umfang der Bewirtschaftungsmaßnahmen (§ 2):

Ablieferungspflicht der Erzeuger;
Übernahmsapparat (Aufkäufer, Verteilerstellen);
Lager- und Vorratshaltung;
Be- und Verarbeitungsmaßnahmen (z.B. Vermahlungsvorschriften
für Getreide, Herstellungsvorschriften für Brot, Milcher-
zeugnisse usw.);
Transport- und Verteilungsvorschriften sowie Gütevorschriften;
Bezugscheinpflicht;
Vorschreibung von Ausgleichsbeiträgen;
Liefer- und Bezugsanweisungen;
Einschränkung der Verfütterung von Brotgetreide (§ 3);
Genehmigungspflicht für Getreide- und Kartoffelverwendung
zur Brantweinherstellung (§ 4).

Bewirtschaftungsmaßnahmen werden durch Erlaß von Anordnungen des
Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wirksam (§ 5(1)).

Zuständigkeit: BM f. Land- und Forstwirtschaft.

Delegierungsrecht an nachgeordnete Behörden (§ 9(1)).

Heranziehung zur Mitwirkung von Getreideausgleichsfond, Milch-
wirtschaftsfond, Viehverkehrsfond (§ 9(2)).

Bundesministerium für
Handel und Wiederaufbau.
zu Zl. 261 955/VI/37/63

Beilage: 4
zum "Sofortprogramm"
(Zl. 265 469/VI/37/62
vom 23. Oktober 1962)

STAND: JULI 1963.

Marktordnungsgesetz

BGBI.Nr. 276/1958 i.d.
Fassung der Bundesgesetze
BGBI.Nr. 85/1960, 156/1960,
168/1961 und 220/1962 mit
den Änderungen lt. Bundes-
gesetz vom 16.4.1963,
BGBI.Nr. 81/1963,
Giltigkeit: bis 31.12.1965.

Das Marktordnungsgesetz umfaßt die Gebiete:

Milch, Getreide und Viehwirtschaft.

Milch: Milchwirtschaftsfond (§ 3(1)); Aufgabe u.a. Erzielung gleichmäßiger Marktbelieferung. Hierzu insbesondere folgende Befugnisse:

Festsetzung von Einzugs- und Versorgungsgebieten (§ 9(2,3)),
Vorschriften für Be-, Verarbeitung, Verteilung (11(1,d)),
Auftragsrecht an Gruppen oder einzelne landwirtschaftliche Betriebe, die von ihnen zur Abgabe gelangende Milch an Verbraucher der Nachbarschaft zu liefern, wenn dies zur ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung mit Milch notwendig ist (§ 12(2)).

Getreide: Getreideausgleichsfond (§ 21(1));

Auflagemöglichkeit durch BMLF hinsichtlich Lager- und Vorratshaltung für Brotgetreide sowohl an Mühlenbetriebe wie Im-Exporthandel und landwirtschaftliche Genossenschaften (§ 29), an letztere Betriebe auch hinsichtlich Futtermittel (§ 30).
Ein- und Ausfuhrplanung (§ 22);
Festsetzung von Ausmahlungssätzen (§ 23).

Viehwirtschaft: Viehverkehrsfond (§ 34); Aufgabe u.a. Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung.
Ein- und Ausfuhrplanung (§ 35)
Abschluß von Einlagerungsverträgen (§ 37).

Bundesministerium für
Handel und Wiederaufbau.

zu Zl. 261 955/VI/37/63

Beilage 5
zum "Sofortprogramm"
(Zl. 265.469/VI/37/62
vom 23. Oktober 1962)

STAND: JULI 1963.

Rohstofflenkungsgesetz

BGBI.Nr. 106/51, i.d.
Fassung des BG.vom 10.Juli
1963, BGBI.Nr. 181/63
Giltigkeit: bis 31.Dezember 1965

Umfang von Lenkungsmaßnahmen:

- 1) Bedarfsermittlung, Feststellung von Vorräten und deren Erfassung;
- 2) Anweisungen und Auflagen für Aufbringung, Erzeugung, Lieferung und Lagerhaltung;
- 3) Genehmigungspflicht für Lieferung und Bezug von Waren, die dem Gesetz unterliegen (§ 2);
- 4) Beschlagnahmerecht (§ 3)
- 5) Melde- und Auskunftspflicht hinsichtlich gelenkter Waren.

Zuständigkeit: BMHW

derzeit Lenkungsmöglichkeit beschränkt auf:

Eisenschrott,
Bearbeitungsabfälle und Schrott von
Nichteisenmetallen, soweit entspre-
chende Anordnungen erlassen werden.

Bundesministerium für
Handel und Wiederaufbau.

Beilage: 6
zum "Sofortprogramm"
zu Zl. 265 469/VI/37/62.

Lastverteilungsgesetz 1952

BGBI.Nr. 207/52

Novelle: BGBI.Nr. 131/54

Lastverteilungsverordnung: BGBI.Nr. 61/57

Giltigkeit: BGBI.Nr. 312/61 bis 30. Juni 1963.

Errichtung einer Lenkungsstelle (Bundeslastverteiler) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung in dem zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft notwendigen Ausmaß (§ 1, § 2 (1)). Bei den Landesregierungen Landeslastverteiler (§ 4).

Grundsätzliche Lenkungsmöglichkeiten

Festsetzung von Landesverbrauchskontingenten für die Bundesländer;

Dringlichkeitsregelung für die Abgabe der verfügbaren elektrischen Energie an die Verbraucher, insbesondere Beschränkung der Stromabnahme oder Abschaltung vom Strombezug.

Weisungsrecht an Elektrizitätsversorgungs-Unternehmungen (§ 3 (1));

jedoch nur wirksam in Zeiträumen, in denen die Elektrizitätsversorgung gefährdet ist. Entscheidung hierüber obliegt auf Vorschlag des BMVE der Bundesregierung; dies gilt auch von der Feststellung, daß die Gefährdung behoben ist (Novelle 1954 § 3 (4)).

Publikation von Lenkungsmaßnahmen durch Anordnung in der Wr. Zeitung.

Lt. Lastverteilungsverordnung 1957 kommen als langfristige Stromverbrauchs-Lenkungsmaßnahmen für bestimmte Verbrauchergruppen oder Einzelverbraucher in Betracht

- 1) mengenmäßige Beschränkungen
- 2) Beschränkungen hinsichtlich der Leistung
- 3) Beschränkungen auf bestimmte Tage oder bestimmte Stunden
- 4) Verbot der Benützung bestimmter Stromverbrauchsgeräte sowie der Benützung des Stroms zu bestimmten Zwecken (§ 1).

./.

- 2 -

Allgemeine Stromverbrauchsregelungen sind dem Lastverteilungsbeirat für Österreich zur Beratung vorzulegen; bei Gefahr in Verzug ist sie ihm nachträglich sobald als möglich zu unterbreiten (§ 2 (2)). Kurzfristige Stromverbrauchsbeschränkungsmaßnahmen können außer den vorgenannten langfristigen Maßnahmen zusätzlich Abschaltungen von einzelnen Verbrauchern und bestimmten Verbrauchergruppen umfassen.

Bundesministerium für
Handel und Wiederaufbau.
zu Zl. 261 955/VI/37/63

Beilage: 7
zum "Sofortprogramm"
(Zl. 265 469/VI/37/62
vom 23. Oktober 1962)

Außenhandelsgesetz

STAND: JULI 1963.

BGBL.Nr. 226/56, i.d.
Fassung BGBL.Nr. 163/58,
284/59, 313/61, 198/62
mit Änderung durch Bundes-
gesetz BGBL. 80/1963.
Giltigkeit: bis 31. Dezember 1965.

Genehmigungspflicht für bestimmte listenmäßig angeführte Waren
sowie Kompensationsgeschäfte bei im übrigen grundsätzlicher
Freiheit des Außenhandels (§ 1, 2(1)).

Kompetenz: BMfHW, BMfLF, (§ 3(1) bzw. § 16); Mitspracherecht
des BMfI bei Waren der Anlage A 2/II.

Zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Schäden, zur Verhütung
oder Behebung wirtschaftlicher Notstände Erweiterung der Waren-
listen im Verkehr mit bestimmten Staaten durch Verordnung mög-
lich, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates
-innerhalb 7 Tagen auch nachträglich einzuholen- bedarf (§ 3(2)).

Die Novelle BGBL.Nr. 284/59 läßt auch im Falle von Liberalisie-
rungsverpflichtungen die Beibehaltung der Bewilligungspflicht
aus wirtschaftspolitischen Gründen zu (§ 2(5)).

ERGEBNIS

der Enquete des Bundesministeriums für Unterricht über die,
PROBLEME DER GEISTIGEN LANDESVERTEIDIGUNG

24. - 27. Juni 1963

ZUSAMMENFASSUNG

Vom 24. bis 27. Juni 1963 fand im Bundesstaatlichen Volksbildungsheim St. Wolfgang, OÖ., die vom Bundesminister für Unterricht einberufene Enquete über Probleme der "Geistigen Landesverteidigung" statt. Als Ergebnis liegen die Empfehlungen der vier Arbeitskreise vor. Einleitend wird hiezu bemerkt:

Die österreichische Landesverteidigung hat unter anderem die Aufgabe, den Schutz der erklärten immerwährenden Neutralität zu gewährleisten sowie dem Lande und seinen Bürgern den Frieden, die Einheit, die Unabhängigkeit und die Freiheit zu sichern.

Neben der militärischen, wirtschaftlichen und zivilen Landesverteidigung kommt der "Geistigen Landesverteidigung" eine integrierende Stellung zu. "Geistige Landesverteidigung" umfaßt die seelische Bereitschaft aller Volksschichten zur Verteidigung dieser Werte und alle Bemühungen und Maßnahmen, eine solche Haltung im Sinne des Staatsbewußtseins und der Selbstbehauptung zu wecken und zu stärken.

Somit begreift sich die "Geistige Landesverteidigung" im wesentlichen als Erziehungsaufgabe im doppelten Sinne:

- a) als Abwehr aller den Willen zur Selbstbehauptung störenden oder hemmenden Kräfte und
- b) als Hinführung zu einer freiwilligen Bejahung aller notwendigen Maßnahmen der Landesverteidigung durch den Einzelnen und die gesellschaftlichen Gruppen.

Dies erfordert eine gemeinsame Bemühung aller erziehenden und bildenden Faktoren sowie der Faktoren der Meinungsbildung aller Art im Sinne eines Umdenkens des ganzen Volkes.

Über die spezifischen Aufgaben in den einzelnen Bereichen hinaus ergaben die Beratungen der Arbeitskreise eine Reihe vordringlicher Maßnahmen, die auf breitester Basis zu verwirklichen sind:

- a) die Festigung des Bewußtseins um die tatsächlichen Möglichkeiten einer wirksamen Verteidigung des Landes;

- 2 -

- b) die Veranlassung von Analysen der öffentlichen Meinung zur Feststellung des effektiven Grades von Art und Umfang der Verteidigungsbereitschaft;
- c) die Durchführung von Seminaren über Themen der "Geistigen Landesverteidigung";
- d) die Besinnung auf die österreichische Verpflichtung einschließlich der Sicherung der Heimat und ihrer Lebensart am Tage der Österreichischen Fahne;
- e) die Schaffung von Staatspreisen aller Art auf dem Gebiete der "Geistigen Landesverteidigung".

Weiters ergeben sich spezielle Aufgaben für die Bereiche der Erziehung, Bildung und Meinungsbildung:

1. Im Bereiche der Hochschulen ist die vordringliche Aufgabe, sowohl den akademischen Lehrern wie auch den Studierenden wissenschaftlichen Kontakt mit den Problemen der Landesverteidigung zu geben und dadurch eine fachgerechte Diskussion in die Wege zu leiten.
2. Im Bereiche der schulischen Erziehung ist die Hauptaufgabe die Weckung der Liebe zur Heimat, des Stolzes auf ihre Leistungen und im Rahmen der staatsbürgerlichen Erziehung die Hinführung zur Selbstbehauptung und Opferbereitschaft.
3. Im Bereiche der Volkserziehung steht im Mittelpunkt die Aktivierung aller positiven und staatsershaltenden Kräfte in der außerschulischen Jugenderziehung, im Sportwesen und in der Erwachsenenbildung.
4. Auf dem Gebiete der Bildung einer für die Probleme der Landesverteidigung, aufgeschlossenen öffentlichen Meinung müssen Presse, Rundfunk, Fernsehen, Film, Bühne, Literatur und alle übrigen meinungsbildenden Faktoren zu verantwortungsbewusster Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bereit sein.

Die konkreten Aufgaben sind im einzelnen in den Berichten der vier Arbeitskreise enthalten.

Die Enquete war einhellig der Meinung, daß die vorge-

- 3 -

schlagenen Maßnahmen zur Verwirklichung der "Geistigen Landesverteidigung" eine wesentliche Grundlage für die Bildung und Formung der Persönlichkeit des Einzelnen als Österreicher und Europäer schaffen und damit nicht nur der Heimat ein Dienst erwiesen werde, sondern darüber hinaus ein konkreter Beitrag zur Verteidigung von Frieden, Lebensart und demokratischer Freiheit im Sinne der historischen und geographischen Gegebenheiten unseres Landes geleistet wird.

Beilage V/2Beilage V/2Beilage V/2ARBEITSKREIS I

Die "Geistige Landesverteidigung" wird grundsätzlich bejaht. Die Bewahrung der großen Werte unserer Heimat und Lebensordnung muß den Willen und die Bereitschaft zu Selbstbehauptung und Selbstverantwortung miteinschließen. Sie ist nur möglich, wenn neben der Schule alle Bereiche unseres Volkes (Familie, Religionsgemeinschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Gewerkschaften, Vereine und insbesondere die politischen Parteien) mit allen Kräften nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne der Definition des Begriffes "Geistige Landesverteidigung" zusammenwirken. Dieser Gedanke wird zum Unterrichtsprinzip erklärt.

1. Die Erziehung zum österreichischen Staatsbewußtsein muß im Laufe des gesamten Bildungsganges im Mittelpunkt stehen. Dieses österreichische Staatsbewußtsein wird durch den Beschluß der immerwährenden Neutralität, die neue Möglichkeiten und Verpflichtungen eröffnet, besonders gefordert. Ein solcher Weg ist nur bei positiver Haltung und aufbauender Kritik möglich. Im Dienste dieser Aufgabe müssen sich auch die Massenkommunikationsmittel einordnen.
2. Das Bildungsziel der österreichischen Schule, wie es im § 2 des Schulorganisationsgesetzes formuliert ist, enthält auch die Aufgaben der "Geistigen Landesverteidigung". Die hierfür erforderliche Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus wird nur möglich sein, wenn ein vollständiges Umdenken der Erwachsenen generation erfolgt ist.
3. Inhalt dieser Verteidigung, die nur gewährleistet ist in Selbstverantwortung und Selbstbehauptung, sind alle ethischen, religiösen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Werte.
4. Diese Gedanken müssen im Bereiche der Lehrerfortbildung in Zusammenarbeit mit den Dienststellen des Bundesheeres, in Tagungen und in der pädagogischen Literatur systematisch erarbeitet werden.
5. Dem Bundesminister für Unterricht wird empfohlen, Lehrmittel und Lehrbücher nur dann zu approbieren, wenn die Grundsätze "Geistige Landesverteidigung" berücksichtigt wurden.

Beilage V/3ARBEITSKREIS II1. Sitzung am 25.6.1963

Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden, Universitätsprofessor Dr. Herbert FISCHER, Graz, wird nach langer Debatte eine Reihung der Aufgaben des Arbeitskreises nach folgenden Gesichtspunkten vorgenommen:

1. Klärung des Begriffes "Geistige Landesverteidigung"
2. Aufgaben
3. Methoden
4. Konkreter Beitrag der Hochschulen.

Sektionsrat DDr. BRUNNER bemerkt abschließend, daß es ein Wunsch des Herrn Bundesministers für Unterricht wäre, etwa für Herbst 1963 ein Konzept der "Geistigen Landesverteidigung" den entsprechenden Institutionen vorlegen zu können. Nach einer längeren Debatte werden als Grundlagen ein Antrag von Universitätsdozent Dr. MENGHIN und von Universitätsprofessor Dr. FISCHER vorgelegt. Vor allem von seiten des Militärs (Oberassistent Dr. ALLMAYER-BECK und Oberst d.G. Albert BACH) wird darauf hingewiesen, daß "Geistige Landesverteidigung" eng mit der psychologischen Kriegsführung der Zukunft zusammenhängt und daher sowohl praktische als auch ideologische Gesichtspunkte zu berücksichtigen wären. In diesem Zusammenhang wird auch von Oberst d.G. BACH auf die militärischen Möglichkeiten der Landesverteidigung an Hand von Zahlenmaterial hingewiesen. Universitätsprofessor Dr. BREZINKA weist darauf hin, daß die militärischen und politischen Aufgaben im Bereich der "Geistigen Landesverteidigung" nicht zu trennen seien, und daß es vor allem darauf ankäme, die Grundlagen zu sichern, und betont, wie wichtig in diesem Zusammenhang die politische Bewusstseinsbildung des Staatsbürgers wäre. Zu einer endgültigen Ausformung einer Definition kam es bei der ersten Sitzung noch nicht.

2. Sitzung am 25.6.1963.

Der Vorsitzende schlägt vor, zunächst unter Ausklammerung der noch offenen Definition des Begriffes "Geistige Landesverteidigung" einen Arbeitsbericht aus der bisherigen praktischen Erfahrung der Universitäten zu geben. Universitätsprofessor Dr. FISCHER berichtet über die von ihm durchgeführten Veranstaltungen an der

- 2 -

Universität Graz (Wehrpolitisches Seminar) und ähnliche Bemühungen, auch andere Hochschulen für Fragen der "Geistigen Landesverteidigung" zu gewinnen. Universitätsdozent Dr. Jedlicka, Universität Wien, legt aus dem speziellen Sektor der historischen Fächer Seminararbeiten und Dissertationen aus den vergangenen zwei Jahren vor. Universitätsprofessor Dr. Schubert weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß jene Wehrpflichtigen, die auf Grund ihres Tauglichkeitsgrades nicht zum Dienst mit der Waffe einberufen werden, zu einer Art Zivildienst innerhalb des Gebietes "Geistige Landesverteidigung" im Bereich der Hochschulen verpflichtet werden sollten. Die Debatte wendet sich nun neuerlich der Definition des Begriffes "Geistige Landesverteidigung" zu. Nach einer längeren Wechselrede und einigen Abänderungsvorschlägen wird die im Grundkonzept von Universitätsprofessor Dr. Brezinka, Universität Innsbruck, ausgearbeitete Definition angenommen:

"Unter "Geistiger Landesverteidigung" werden alle Bemühungen verstanden, die darauf abzielen, die seelische Bereitschaft der Staatsbürger zur Verteidigung Österreichs zu wecken, zu fördern und zu erhalten."

Sodann wird zu Punkt 2 des Arbeitsprogrammes "Aufgaben der "Geistigen Landesverteidigung" übergegangen. Nach einer längeren Aussprache, an der die Herren Universitätsprofessoren Fischer und Brezinka, Sektionsrat DDR Brunner, Dr. Allmayer-Beck und Oberst dG Bach teilnahmen, wird vorgeschlagen, eine möglichst breite Streuung der Aufgaben vorzunehmen, eine Art Katalog aufzustellen und sodann zu untersuchen, wie weit diese Aufgaben einvernehmlich zwischen den Hochschulen, dem Bundesministerium für Unterricht und dem Bundesministerium für Landesverteidigung in Angriff genommen werden könnten. Oberst dG Bach schlägt vor allem vor, folgende Punkte wissenschaftlich zu bearbeiten:

1. Untersuchung der "Wehrbereitschaft" der österreichischen Bevölkerung.
2. Korrekturen bei mangelnder "Wehrbereitschaft" durch entsprechende positive Maßnahmen.
3. Untersuchungen über die Möglichkeit der österreichischen Landesverteidigung unter Hinblick auf das Kriegsbild der Gegenwart.

- 3 -

4. Historisch-soziologische Arbeiten zum Thema der österreichischen Landesverteidigung.
5. Volks- und wirtschaftswissenschaftliche Untersuchungen z.B. zum Thema der Finanzierung der Landesverteidigung.

Dieses von Oberst dG Bach vorgeschlagene Programm wird über Vorschlag von Herrn Universitätsprofessor Dr. Fischer nach einer längeren Wechselrede eingebaut in den nun aufzustellenden Vorschlagskatalog, der als Ergebnis des Arbeitskreises dem Plenum unterbreitet werden soll. Ehe eine Aufzählung der einzelnen Punkte erfolgt, sei noch darauf hingewiesen, daß nach einer längeren sehr eingehenden Debatte zwischen dem Vertreter der Hochschulverwaltung Sektionsrat DDr. Brunner und den Vertretern der Österreichischen Hochschülerschaft (Friedrich Donabauer, cand. jur., Raimund Neuwirther, cand. jur., und Volker Zimmermann, cand. jur.) und den übrigen Herren des Arbeitskreises man auf das Problem einer Arbeitsbasis im Rahmen der Österreichischen Hochschulen zu sprechen kommt. Die Vertreter der Österreichischen Hochschülerschaft weisen besonders darauf hin, daß diese Körperschaft des öffentlichen Rechtes als rechtliche Vertreterin der Studierenden Österreichs in erster Linie berechtigt ist bzw. dazu befugt erscheint, auch diese Problematik an die Studierenden heranzutragen. Universitätsprofessor Dr. Brezinka u. a. Debattenredner weisen darauf hin, daß auch die studentischen Verbindungen, Zirkel, Fachvereinigungen, Dachorganisationen wie z.B. AKV als Veranstaltungsträger für manche in den nun nachfolgenden Vorschlägen genannten Aktionen in Frage kämen.

Nachdem Universitätsprofessor Dr. Fischer aus seiner eigenen Arbeit ein geschlossenes Programm zur Diskussion stellte, einigte man sich auf eine Reihenfolge, die sich auf die Prinzipien der Grundsatzdefinition stützt.

Es wäre demnach dem Plenum zu empfehlen:

1. Veranstaltung von Vortragsserien zum Thema Landesverteidigung von seiten der akademischen Behörden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht, dem Bundesministerium für Landesverteidigung, der Österreichischen Hochschülerschaft und studentischen Organisationen.

- 4 -

2. Der Tag der Österreichischen Fahne 1963 sollte für das Thema Landesverteidigung genutzt werden.
3. Ausbau eines ständigen Kontaktes zwischen der Hochschullehrerschaft und dem Bundesministerium für Landesverteidigung bzw. dessen nachgeordneten Dienststellen.
4. Abhaltung von geeigneten Lehrveranstaltungen, die eventuell remuneriert werden sollen.
5. Gastvorlesungen von geeigneten Persönlichkeiten und Hochschullehrern des Auslandes.
6. Kontaktaufnahme mit dem Bundesheer zwecks Erteilung von Forschungsaufträgen an die österreichischen wissenschaftlichen Hochschulen über wehrwissenschaftliche Themen.
7. Veranstaltung von Seminaren im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht und dem Bundesministerium für Landesverteidigung.
8. Sicherstellung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit von Instituten und Lehrstühlen der wissenschaftlichen Hochschulen mit Dienststellen des Bundesheeres.
9. Intensivierung der Lehrveranstaltungen für Hörer aller Hochschulen und Fakultäten, die der Festigung und Förderung der staatsbürgerlichen Gesinnung dienen.
(Bemerkung: Dieser Punkt wurde nach sehr intensiver Debatte nach einem Kompromißvorschlag von Herrn Sektionsrat DDr. Brunner einstimmig angenommen. Bedenken bestanden gegen den von Prof. Dr. Gschliesser gemachten und vom Vorsitzenden unterstützten Vorschlag eines diesbezüglichen Punktes vor allem von Seiten Univ. Prof. Dr. Brezinka und Univ. Prof. Dr. Schubert gegen den Einbau solcher Lehrveranstaltungen in eine künftige Studienordnung.)
10. Empfehlung an alle Hochschullehrer, in allen Vorlesungen insbesondere in Geschichte, Staatslehre, Pädagogik und den technischen Fächern im Sinne einer wirkungsvollen österreichischen Landesverteidigung aufklärend zu wirken und bei jeder Gelegenheit mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung in diesem Sinne Fühlung zu nehmen.
11. Vergebung von Forschungsaufträgen und Stipendien für wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete der Wehrwissenschaften an die verschiedenen wissenschaftlichen Institute für Arbeiten auf dem Gebiet der Wehrwissenschaft.

- 5 -

12. Abhaltung von Landesverteidigungsseminaren von Hochschullehrern durch die Stabsakademie.
13. Vergebung von Lehraufträgen auf dem Gebiete der Wehrwissenschaften.
14. Stiftung von Preisen für graduierte und nichtgraduierte Akademiker für einschlägige Arbeiten.
15. Grundsätzliche Einberufung freigestellter Studenten zum Wehrdienst nach Abschluss des Hochschulstudiums.
16. Intensivierung der Aufklärungsarbeit bei den Studierenden durch die Österreichische Hochschülerschaft im Sinne der "Geistigen Landesverteidigung".
17. Errichtung einer Lehrkanzel für Wehrtechnik an jeder technischen Hochschule.

ARBEITSKREIS IIIBeilage V/4

Es ist nicht Aufgabe des Arbeitskreises III gewesen, die im Plenum nicht gefundene Definition des Begriffes "Geistige Landesverteidigung" (= GLV.) in eigener Regie zu versuchen; daher beschränkte er sich auf die Formulierung konkreter Anregungen für die drei Bereiche "außerschulische Jugendarbeit (-erziehung)", "Sport" und "Erwachsenenbildung (Volksbildung)". Die sehr rege Diskussion ging von der Auffassung aus, daß es bei der GLV. darum gehe, das Bewußtsein zu vermitteln:

ein Österreicher zu sein
ein Vaterland zu haben und
dieses auch zu verteidigen.

A. Außerschulische Jugendarbeit (Erziehung). Die Erziehung zur GLV. stellt nach einhelliger Auffassung des Arbeitskreises nicht eine Sonderform der Erziehung dar, sondern nur einen wichtigen Teil der staatsbürgerlichen Erziehung. Sie ist zwar bereits in Ansätzen vorhanden, muß aber um wirksam zu werden in viel höherem Maße und bewußt eingebaut werden. Überhaupt ist die staatsbürgerliche Erziehung nach Zielen und Methoden neu zu durchdenken. Im einzelnen schlägt der Arbeitskreis folgende Maßnahmen vor:

1. Bei den jährlichen Jugend-Redewettbewerben soll eines der Themen aus dem Bereich der GLV. gewählt werden.
2. Vorbereitung und Durchführung von Jungbürgerfeiern sollen demselben Gedanken dienen.
3. In diesem Sinne soll auch künftig der "Tag der Fahne" gefeiert werden. Er soll zu einem vollen österreichischen Nationalfeiertag ausgestaltet werden. Überhaupt soll den Symbolen Österreichs (Bundeshymne, Bundeswappen und Fahne) größere Wertschätzung entgegengebracht werden.
4. Auch die Aktion "Österreichische Jugend lernt die Bundeshauptstadt kennen" soll nach dieser Richtung erweitert werden.
5. Die GLV. ist auch in die Maturantenwochen einzubauen.
6. Der Bundesjugendring wird sich mit der Aufgabenstellung dieser Tagung befassen. Dasselbe sollten die Landesjugendbeiräte in den einzelnen Bundesländern unternehmen.
7. Der Arbeitskreis schlägt für die praktische Jugendarbeit

- 2 -

im Besonderen vor:

- a) Ausgewählte Filme mit vorbereiteten Diskussionsgrundlagen in der Filmerziehung der Jugend zu benützen, um das Verständnis für die GLV. zu wecken und zu vertiefen. Staatsbürgerlich wertvolle Filme sollen gekennzeichnet und in die Aktion "Der gute Film" aufgenommen werden.
- b) Es sind Empfehlungslisten von geeigneten Büchern auszuarbeiten. Der Buchklub der Jugend ist zu ersuchen, solche Bücher in seine Auswahllisten aufzunehmen. Für Autoren solcher Bücher wäre ein entsprechender Preis zu stiften.
- c) Die Bestrebungen, die Jugend Österreichs zur Haltung der GLV. zu erziehen, sind aber zum Scheitern verurteilt, wenn es nicht gelingt, der Überschwemmung dieser Jugend mit Druckerzeugnissen, Filmen, Schallplatten usw., welche falsche und gefährliche Lebensleitbilder enthalten, durch verschärfte Handhabung der bestehenden gesetzlichen Schutzbestimmungen erfolgreich entgegenzuwirken.
- d) Das Institut für Jugendkunde soll ersucht werden, unter der männlichen wie der weiblichen Jugend die Motive zu erforschen, welche den teilweisen Mangel an Verständnis für die GLV. im allgemeinen und für die militärische Bereitschaft im besondern zugrunde liegen.
- e) Internate, Schüler- und Lehrlingsheime u.ä. Einrichtungen sollen ebenfalls aufgefordert werden, die GLV. in ihr Erziehungsprogramm einzubauen. Für diesen Zweck sind geeignete Unterlagen bereitzustellen, um allen Fragen der Jugendlichen erschöpfende Antworten erteilen zu können.
- f) Es müssen Mittel und Wege gefunden werden, auch die nichtorganisierte Jugend zu gewinnen. Dabei ist die besondere Rolle der Familie und der Schule zu berücksichtigen.

B. Sport (Leibeserziehung)

Eine richtige Leibeserziehung stellt auch eine wesentliche Voraussetzung nicht bloß der körperlichen, sondern auch der geistigen Wehrhaftigkeit dar. Die übersteigerte Spezialisie-

- 3 -

rung und die weitgehende Kommerzialisierung des Sportes stehen zu den Gedanken der Leibeserziehung in direktem Gegensatz. Die erschreckende Abnahme der körperlichen Leistungsfähigkeit und die Zunahme von Haltungsschäden in allen Schichten des Volkes versetzen uns in die Notwendigkeit, die breite Masse für eine verstärkte Leibeserziehung zu gewinnen. Ein wesentlicher Anteil dieser Bemühungen kommt der Schule zu. (Leider trägt der neue Lehrplan für höhere Lehranstalten dieser Notwendigkeit nicht genügend Rechnung. Die schon lange geplante Möglichkeit der "Freiwilligen Leistungsarbeit" im Unterricht für Leibesübungen ((Neigungsgruppen)) an den höheren Lehranstalten soll in den neuen Lehrplänen endlich verwirklicht werden.) Dabei soll nicht verkannt werden, daß einzelne Sportzweige (Bergsteigen, Skifahren usw.) gerade bei der Jugend sich großer Beliebtheit erfreuen. Im folgenden werden wieder einzelne konkrete Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Man soll sich mehr um die Breite als um die Spitze kümmern.
 dazu eignen sich besonders:
 - a) Einfache volkstümliche Wettkämpfe;
 - b) eine stärkere Propagierung des Sport- und des Wasserrettungsabzeichens;
 - c) die Schaffung eines Heimatsabzeichens;
 - d) der Ausbau von geeigneten Sportstätten;
 - e) die Ausbildung von Sportlehrern, welche den Vereinen unentgeltlich zur Verfügung stehen;
 - f) die Vereinfachung des Übungsbetriebes im Hinblick auf einen freudvollen Übungsschatz;
 - g) die Förderung der volkstümlichen Sportarten (Wandern, Bergsteigen, Skifahren, Radfahren, Schwimmen, Leichtathletik);
2. Im Hinblick auf den kommenden Wehrdienst ist eine allmähliche Annäherung an die Kommandosprache des Bundesheeres anzustreben.
3. Das Verständnis für die Werte der Heimat, des Volkstums und des Volksbrauchtums ist zu wecken.
4. Gerade bei den Sportvereinen sollte wieder stärker Wert auf die sittlich-charakterliche Haltung des Einzelnen gelegt werden. In jedem Sportverein sollte ein ausgebildeter

- 4 -

Kulturart wirken.

5. Der Arbeitskreis möchte eine endgültige Regelung der Kompetenzfrage durch ein eigenes Referat für Leibesübungen befürworten.
6. Der Mißbrauch von Stimulantien und Narkotika (Alkohol, Nikotin usw.) ist energisch einzudämmen.

Nur so wird es gelingen, der Wohlstandsdegeneration, welche sich für die GLV. und für die Wehrbereitschaft so schädlich auswirken, erfolgreich zu begegnen.

C. Erwachsenenbildung (Volksbildung)

Die Freiwilligkeit des Besuches und die Freiheit der Auswahl bestimmter Bildungsmöglichkeiten aus der Vielfalt des Angebotes bedingen in den Volkshochschulen, in den Bildungswerken, in den Bildungsheimen und in den Volksbüchereien zwei spezifisch erwachsenenbildnerische Methoden:

1. Das direkte Angebot von inhaltlich eindeutig deklarierten Bildungsinhalten und -veranstaltungen, wodurch die bereits Interessierten Gelegenheit erhalten, ihr Wissen und ihr Urteil zu vervollkommen;
2. Die Anerkennung und Verwirklichung von Grundprinzipien in möglichst vielen Veranstaltungen der verschiedensten Art um das anfänglich vorhandene Interesse auszuweiten und neue Interessen zu wecken. Im einzelnen werden wieder folgende Vorschläge unterbreitet:
 1. Die Leiter der oben genannten Organisationen der freien Erwachsenenbildung sind für den Gedanken der GLV. zu gewinnen und besonders auszubilden.
 2. Dasselbe gilt für die Erwachsenenbildung in engerem Sinne des Wortes (Kursleiter, Vortragende), welche in stande sein müssen, sich sowohl auf jede Diskussion über GLV. einzulassen und in die Darstellung verschiedener Inhalte diese einzubauen.
 3. Der GLV. ist innerhalb des Programmes dieser Organisationen im Zusammenhang mit der staatsbürgerlichen Bildung der Rang einer Schwerpunktaufgabe einzuräumen.
 4. Dies bedeutet in der Thematik der Erwachsenenbildung:
 - a) eine stärkere Berücksichtigung der Fächer Geschichte (Gegenwartsgeschichte), der geistigen Landeskunde (Geo-

- graphie), der politischen Bildung und der sozialen Bildung;
- b) ein Hereinholen von im engerem Sinne militärischen Themen;
- c) die Durchfärbung verschiedener Bildungsstoffe im Sinne der GLV.
5. Das Ziel dieses Schwerpunktprogrammes ist ein doppeltes: einerseits jene Besucherschichten, welche für den Gedanken der GLV. bereits aufgeschlossen sind, in dieser Haltung zu vertiefen - dies wird in besonders intensiver Weise in den Bildungsheimen möglich sein -, andererseits jene Besucherschichten, welche den Gedanken der GLV. fern oder gar feindlich gegenüberstehen in der Weise der Erwachsenenbildung allmählich umzustimmen. Nur durch eine Hebung der Urteilsfähigkeit der Bevölkerung im allgemeinen und in politisch militärischer Hinsicht im besonderen kann das Bundesheer als Schutzeinrichtung des freien, demokratischen Rechtsstaates begriffen, kann das österreichische Volk schon im "Kalten Krieg" gegen feindliche Propaganda immunisiert werden.
6. Um den Bundesstaatlichen Volksbildungsreferenten auch auf dem Gebiete der GLV. ihre fördernde und zusammenführende Aufgabe gegenüber den Organisationen der freien Erwachsenenbildung zu erleichtern, wäre ihnen ein ausgearbeitetes Konzept der GLV. an die Hand zu geben.
7. Die schon bestehende Zusammenarbeit zwischen Bundesheer und Erwachsenenbildung wird sich noch vertiefen müssen.
8. Die Erwachsenenbildung wird mit allen Organisationen, welche schon von ihren Zielen her mit der GLV. im engeren Zusammenhang stehen z.B. mit den Offiziersgesellschaften, den Kameradschaftsverbänden, den Schützen- und Rotkreuzverbänden, den Feuerwehren, den Bergrettungsdiensten, dem Verband für Volksgesundheit usw., Kontakt aufnehmen.

Für diese neue Schwerpunktaufgabe der Jugend- und Sportorganisationen und der Einrichtungen der freien Erwachsenenbildung sind im Wege der Subventionierung zusätzliche Mittel bereitzustellen.

Ständige und intensive Zusammenarbeit zwischen allen mit der GLV. betrauten Organisationen und Institutionen erscheint geboten.

Beilage V/5ARBEITSKREIS IV

- I. Der Arbeitskreis definiert den Begriff "Geistige Landesverteidigung" als die Summe aller Maßnahmen, die geeignet sind, den Selbsterhaltungswillen und das Staatsbewußtsein des Volkes zu stärken; hiezu gehört die ständige Aufklärung darüber, daß Landesverteidigung auch für das neutrale Österreich sinnvoll und möglich ist.
- II. Der Publizistik kommt für die Wirksamkeit der "Geistigen Landesverteidigung" entscheidende Bedeutung zu, da Unkenntnis als Folge ungenügender Information über die Grundsituation unserer Gesellschaft eine außerordentliche Gefahrenquelle für die "Geistige Landesverteidigung" darstellt.
- "Die Geistige Landesverteidigung" kann daher nicht auf den Krisenfall eingeschränkt sein, sondern muß sofort einsetzen, um die historische Funktion Österreichs auch für die Zukunft zu sichern. Die "Geistige Landesverteidigung" soll die inneren Voraussetzungen schaffen, um die persönliche und politische Freiheit zu erhalten, den Rechtsstaat, die soziale Gerechtigkeit und die abendländischen Grundwerte zu bewahren, und notfalls das Staatsgebiet der Republik Österreich zu verteidigen.
- III. Der Arbeitskreis empfiehlt den publizistischen Sektor betreffend für die Folge:
- Veranlassung von Analysen der öffentlichen Meinung zur Feststellung des Grades der geistigen Verteidigungsbereitschaft, um wirkungsvolle publizistische Maßnahmen zu ermöglichen;
 - Schaffung einer ständigen Arbeitsgemeinschaft zur Planung und Durchführung publizistischer Maßnahmen der "Geistigen Landesverteidigung";
 - Durchführung von Seminaren für Publizisten über Themen der "Geistigen Landesverteidigung" unter besonderer Berücksichtigung von Zeitgeschichte und Zeitideologien;
 - Schaffung von Staatspreisen für publizistische Leistungen auf dem Gebiete der "Geistigen Landesverteidigung";

- 2 -

- Herausgabe geeigneter Aufklärungsschriften nach bewährten Vorbildern;
- Sicherung der Herstellung von Filmen, Fernseh- und Hörfunkproduktionen;
- Verbindung des "Tages der Fahne" (Unabhängigkeitstag) mit den Zielen der "Geistigen Landesverteidigung";
- Schaffung einer Dokumentation über Fragen der "Geistigen Landesverteidigung";
- Nutzbarmachung internationaler Erfahrungen auf den verschiedenen Gebieten der Publizistik für die "Geistige Landesverteidigung".

Alle diese Bestrebungen werden nur dann zu einem Erfolg führen, wenn es der Staatspolitik gelingt in bezug auf die "Geistige Landesverteidigung" eine Situation zu schaffen, die es der Publizistik ermöglicht, in Informationen und Diskussionen ihre Aufgaben verantwortungsbewußt zu erfüllen.

